

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 227
vom 7. Oktober 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. Reisch und Sektionschef Dr. Grünberger;

ferner die Unterstaatssekretäre Glöckel und Dr. Tandler.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm;

ferner zu Punkt 1: vom Staatsamt für Heereswesen Oberst Schnelller;

" " 6: von der Staatskanzlei Sektionsrat Dr. Schwegel;

" " 7: von der Staatskanzlei Ministerialrat Dr. Froehlich und Sektionsrat Dr. Mannlicher;

" " 8: Landeshauptmann in Niederösterreich Albert Sever und vom Staatsamt für Volksernährung Ministerialrat Dr. Mazanec;

" " 12: vom Staatsamt für Inneres und Unterricht Sektionschef Dr. Schreuer und vom Staatsamt für soziale Verwaltung Ministerialrat Dr. Wojtech;

" " 15 und 16: vom Staatsamt für Finanzen Min.Rat. Dr. Wilfling;

" " 15: vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Ministerialräte Fuchs und Dr. Monschein.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. Mayr.

Dauer: 15.00 – 20.45

Reinschrift (30 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO

I n h a l t :

1. Bericht über die Lage im Kärntner Abstimmungsgebiete.
2. Bekanntgabe des Dankes der österreichischen Regierung an den schwedischen Gesandten in London für die Wahrung der Interessen der österreichischen

Staatsangehörigen in England.

3. Forderung der burgenländischen politischen Vereine in Wien, betreffend die Errichtung einer einstweiligen Landesregierung des Burgenlandes in Wien.
4. Bekanntgabe des Dankes an einige bei den Verhandlungen über das Bundesverfassungsgesetz hervorragend beteiligte Funktionäre der Staatskanzlei.
5. Reise russischer Gewerkschaftsmitglieder nach Wien.
6. Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 358, über Maßnahmen über die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats- (Staatsbahn-)angestellter aus Anlass ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich.
7. Richtlinien für das einheitliche und planmäßige Zusammenarbeiten der Staatsämter im Hinblick auf den Übergang zum Bundesstaat und die Notwendigkeit einer allgemeinen Reform der Verwaltung.
8. Frage der Brotpreiserhöhung.
9. Vorläufige Regelung des Archivwesens.
10. Übernahme des Betriebes des staatlichen serotherapeutischen Institutes in Wien durch die österreichische Serumgesellschaft m.b.H.
11. Gewährung eines Ortszuschlages an die Supplenten und Assistenten der staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten; Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.
12. Verteilung der Reinerträge der ordentlichen Staatswohltätigkeitslotterien.
13. Genehmigung eines Grundankaufes durch die Benediktinerinnenabtei St. Gabriel in Bertholdstein.
14. Vollzugsanweisung über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg.
15. Gehaltsforderungen der Angestellten des Postsparkassenamtes.
16. Forderungen der Angestellten der Gemeinde Wien über die Neuregelung ihrer Bezugsverhältnisse.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag der Staatskanzlei Zl. 611/48 über die Erteilung der Genehmigung zum Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1922, St.G.Bl.Nr. 358, über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats-(Staatsbahn-)angestellter aus Anlass ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Richtlinien der Staatskanzlei für das einheitliche und planmäßige

Zusammenarbeiten der Staatsämter im Hinblick auf den Übergang und die Notwendigkeit einer allgemeinen Reform der Verwaltung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag der Staatskanzlei über die vorläufige Regelung des Archivwesens (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA f. Inneres und Unterricht Zl. 12.230 mit Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz, Supplenten und Assistenten, Ortszuschlag; Information (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 915/20 über die Verteilung der Reinerträge der ordentlichen Staatswohlthätigkeitslotterien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Grundankauf durch eine Benediktinerinnenabtei (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Justiz über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Gehaltsforderungen der Angestellten des Postsparkassenamtes (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag der Staatskanzlei über Forderungen der Angestellten der Gemeinde Wien über die Neuregelung ihrer Bezugsverhältnisse (3 Seiten)

Weiters liegt bei:

Beilage betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 13.887 über den Fortbezug der den ledigen Wehrmännern nach der Vollzugsanweisung zum Heeresgebührengesetz zu § 6, Punkt 3 nach der Vollzugsanweisung zum Mil. Bes. Übergangsgesetz zu §§ 6 und 7 zugestandenen Aushilfen im Ausmaße der gleitenden Zulage für den Fall der Kasernierung (2 Seiten)

Beilage betr. Vortrag und Entwurf einer Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zl. 3.527 über das Statut eines Staatsvermessungsamtes (7 Seiten)

1.

Bericht über die Lage im Kärntner Abstimmungsgebiete.

Staatssekretär R e n n e r bespricht in eingehender Weise die Lage im Kärntner Abstimmungsgebiete, macht von den eingelangten Meldungen Mitteilung und bringt schließlich alle jene Schritte dem Kabinettsrate zur Kenntnis, die das Staatsamt für Äußeres bei der Botschafterkonferenz sowie beim serbischen Minister des Äußeren zu dem Zwecke unternommen hat, um eine möglichst unparteiische Abstimmung zu gewährleisten. Angesichts der großen Erregung, die sich der Bevölkerung im dortigen Gebiete bemächtigt hat, sei die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen, dass es am Tage der Abstimmung zu

Gewalttätigkeiten kommen könne, die ein sofortiges Eingreifen der Regierung erheischen. Es müsse daher dafür vorgesorgt werden, dass der Kabinettsrat nötigenfalls in der Nacht vom Samstag auf Sonntag beziehungsweise vom Sonntag auf Montag zu einer Sitzung rasch zusammentreten könne. Er stelle demgemäß den Antrag, die Staatskanzlei hätte diesfalls alles Erforderliche vorzubereiten.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h schließt sich diesem Antrage von seinem Ressortstandpunkte aus vollkommen an. Es könne leichthin der Fall eintreten, dass sich das Staatsamt für Heereswesen genötigt sehen würde, mit Truppenverschiebungen vorzugehen - Verfügungen, die Redner mit seiner eigenen Person keinesfalls verantworten könnte. Um bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt den Kabinettsrat über die hiebei in Betracht kommenden Möglichkeiten zu informieren, ersuche er, dem Obersten S c h n e l l e r die Möglichkeit zu geben, über die gegenwärtige militärische Lage Bericht zu erstatten.

Oberst S c h n e l l e r erstattet sodann einen durchaus vertraulichen Bericht im Gegenstande.

Der Kabinettsrat genehmigt auf Grund dieser Darlegungen den Antrag des Staatssekretärs für Äußeres und beauftragt die Staatskanzlei, das in diesem Sinne Erforderliche zu veranlassen.

2.

Bekanntgabe des Dankes der österreichischen Regierung an den schwedischen Gesandten in London für die Wahrung der Interessen der österreichischen Staatsangehörigen in England.

Staatssekretär Dr. R e n n e r verweist darauf, dass der schwedische Gesandte in London Graf W r a n g e l seit Kriegsausbruch die Interessen der österreichischen Staatsangehörigen in England vertreten und sich hiebei namhafte Verdienste erworben habe. Da mit der nunmehr erfolgten Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Österreich und England diese Tätigkeit W r a n g e l s beendet sei, beantrage Redner, ihm bei diesem Anlasse den Dank der österreichischen Regierung auszusprechen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

3.

Forderung der burgenländischen politischen Vereine in Wien, betreffend die Errichtung einer einstweiligen Landesregierung des Burgenlandes in Wien.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass ihm eine Deputation des Vollzugsausschusses der burgenländischen politischen Vereine in Wien ein Promemoria überreicht habe, worin,

anknüpfend an die dem Kabinettsrat bereits in der Sitzung am 15. September d.J. bekanntgegebene EntschlieÙung, die Erwartung ausgesprochen werde, dass die österreicheische Regierung sofort nach der Erledigung des Ermächtigungsgesetzes in der Nationalversammlung eine einstweilige Landesregierung des Burgenlandes mit dem vorläufigen Sitze in Wien bestellen werde. Redner habe der Deputation keinerlei Zusicherung gemacht, glaube aber doch, dieses Petit dem Kabinettsrat zur Kenntnis bringen zu sollen.

Die Staatssekretäre B r e i s k y und Dr. R e n n e r bemerken, dass diese Angelegenheit nicht überstürzt werden dürfe, zu«mal überdies nicht feststehe, inwieweit die eigentliche burgenländische Bevölkerung mit diesem Petit einverstanden sei.

Der V o r s i t z e n d e gibt weiters bekannt, dass er das Promemoria den zuständigen Staatsämtern für Äußeres und für Inneres und Unterricht zur weiteren Behandlung übermitteln werde.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

4.

Bekanntgabe des Dankes an einige bei den Verhandlungen über das Bundesverfassungsgesetz hervorragend beteiligte Funktionäre der Staatskanzlei.

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n beschließt der Kabinettsrat, dem Universitätsprofessor Dr. K e l s e n, dem Ministerialrate Dr. F r o e h l i c h, dem Sektionsrate Dr. M a n n l i c h e r, dem Oberfinanzrate Dr. M o s e r sowie den übrigen um das Zustandekommen des Bundesverfassungsgesetzes verdienten Beamten des Verfassungs- und Verwaltungsreformdienstes der Staatskanzlei für ihre hingebungsvolle und ausgezeichnete Mitarbeit den besonderen Dank der Staatsregierung auszusprechen.

5.

Reise russischer Gewerkschaftsmitglieder nach Wien.

Staatssekretär B r e i s k y bringt dem Kabinettsrat zur Kenntnis, dass laut einer ihm vom österreichischen Gesandten in Berlin zugekommenen Mitteilung einige Mitglieder der russischen Gewerkschaften, die sich gegenwärtig in Berlin aufhalten, zwecks Fühlungnahme mit der hiesigen Buchdruckergewerkschaft nach Wien zu reisen beabsichtigen. Dr. H a r t m a n n beantrage, diesen Gewerkschaftern, von denen zwei bis drei in den nächsten Tagen direkt nach Wien, die anderen in einem späteren Zeitpunkte über Italien hierher reisen würden, eine etwa achttägige Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Der Präsident der Polizeidirektion habe im Hinblick auf die Erfahrungen, die anlässlich des Aufenthaltes des

russischen Delegierten Dr. W a r s z a w s k i - B r o n s k i gemacht wurden, Bedenken gegen die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung geäußert, denen sich der sprechende Staatssekretär vom seinem Ressortstandpunkte aus anschließen müsse, es sei denn, dass höhere politische Rücksichten für die Gesuchswillfahung sprechen.

Die Staatssekretäre H a n u s c h und Dr. R e n n e r verweisen darauf, dass es sich im vorliegenden Falle um eine Reise von Gewerkschaftsmitgliedern handle, die mit einer österreichischen Gewerkschaft in Verbindung treten wollen. Irgendwelche politische Umtriebe seien daher nicht zu befürchten, zumal es sich ja nur um eine ganz geringe Anzahl von Personen handle. Auch könne in Anbetracht des Umstandes, dass ihnen Deutschland und Italien den Aufenthalt dortselbst bereits bewilligt haben, eine Abweisung unsererseits wohl kaum in Frage kommen.

Der V o r s i t z e n d e und Staatssekretär H e i n l heben hervor, dass die Anwesenheit der russischen Gewerkschafter gerade in der Wahlwoche nicht erwünscht sei. Es würde sich empfehlen, darauf hinzuwirken, dass in den allernächsten Tagen die Herreise nur von einigen wenigen Personen unternommen und der Aufenthalt der übrigen auf einen Zeitpunkt nach den Wahlen verschoben werde.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und ermächtigt den Staatssekretär für Inneres und Unterricht, dem Gesandten Dr. H a r t m a n n in diesem Sinne zu verständigen.

6.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 358, über Maßnahmen über die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats- (Staatsbahn-) angestellter aus Anlass ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich.

Der V o r s i t z e n d e unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 358, über Maßnahmen über die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats- (Staatsbahn-)angestellter aus Anlass ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich. Diese Vollzugsanweisung stütze sich einerseits auf die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes und andererseits auf die für die Zivilstaats- (Staatsbahn-)angestellten der Republik in Geltung stehenden dienstrechtlichen Vorschriften. Insoweit diese Bestimmung einer Erläuterung bedürfe, sei diese im Sinne einer möglichst günstigen Behandlung der vertriebenen Angestellten getroffen worden, indem den Intentionen der Nationalversammlung gefolgt wurde, die aus Anlass der Verabschiedung des bezogenen Gesetzes die Absicht einer

begünstigenden Behandlung dieser Kategorie von Angestellten kundgegeben habe.

Im Einzelnen sei nur noch hervorzuheben, dass in Ansehung der Zuerkennung der rückwirkenden Kraft bei Rangsfeststellungen ein Einvernehmen der Staatsämter darüber erzielt worden sei, dass im Interesse der Gleichmäßigkeit des hiebei zu beobachtenden Vorganges die Frage der Reihung der einzelnen Angestellten jeweils im Wege zwischenstaatsamtlicher Besprechung ausgetragen werden solle. Redner erbitte sich vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung dieser Vollzugsanweisung.

Staatssekretär Dr. R o l l e r ersucht um Aufklärung, ob durch diese Vollzugsanweisung der Kabinettsratsbeschluss vom 21. Mai d.J., wonach die Übernahme an das Erfordernis der deutschen Volkszugehörigkeit geknüpft wurde, aufgehoben werden solle, ferner ob eine ausdrückliche Übernahme erforderlich sei oder ob die Leistung der Angelobung und die Inverwendungnahme genüge.

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n erklärt Sektionsrat Dr. S c h w e g e l, das Erfordernis der deutschen Volkszugehörigkeit als Vorbedingung zur Übernahme sei bereits in den vom Kabinettsrat in seiner Sitzung am 21. Mai d.J. festgesetzten „Richtlinien“ aufgestellt worden, sodass die Erwähnung dieses Erfordernisses in der Vollzugsanweisung entbehrlich erscheine. Was die Modalitäten der Übernahme anbelange, so bilde gemäß den erwähnten „Richtlinien“ die vorangängige Leistung des Gelöbnisses ein essentielles Erfordernis der Übernahme, welche mittels Dekretes auszusprechen sein werde.

Der Kabinettsrat erteilt die Ermächtigung zur Erlassung der Vollzugsanweisung.

7.

Richtlinien für das einheitliche und planmäßige Zusammenarbeiten der Staatsämter im Hinblick auf den Übergang zum Bundesstaat und die Notwendigkeit einer allgemeinen Reform der Verwaltung.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass im Hinblick auf den Übergang zur Bundesstaatsform und auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Reform der Verwaltung ehestens Vorsorgen für ein einheitliches und planmäßiges Zusammenarbeiten der Staatsämter getroffen werden müßten. Er verweist auf die den Kabinettsmitgliedern bereits zugekommene und dem vorliegenden Protokolle als Beilage angeschlossene Ausarbeitung einschlägiger Richtlinien. Dem allgemeinen Teil dieser Richtlinien, sowie dem Antrage, den Leiter der Staatskanzlei als Chef der Regierung einzuladen, unter den im Referate ausgeführten Gesichtspunkten im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139, dem Zusammenwirken der Staatsämter seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wird

ohne Debatte zugestimmt.

Sodann wird in die Detailberatung der Punkte 1 – 10 der Vorlage eingegangen.

Die unter 1, 3, 4, 5, 7 und 10 gemachten Vorschläge werden vom Kabinettsrate antragsgemäß genehmigt.

Zu Punkt 2: Staatssekretär Dr. R e n n e r gibt der Befürchtung Ausdruck, dass dem angestrebten Zwecke durch eine lediglich aus Vertretern der Staatsämter zusammengesetzte Kommission kaum gedient sein werde. Er glaube vielmehr, dass gerade in eine solche Kommission auch Vertreter der außerhalb der Beamtenschaft stehenden Kreise, namentlich Persönlichkeiten aus dem praktischen Leben, berufen werden sollten.

Staatssekretär B r e i s k y unterstützt die Vorschläge der Staatskanzlei auf das Wärmste. Die Kommission sei dazu berufen, Grundsätze aufzustellen, die in der Verwaltung praktisch verwertet werden sollen. Hiebei müsse man zunächst diejenigen hören, die selbst in der Verwaltung tätig sind. Vertreter anderer Kreise vermögen die Mängel der Verwaltung unmittelbar wahrzunehmen, die Wege zur Beseitigung dieser Mängel seien jedoch nur Fachleute zu finden in der Lage. Im übrigen scheine es sich im wesentlichen bloß um eine Art zwischenstaatsamtlicher Kommission zu handeln.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h bemerkt, dass die Frage auch eine gewisse politische Bedeutung habe. Er befürchte, dass den Entschlüssen des künftigen Nationalrates vorgegriffen werden könnte.

Der V o r s i t z e n d e erwidert, dass zunächst die Vorbereitung der auf Grund der neuen Verfassung dringend notwendigen Gesetzesentwürfe in Frage komme. Hiezu sei ein planmäßiges Zusammenarbeiten der Staatsämter erforderlich und diesem Zwecke solle die vorgeschlagene Kommission dienen. Da durch die Einberufung einer solchen Kommission für die erwähnten konkreten Zwecke ein Präjudiz für später nicht geschaffen würde, glaube er die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen im eigenen Wirkungskreise treffen zu können und bitte daher, den Punkt 2 in dem Sinne lediglich zur Kenntnis zu nehmen, dass von der Staatskanzlei solche Maßnahmen getroffen werde.

Der Kabinettsrat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Über eine Anfrage des Staatssekretärs Dr. R e n n e r wird gleichzeitig festgestellt, dass es sich keinesfalls um die Einsetzung einer Kommission im Wege einer Vollzugsanweisung handle.

Zu Punkt 5: Sektionschef Dr. Grimm ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Regelung auf sogenannte Ressortübereinkommen keine Anwendung zu finden habe.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und genehmigt im übrigen den Antrag der Staatskanzlei.

Zu Punkt 8: Staatssekretär Dr. Renner ersucht in zweifacher Richtung um Aufklärungen. Einerseits befürchtet er, dass nunmehr der ganze Agendenkomplex der Landesgesetzgebung vom Staatsamte für Inneres und Unterricht an die Staatskanzlei übergehen würde und dadurch dem erstgenannten Staatsamte ein wesentlicher Bestandteil seines Wirkungskreises entzogen werden könnte; andererseits hege er Bedenken dagegen, dass der Kabinettsrat künftighin nur über jene Fälle informiert werden solle, in welchen gegen ein Landesgesetz Einspruch erhoben werde. In allen übrigen Fällen würde die Staatsregierung ihre Zustimmung zu Gesetzesbeschlüssen der Landtage geben, die sie gar nicht kenne.

Ministerialrat Dr. Froehlich bemerkt hiezu, dass an eine Einschränkung des Wirkungskreises des Staatsamtes für Inneres und Unterricht nicht gedacht sei. Die Staatskanzlei wolle nur die ihr seit jeher zustehende Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbeschlüssen der Landtage systematisch und planmäßig ausüben. Was das zweite Bedenken des Staatssekretärs Dr. Renner betreffe, so habe die Staatskanzlei, ohne selbst ein besonderes Interesse an diesem Teile des Antrages zu haben, geglaubt, den bereits in früheren Beschlüssen zum Ausdrucke gebrachten Intentionen des Kabinettsrates Rechnung tragen zu sollen.

Staatssekretär Breisky äußert Bedenken gegen die Möglichkeit der Einhaltung der dreitägigen Frist für die Mitteilung von Vorstellungen an die Staatskanzlei.

Ministerialrat Dr. Froehlich hält eine solche Mitteilung für jedenfalls erforderlich und glaubt, dass im Hinblick auf die in das Verfassungsgesetz aufgenommene Erweiterung der Einspruchsfrist von zwei auf acht Wochen eine solche Mitteilung tatsächlich stets möglich sein werde.

Der Kabinettsrat genehmigt den unter Punkt 8 gestellten Antrag mit der Maßgabe, dass der Passus, wonach in den Kabinettsrat künftighin nur jene Fälle gebracht werden, in denen gegen ein Landesgesetz Einspruch erhoben werden soll, und in allen anderen Fällen die Staatsämter zur Erteilung der Zustimmung ermächtigt seien, zu entfallen habe.

Zu Punkt 9: Staatssekretär Dr. Renner erhebt Bedenken dagegen, dass die Vertretung vor dem Verfassungsgerichtshof dem Bundeskanzleramte obliegen solle, weil der

Bundeskanzler hiedurch gegenüber den Ländern einer allzu starken politischen Belastung ausgesetzt würde. Es erscheine ihm zweckmäßiger, mit dieser Vertretung das Staatsamt für Justiz oder die Finanzprokuratur zu betrauen.

Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h führt aus, dass nicht der Bundeskanzler, sondern die Bundesregierung als Prozesspartei auftrete. Diese Funktion falle ihr nach der Verfassung zu, wer immer die Vertretung übernehme. Die Finanzprokuratur könnte jedenfalls mit Vertretungen in derartigen Angelegenheiten insoweit nicht betraut werden, als hierfür nicht die verfassungsrechtlichen Grundlagen geschaffen seien. Eine Betrauung des Staatsamtes für Justiz erscheine dem Referenten gleichfalls nicht zweckmäßig, weil nur diejenige Stelle, die mit der Durchführung der Verfassung überhaupt betraut ist, in der Lage sei, die Frage zu beurteilen, wann und in welcher Weise Anfechtungen zu erheben seien und auch nur diese Stelle im Prozesse selbst die geeigneten verhandlungstechnischen Schritte unternehmen könne.

Staatssekretär Dr. R e n n e r wirft noch die Frage auf, ob nicht ein besonderer Bundesanwalt für diese Fälle aufgestellt werden könnte.

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n wird der Punkt 9 vorläufig in der dermaligen Fassung angenommen, der Staatskanzlei jedoch gleichzeitig der Auftrag erteilt, die Frage der Aufstellung eines Bundesanwaltes einem eingehenden Studium zu unterziehen. Zu diesem Zwecke wird die Staatskanzlei mit dem Staatsamte für Justiz in Verhandlungen einzutreten haben.

Der Kabinettsrat ladet den Leiter der Staatskanzlei ein, die nunmehr erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der im Gegenstande gefassten Beschlüsse zu treffen.

8.

Frage der Brotpreiserhöhung.

Sektionschef Dr. G r i m m macht davon Mitteilung, dass schon seit längerer Zeit einerseits die Angestellten der Bäckereibetriebe unter Streikdrohung Lohnerhöhungen, andererseits die Unternehmer Regiekostenbeiträge fordern. Es handle sich dabei um eine auf den Laib Brot entfallende Lohnerhöhung von 54 h für die Gehilfenschaft und um einen Regiekostenzuschlag von 68 h für die Unternehmer. Bei Überwälzung dieser Beträge auf den Konsum würde sich eine Verteuerung des Verschleißpreises eines Laibes Brot um 1 K 22 h, beziehungsweise aufgerundet auf einen durch vier teilbaren Betrag um 1 K 24 h ergeben.

Die niederösterreichische Landesregierung weigere sich, die ihr kompetenzmäßig zustehende Brotpreiserhöhung im gegenwärtigen Zeitpunkte vorzunehmen und verlange, dass

die Finanzverwaltung die durch eine derartige Erhöhung auflaufenden Beträge auf den Staatsschatz übernehme. Aus präjudiziellen Gründen sehe sich das Staatsamt für Finanzen außerstande, diesem Vorbringen der Landesregierung, welches eine Belastung des Staatsschatzes mit 3 Millionen Kronen pro Woche bedingen würde, Rechnung zu tragen.

Über Einladung des **Vorsitzenden** gibt Ministerialrat **Dr. Mazanec** eine eingehende Darstellung der zwischen der Landesregierung und dem Staatsamt für Volksernährung im Gegenstande geführten Verhandlungen und berichtet, dass das Staatsamt für Volksernährung für den Fall, als ein Ausstand der Bäckereiarbeiter tatsächlich eintreten sollte, in Aussicht nehme, an Stelle des Brotes entsprechende Mengen von Brotmehl und Mais an die Bevölkerung auszugeben.

Landeshauptmann **Sever** ergänzt die einschlägigen Ausführungen der beiden Vorredner und weist auf die absolute Unmöglichkeit hin, angesichts der minderen Qualität des dermalen zur Ausgabe gelangenden Brotes und in der gegenwärtigen, infolge der Wahlvorbereitungen besonders erregten Zeit mit einer Brotpreiserhöhung vorzugehen. Er verkenne nicht die gewichtigen Bedenken des Staatsamtes für Finanzen, müsse aber gleichwohl die Bitte stellen, dass der Staat wenigstens auf drei Monate die Kosten der Mehrforderungen übernehme.

Die Staatssekretäre **Dr. Deutsch**, **Dr. Renner** und **Hanusch** pflichten der Auffassung des Landeshauptmannes **Sever** bei und erklären eine Brotpreiserhöhung im gegenwärtigen Zeitpunkte als für sämtliche politische Parteien gleich unerträglich. Auch die vom Staatsamt für Volksernährung ins Auge gefasste Ausgabe von Brotmehl und Mais an Stelle des Brotes könne nicht in Frage kommen. Insbesondere vertritt Staatssekretär **Dr. Renner** die Auffassung, dass an eine Brotpreiserhöhung erst in jenem Augenblicke gedacht werden könne, in welchem eine wesentliche Verbesserung der Qualität des Brotes platzgreifen werde. Einen Ausweg aus der gegenwärtigen Situation erblicke Redner nur darin, dass den Broterzeugern der zur Herstellung des Brotes dermalen verabfolgte Mais um 1 K 24 H pro kg billiger zugewiesen werde. Dies würde sie in die Lage versetzen, die erhobenen Forderungen durch die geringeren Gestehungskosten selbst zu decken; eine derartige Maßnahme hätte insbesondere auch zur Folge, dass das vom Staatsamt für Finanzen befürchtete Präjudiz gegenstandslos würde.

Staatssekretär **Heinl** pflichtet der Auffassung, dass mit einer Brotpreiserhöhung im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht vorgegangen werden könne, durchaus bei. Er schlage vor, der Landesregierung den Betrag von etwa 10 Millionen Kronen zur Deckung der bezüglichlichen Auslagen zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung dieses Betrages wäre der Landesregierung zu überlassen.

Sektionschef Dr. G r i m m würde sich äußersten Falles mit dem Vorschlage des Staatssekretärs H e i n l einverstanden erklären, doch bitte er den Zeitraum, für welchen die Staatsverwaltung mit einer derartigen Zuwendung vorzugehen habe, vielleicht auf 14 Tage bis 3 Wochen einzuschränken.

Demgegenüber hält Staatssekretär Dr. D e u t s c h in Anbetracht des Umstandes, dass die Ausgabe von Brot schlechter Qualität aller Voraussicht nach noch durch längere Zeit andauern werde, dafür, der Landesregierung einen Betrag von 20 Millionen Kronen zur Verfügung zu stellen, damit sie für die ganze Dauer der Ausgabe von Maisbrot in der Lage sei, den gegenwärtigen Brotpreis aufrecht zu erhalten.

Schließlich einigt sich der Kabinettsrat auf einen vom Staatssekretär H e i n l gestellten Vermittlungsantrag, wonach der Landesregierung der für fünf Wochen bezifferte Betrag von 15 Millionen Kroen zu dem erwähnten Zwecke bereitzustellen ist. Die näheren Modalitäten der Verwendung dieses Betrages wird einem zwischen der Landesregierung und dem Staatsamt für Finanzen zu treffenden Übereinkommen überlassen.

9.

Vorläufige Regelung des Archivwesens.

Der V o r s i t z e n d e erinnert an die eingehende Erörterung der mit dem Archivwesen zusammenhängenden Fragen in den Sitzungen des Kabinettsrates vom 16. Juni und 3. August d.J., welche ergeben habe, dass über die Notwendigkeit einer durchgreifenden und zeitgemäßen Neuregelung dieses Verwaltungszweiges eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehe und lediglich darüber die Ansichten auseinandergehen, welchem Ressort das Archivwesen zuzuweisen sei. Mittlerweile sei durch Kabinettsratsbeschluss vom 5. August d.J. das Kriegsarchiv, für das eine sofortige Vorsorge nötig war, vorläufig und ohne Präjudiz für die Zukunft der Staatskanzlei unterstellt worden. Die Fragen, welche beim Kriegsarchiv, dem größten staatlichen Archive Österreichs, in allernächster Zeit gelöst werden müssen, betreffen hauptsächlich folgende Angelegenheiten: Es müsse vor allem das erforderliche Personal in den Zivilstaatsdienst überführt werden und es müssen ferner der Archivverwaltung Direktiven gegeben werden, in welcher Weise der dem Kriegsarchiv durch den Weltkrieg sowie durch die Übernahme des Archivs der Marinesektion und des Feldgerichtsarchivs zugewachsene ungeheure Aktenbestand zunächst übersichtlich aufzustellen und sodann nach fachlichen Grundsätzen wissenschaftlich zu ordnen sei. Beide Fragen, die richtige Auswahl der in den Zivilstaatsdienst zu übernehmenden Angestellten sowohl wie besonders die Erteilung von Weisungen über die Aufstellung und Ordnung des

Zuwachses, die mit den bei den anderen großen Archiven erprobten Methoden und geltenden Grundsätzen in Einklang stehen müssen, können nur von einer fachmännischen Leitung des Archivwesens richtig gelöst werden, über die wir bisher nicht verfügen.

Der sprechende Staatssekretär sehe sich daher genötigt, auf die schon in der Sitzung des Kabinettsrates vom 16. Juni d.J. gestellten Anträge in veränderter, der endgültigen Neuregelung des Archivwesens nicht vorgreifender Fassung zurückzukommen und zunächst folgende Anträge zu stellen, die mit keinerlei finanziellem Mehraufwand verbunden seien.

1.) Die Leitung der fachmännischen und wissenschaftlichen Angelegenheiten des Archivwesens wird bei einem Archivamt vereinigt. Dieses übernimmt die Aufgaben des ehemaligen Archivrates und dessen Geschäftsausschusses und hat daher insbesondere auch die Staatsregierung in allen die staatlichen Archive berührenden Fragen zu beraten und der Staatsregierung Vorschläge zur endgültigen Neuregelung des Archivwesens zu erstatten. Die rechtliche und organisatorische Stellung der einzelnen Archive, insbesondere auch hinsichtlich des Eigentumsrechtes an den Archiven, des Archivpersonales und des Archivdienstes, bleibt unberührt.

2.) Das Archivamt wird vorbehaltlich einer späteren ressortmäßigen Zuweisung bis auf weiteres der Staatsregierung unterstellt.

3.) Die Verwaltungsgeschäfte des Archivamtes hat das Büro des ehemaligen Archivrates zu besorgen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h vertritt den Standpunkt, dass alle militärischen und militärwissenschaftlichen Fragen in die Kompetenz des Staatsamtes für Heereswesen zu fallen haben. Es seien daher trotz Unterstellung des Kriegsarchives unter die Staatskanzlei alle dieses Institut betreffenden derartigen Fragen nur im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen zu lösen.

Nachdem der V o r s i t z e n d e erklärt hatte, dass diesem Verlangen werde Rechnung getragen werden, erhebt der Kabinettsrat die gestellten Anträge zum Beschluss.

10.

Übernahme des Betriebes des staatlichen serotherapeutischen Institutes in Wien durch die Österreichische Serumgesellschaft m.b.H.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r kommt auf die bereits in der Sitzung des Kabinettsrates vom 28. September d.J. behandelte Frage der Übernahme des Betriebes des staatlichen serotherapeutischen Institutes in Wien durch die österreichische Serumgesellschaft m.b.H. zurück und stellt den Antrag, dem Kabinettsrate bereits seinerzeit vorgelegten

Vertragsentwürfe nunmehr zuzustimmen.

Nachdem Sektionschef Dr. Grimm die Frage gestellt hatte, ob eine Bewertung des Vertragsobjektes bereits stattgefunden habe und Unterstaatssekretär Dr. Tandler diese Frage bejaht hatte, verweisen der Vorsitzende sowie die Staatssekretäre Heidl und Dr. Roller darauf, dass in dieser Angelegenheit auf ein Anbot der größten inländischen, hier in Betracht kommenden Gesellschaft, der Suchy-Werke A.G., nicht Bedacht genommen worden sei, weshalb es sich zuvörderst empfehlen dürfte, mit dieser Firma noch in Verhandlungen einzutreten.

Demgegenüber betont Unterstaatssekretär Tandler, dass es sich hier um eine ausschließlich medizinische Angelegenheit handle, welche ganz unnötigerweise mit finanziellen und politischen Fragen verquickt werde, dass übrigens mit den Suchy-Werken A.G. Verhandlungen bereits gepflogen worden seien, nach dem Gutachten des in dieser Frage allein maßgebenden Fachmannes, des Direktors des serotherapeutischen Institutes, das genannte Unternehmen aber wegen minderer Leistungsfähigkeit (insbesondere hinsichtlich des Exportes) hierbei nicht in Frage kommen könne.

Der Vorsitzende sowie Staatssekretär Heidl erwidern hierauf, dass es sich hauptsächlich darum handle, einem heimischen Unternehmen den ihm gebührenden Schutz nach Tunlichkeit angedeihen zu lassen, weshalb beantragt werde, noch einmal den Versuch zu machen, den Suchy-Werken durch allfällige Beteiligung an der Übernahmsaktion eine Berücksichtigung zuteil werden zu lassen.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Auffassung an und ladet den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ein, mit den Suchy-Werken auf dieser Grundlage neuerlich zu verhandeln und dem Kabinettsrate in seiner nächsten Sitzung hierüber Bericht zu erstatten.

11.

Gewährung eines Ortszuschlages an die Supplenten und Assistenten der staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten; Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.

Unterstaatssekretär Glöckel verweist darauf, dass gelegentlich der Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an den staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 572, von der Absicht, den Supplenten und Assistenten dieser Anstalten neben ihrer Remuneration auch einen Ortszuschlag zuzubilligen, über Einspruch des Staatsamtes für Finanzen Abstand genommen werden musste, da dieses den grundsätzlichen Standpunkt vertrat, dass ein Ortszuschlag nur bei

solchen Angestellten in Frage kommen könne, die nicht bloß Remunerationen, sondern einen Grundgehalt beziehen.

In der Zwischenzeit habe nun das Staatsamt für Finanzen seinen grundsätzlichen Standpunkt einer anderen Angestelltenkategorie gegenüber verlassen, indem es zustimmte, dass in der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 22, zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonales und der Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten dieser Kategorie von Bediensteten, obwohl auch ihnen kein Grundgehalt, sondern nur Jahresbezüge zukommen, „Ortszuschläge“ zugesprochen wurden.

Dadurch ergebe sich die Eigentümlichkeit, dass nicht pragmatikalisch angestellte Staatsbedienstete einen Ortszuschlag beziehen, die pragmatikalisch angestellten Supplenten und Assistenten, und unter ihnen sogar jene, die definitiv ernannt sind, dagegen hierauf keinen Anspruch haben.

Diese Frage sei anlässlich der Beratung des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze neuerlich aufgerollt worden, jedoch auch damals an dem Einspruch des Staatsamtes der Finanzen gescheitert. Wohl aber habe die Nationalversammlung bei der Annahme des erwähnten Nachtragsgesetzes eine EntschlieÙung angenommen, in der die Regierung aufgefordert wird, ehestens eine Gesetzesnovelle einzubringen, mit der den an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten zu ihrer jährlichen Remuneration (§ 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 572) ein Ortszuschlag nach Art der für die übrigen Beamten bemessenen Ortszuschlägen gewährt wird.

In Durchführung dieser EntschlieÙung der Nationalversammlung beabsichtige Redner zunächst eine Besprechung mit Vertretern der Mittelschullehrerschaft im Beisein von Vertretern des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und des Staatsamtes für Finanzen durchzuführen. Letzteres habe jedoch auf die bezügliche Einladung erklärt, nicht in der Lage zu sein, ohne vorherige grundsätzliche Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung einer Regierungsvorlage im angedeuteten Sinne, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, beziehungsweise sich an einer Besprechung mit Vertretern der Mittelschullehrerschaft hierüber zu beteiligen.

Der sprechende Unterstaatssekretär erbitte demnach einvernehmlich mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Ermächtigung, nach folgenden Alternativen eine Gesetzesvorlage vorzubereiten: den an den staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten wird zu ihrer jährlichen Remuneration (§ 6, Absatz 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr.

572) ein Ortszuschlag im Sinne des § des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, beziehungsweise vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134, gewährt: oder aber (Eventualantrag): die definitiv ernannten Supplenten und Assistenten (§ 6, Absatz 4, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 572) erhalten an Stelle der ihnen gemäß § 6, Absatz 1 gebührenden „Remunerationen“ einen Jahresbezug im Ausmaße der gemäß dem genannten Paragraphen gebührenden Remunerationen mit den nach Absatz 3 dieses Paragraphen nach ihrer anrechenbaren Dienstzeit sich ergebenden Erhöhungen und einen nach diesen Bezügen zu bemessenden Ortszuschlag im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, beziehungsweise vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134.

Hiebei müsse aber bemerkt werden, dass die Assistenten an gewerblichen Lehranstalten von der Definitivstellung im Grund des § 6, Absatz 4 des obigen Gesetzes ausgenommen sind.

Die erste Alternative würde einen Mehraufwand von jährlich 560.000 Kronen, die zweite einen solchen von etwa 420.000 Kronen ergeben, der sich im Verwaltungsjahre 1921/22 um etwa ein Viertel vermindert.

Bei Annahme des Eventualantrages würde sich dieser Aufwand noch weiter und zwar ungefähr um ein Viertel reduzieren, da eben nur den definitiven Supplenten und Assistenten Ortszuschläge zuerkannt werden.

Staatssekretär H e i n l tritt gleichfalls für die Gewährung von Ortszulagen an die Supplenten und Assistenten ein, spricht sich jedoch dafür aus, dass die Regelung nach der ersten Alternative erfolge, da im Bereiche des staatlichen gewerblichen Bildungswesens die Definitivstellung von Assistenten nicht vorgesehen sei und diese daher vom zweiten Dienstjahre an ungünstiger gestellt wären, als die Supplenten und Assistenten der anderen mittleren Lehranstalten.

Sektionschef Dr. G r i m m bittet von der Anbahnung einer gesetzlichen Neuregelung der Materie im gegenwärtigen Momente abzusehen. Die gleiche Behandlung, wie sie nach den vorliegenden Anträgen die Supplenten und Assistenten erfahren sollen, würden naturgemäß auch die Auskultanten und Praktikanten beanspruchen, woraus für die bevorstehende endgiltige Besoldungsreform ein unerwünschtes Präjudiz entstünde. Materiell erleiden die bezeichneten Gruppen ohnedies keine Einbuße, weil der Entfall der Ortszulage bei der Bemessung der Remunerationen und Adjuten berücksichtigt worden sei und die Finanzverwaltung eine Steigerung in den Gesamtbezügen nicht in Aussicht nehmen könnte.

Der V o r s i t z e n d e und Staatssekretär H e i n l erkennen es als billig an, dass die Supplenten und Assistenten im Bezuge der Ortszulage mit den übrigen Staatsbediensteten

gleichgestellt werden.

Da Sektionschef Dr. G r i m m an dem Einspruch der Finanzverwaltung festhält, bringt der V o r s i t z e n d e den Antrag des Unterstaatssekretärs G l ö c k e l zur Abstimmung.

Der V o r s i t z e n d e verkündet als deren Ergebnis, dass sich der Kabinettsrat für die Erteilung der vom Leiter des Unterrichtsamtes erbetenen Ermächtigung ausgesprochen habe.

12.

Verteilung der Reinerträge der ordentlichen Staatswohltätigkeitslotterien.

Staatssekretär H a n u s c h führt aus, dass zwischen den Staatsämtern für soziale Verwaltung und für Inneres und Unterricht Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, in welcher Art die Verteilung der Reinerträge der ordentlichen Staatswohltätigkeitslotterien vorzunehmen sei. Redner sehe sich, nachdem alle diesbezüglichen Verhandlungen ergebnislos verlaufen seien, daher genötigt, die Lösung dieser Frage durch einen Kabinettsratsbeschluss zu bewirken.

Über Einladung des V o r s i t z e n d e n gibt sodann Ministerialrat Dr. W o j t e c h eine nähere Begründung für den Standpunkt des Staatsamtes für soziale Verwaltung, der in folgenden Anträgen gipfelt:

1. Von dem Reinertrag einer jeden ordentlichen Staatswohltätigkeitslotterie ist dem Staatsamte für soziale Verwaltung ein Anteil von 70 %, dem Staatsamt für Inneres und Unterricht ein Anteil von 30 % einzuräumen.

2. Nach Feststellung dieses Aufteilungsschlüssels wäre über die Grundsätze, nach denen künftighin die Detailaufteilung zu erfolgen hat, zwischen den beiden Staatsämtern und dem Staatsamt der Finanzen das Einvernehmen herzustellen, worauf für diese Grundsätze noch die Zustimmung des Kabinettsrates anzusprechen wäre.

3. Was die bisherige, noch nicht vorgenommene Verteilung des Ertrages der 45. altösterreichischen Lotterie für Zivilwohltätigkeitszwecke und der Erträgnisreste der 40.-44. dieser Lotterien betrifft, so wäre diese derart vorzunehmen, dass das Staatsamt für soziale Verwaltung eine Quote von 30 % und das Staatsamt für Inneres und Unterricht eine solche von 70 % erhält.

Staatssekretär B r e i s k y erwidert hierauf mit einer ausführlichen Darstellung der Zweckbestimmung der Staatswohltätigkeitslotterie sowie der für die Verwendung ihrer Erträgnisse maßgebenden Gesichtspunkte und stellt seinerseits den Antrag, die Verteilung der Erträgnisse der Staatswohltätigkeitslotterie wie bisher in der einheitlichen und ausschließlichen Kompetenz des Staatsamtes für Inneres und Unterricht zu belassen. Dieses

hätte bei der Verwendung der betreffenden Mittel darauf Bedacht zu nehmen, dass entsprechend den Zielen, die bei der Einführung der Staatswohlthätigkeitslotterie im Jahre 1853 aufgestellt wurden, ein besonderer Fond gebildet werde, der es ermögliche, humanitären Zwecken ohne eine Belastung der Staatsfinanzen Beträge fallweise zuzuführen.

Nach dem Antrage des Staatssekretärs Dr. R o l l e r beschließt der Kabinettsrat die Bereinigung dieser Angelegenheit einer Kabinettskonferenz zu überlassen, in welche die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht, für soziale Verwaltung und für Justiz entsendet werden.

13.

Genehmigung eines Grundankaufes durch die Benediktinerinnenabtei St. Gabriel in Bertholdstein.

Staatssekretär B r e i s k y erbittet namens des abwesenden Unterstaatssekretärs M i k l a s vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass dem von der Benediktinerinnen-Abtei St. Gabriel in Bertholdstein abgeschlossenen Verträge, betreffend den Ankauf des Gutes Pertlstein und einer weiteren Liegenschaft E.Z. 292 K.G. Pertlstein um den Preis von 650.000 Kronen die staatsbehördliche Genehmigung erteilt werden dürfe.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

14.

Vollzugsanweisung über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg.

Nach dem Antrage des Staatssekretärs Dr. R o l l e r genehmigt der Kabinettsrat die Erlassung einer ihm im Entwurfe vorliegenden Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg.

15.

Gehaltsforderungen der Angestellten des Postsparkassenamtes.

Staatssekretär H e i n l berichtet, dass das Personal des Postsparkassenamtes mit Ausnahme der Konzeptsbeamten eine Verbesserung der Besoldungs- und Vorrückungsverhältnisses wünsche und durch den Bund der Angestellten des Postsparkassenamtes folgende Forderungen aufgestellt habe:

I. Für den Status A.

- 1) Beförderung und Durchrechnung nach den Wartefristen der Gruppe B der D.P.,
- 2) Beförderung in die VII. Rangsklasse nach 25, in die VI. Rangsklasse nach 30

Gesamtdienstjahren einschließlich der Kriegshalbjahre.

3) Erweiterung des Umfanges der freien Beförderung gegenüber den Ernennungen vom 1. Juli 1920.

II. Für den Status B.

1) Einreihung in die Gruppe C (mindestens im Wege von Personalzulagen),

2) Durchrechnung vom Tage des Dienstantrittes an unter Einschließung aller Vordienstzeiten nach § 57 der D.P. und der Kriegshalbjahre,

3) Erweiterung des Umfanges der freien Beförderung gegenüber den Ernennungen vom 1. Juli 1920.

III. Für die weiblichen Angestellten.

1) Übernahme in die Gruppe D mit denselben Anfallsterminen, Vorrückungsfristen und neuerlichen Begünstigungen wie bei der Post,

2) Überführung der Kanzleihilfskräfte nach vollendetem 18. Lebensjahr in den Kalkulantinnenstand.

IV. Für die Unterbeamten und Diener.

1) Vermehrung der Unterbeamtenstellen von 60 auf 80 %,

2) nach 6 monatiger zufriedenstellender Dienstleistung von Unterbeamten auf Dienstposten, die vordem Beamte inne hatten, in die Gruppe E,

3) Ernennung vollbeschäftigter Dienerhilfskräfte, welche eine 3 monatige zufriedenstellende Dienstleistung aufweisen und das 22. Lebensjahr erreicht haben, zu Aushilfsdienern.

V. Im allgemeinen.

1) Anrechnung von Dienstzeiten, die in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienste zurückgelegt wurden,

2) Nachsicht der Folgen, die sich aus Disziplinarstrafen, ungünstigen Qualifikationen etc. ergeben.

Redner erklärt, diesen Forderungen im Hinblick auf die besondere Stellung der Postsparkassa als einer Art staatlicher Bank und mit Rücksicht auf die erhöhte Verantwortung ihres Personals bei Besorgung der in Milliardenbeträge gehenden Geschäfte die innerer Berechtigung nicht absprechen zu können Er habe daher ihrer Erfüllung im Rahmen der Möglichkeit umsomehr nähertreten zu sollen geglaubt, als die Angestellten der Post in der jüngsten Zeit namhafte Verbesserungen durchgesetzt haben, welche ihnen zum Teil weitergehende Begünstigungen sichern, als sie die Angestellten der Postsparkasse, die sich bisher immer in einer gewissen Vorzugsstellung befanden, genießen.

Bei den Verhandlungen mit dem Staatsamte für Finanzen habe dieses jedoch den Standpunkt vertreten, dass die jetzt vorgebrachten Wünsche sich mit den Forderungen decken, die das Personal schon im Mai gestellt habe und bezüglich welcher es nach dem Kabinettsratsbeschluss vom 28. Mai l.J. materiell bis Ende des Jahres dadurch befriedigt wurde, dass ihm ein Betrag von 1 1/8 Millionen Kronen aus dem zu erwartenden Gewinn der Postsparkasse aus der Losanleihe zur Verfügung gestellt wurde. Das Staatsamt für Finanzen mache daher seine weitere Stellungnahme von der Aufklärung abhängig, was mit diesem Betrage geschehen sei und welche Gründe nunmehr vorliegen, dass auf die vorgebrachten Wünsche wieder in Verhandlungen eingetreten werden solle.

Was die Zuwendungen im Mai betreffe, so seien sie in der Weise zur Verteilung gebracht worden, dass die Einzelnen in Monatsraten jene Beträge als Remunerationen erhielten, welche ihnen bei Erfüllung der aufgestellten Forderungen nach den Neueinreihungen beziehungsweise nach Vermehrung der Unterbeamtenstellen zugekommen wären. Rechtliche Folgen seien an diese Zuwendungen nicht geknüpft gewesen, vielmehr wäre dem Personal in Aussicht gestellt worden, dass über die Vorsorgen für weiterhin neuerliche Verhandlungen gepflogen würden. Durch den Wechsel in der Leitung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sei es aber zu solchen weiteren Verhandlungen nicht gekommen, weshalb das Personal nunmehr seine Forderungen wieder aufgenommen habe.

Auf Grund einer am 5. Oktober d.J. in Anwesenheit von Vertretern des Staatsamtes für Finanzen sowie der Abgeordneten Allina, Schönsteiner und Dr. Seipel abgehaltenen Besprechung mit den Interessenten erscheine dem sprechenden Staatssekretär zwar eine restlose Erfüllung der Forderungen des Personals der Postsparkassa wegen ihrer Rückwirkungen auf andere Angestelltenkategorien nicht möglich, wohl aber erbitte er die Genehmigung des Kabinettsrates für folgende Zugeständnisse:

1) Die Gewährung vor in die Pension einrechenbaren Personalzulagen an die Beamten des Status A im Ausmaß der beiläufigen Differenz gegenüber den Beamten der Dienstgruppe B nach den verkürzten Wartefristen.

2) Die Behandlung der geprüften Beamten des Status B in gleicher Weise, wie die der Steuerbeamten nach der Dienstgruppe C der D.P.

3) Die Gleichstellung der weiblichen Angestellten im ausübenden Dienste (Kalkulantinnen und Buchführerinnen) und der ungeprüften Beamten des Status B mit den Postoffizianten unter der Voraussetzung der Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfung.

4) Die Übernahme von Unterbeamten, welche vollbeschäftigt und ausschließlich Beamtendienste versehen, zu Beamten der Dienstgruppe E.

5) Die Erhöhung des Anteiles der Unterbeamtenstellen auf 80 % der gesamten Amtsdienerstellen,

alle diese Zugeständnisse mit Wirkung vom 1. Juli 1920.

Sektionschef Dr. G r i m m und Ministerialrat Dr. W i l f l i n g sprechen sich gegen diese Anträge aus, weil die darin vorgesehenen Höherreihungen sofort auch von den gleichgestellten Gruppen anderer Dienstzweige in Anspruch genommen würden. Äußerstenfalls könnte sich die Finanzverwaltung mit der Gewährung von Betriebszulagen bis zur Höhe der Differenzbeträge einverstanden erklären, wenn sie in einer solchen Form gegeben werden, dass daraus für andere Gruppen kein Präjudiz abgeleitet werden könne.

Staatssekretär H e i n l erklärt, dass die Gewährung von Betriebszulagen wohl nur für Beamte des Status A eine befriedigende Lösung darstelle, für die übrigen Gruppen jedoch die begehrten Höherreihungen schon mit Rücksicht darauf kaum zu umgehen sein dürften, dass sie für die Angestellten des Postverkehrsdienstes bereits in Geltung stehen.

Der Kabinettsrat tritt schließlich dem Vorschlage des Staatssekretärs H a n u s c h bei, zur Herbeiführung einer Verständigung eine aus den Staatssekretären für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Finanzen und für Verkehrswesen bestehende Kabinettskonferenz einzusetzen. Die Kabinettskonferenz ist ermächtigt, im Falle der Erzielung eines Einvernehmens unter den genannten Ressorts den Angestellten der Postsparkassa verbindliche Zusagen zu geben, in welchem Ausmaße ihre Forderungen Erfüllung finden sollen.

16.

Forderungen der Angestellten der Gemeinde Wien über die Neuregelung ihrer Bezugsverhältnisse.

Über Einladung des V o r s i t z e n d e n berichtet Ministerialrat Dr. W i l f l i n g, dass die Angestellten der Gemeinde Wien mit Ausnahme der im Kollektivvertrage stehenden Angestellten der Betriebe die Abänderung und Erhöhung der Bezüge in solcher Art gefordert haben, dass bei der Entlohnung statt des dormalen zu weit gehenden Alimentationsgrundsatzes mehr das Leistungsprinzip berücksichtigt werde. Zu diesem Zwecke verlangen sie noch vor den Neuwahlen in die Nationalversammlung eine 100 %ige Erhöhung des Gehaltes, des Ortszuschlages und der Teuerungszulage für die Angestellten, die Frau und die Kinder gegen Auflassung der gleitenden Zulage. Im Hinblick auf diese Forderung haben die städtischen Angestellten die im Monate September eingetretene Erhöhung der gleitenden Zulage um monatlich 100 Kronen pro Kopf, wie sie den Staatsangestellten gewährt worden ist, nicht angenommen, sodass diese Zulage an die

Gemeindeangestellten bisnun nicht ausgezahlt worden sei.

Die Gemeinde Wien beabsichtige, die Forderungen im wesentlichen zu bewilligen und sei im kurzen Wege an das Staatsamt für Finanzen mit der Bitte herangetreten, dass der gemäß Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134 (1. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetze) gewährte Staatsbeitrag von 70 % des Mehrerfordernisses, das sich aus der ganzen oder teilweisen Angleichung der Dienstbezüge der städtischen Angestellten an die durch die Bestimmungen aus Artikel I bis IV dieses Gesetzes festgesetzten Dienstbezüge der Staatsangestellten ergibt, nunmehr auch hinsichtlich des im Falle der geforderten grundsätzlichen Änderung der Entlohnung sich ergebenden Mehrerfordernisses zugestanden werde.

Hiebei berufe sich die Gemeinde auf ein in der paritätischen Lohnkommission gegebenes Zugeständnis des **V o r s i t z e n d e n** im Kabinettsrate, wonach der Anspruch auf den bisherigen Staatsbeitrag auch im Falle einer von den grundsätzlichen Entlohnungsbestimmungen der Staatsangestellten abweichenden Änderung der Entlohnungsgrundsätze der Angestellten der Verwaltung der Länder und Landeshauptstädte aufrechtbleiben werde.

Da die Erfüllung dieser Forderungen vielen städtischen Angestellten, abgesehen von der Umgruppierung der Bezüge, auch eine bedeutende materielle Besserstellung gewähren würde, sei eine Rückwirkung auf die Staatsangestellten unvermeidlich. Diese Rückwirkung könnte sich, da eine Änderung der Besoldungsgrundsätze für die Staatsangestellten in so kurzer Zeit nicht durchführbar wäre, andererseits aber auch diese Angestellten eine Bezugsaufbesserung noch vor den Wahlen würden erreichen wollen, eventuell in dem Verlangen nach einer neuerlichen Erhöhung der gleitenden Zulage ausdrücken.

Eine solche Maßnahme müsse jedoch unbedingt vermieden werden, da abgesehen von der neuerlichen hohen finanziellen Belastung hiedurch dem in der Forderung der städtischen Angestellten zum Ausdruck gebrachten, gewiss nicht unberechtigten Wunsche nach weitgehenderer Berücksichtigung der Leistung des Angestellten schon aus finanziellen Gründen hinsichtlich der Staatsangestellten nicht nähergetreten werden könnte.

Das Staatsamt für Finanzen und mit ihm die ganze Staatsverwaltung habe daher das größte Interesse, dass die endgiltige Stellungnahme der Regierung zu der erwähnten Forderung vorläufig wenigstens über den Zeitpunkt der Wahlen hinausgeschoben und auf die Gemeinde in diesem Sinne entsprechend eingewirkt werde.

Sollte dennoch die Gemeinde die Forderung ihrer Angestellten beschließen wollen, so müsste diese Angelegenheit unbedingt vorher in der paritätischen Lohnkommission

besprochen werden, um den Staatsangestellten Gelegenheit zu geben, auch ihre Stellungnahme präzisieren zu können.

Der V o r s i t z e n d e stellt die Auslegung, welche seine in der Sitzung der paritätischen Lohnkommission abgegebene Erklärung bei der Gemeinde Wien gefunden hat, dahin richtig, dass er sich lediglich auf die Zusage beschränkt habe, der Staat werde auch zu der damals verhandelten Aufbesserung der gleitenden Zulage den im ersten Nachtrage zum Besoldungsübergangsgesetz vorgesehenen Teilbetrag an die Gemeinde leisten.

Der Kabinettsrat nimmt schließlich den von Ministerialrat Dr. W i l f l i n g erstatteten Bericht zur Kenntnis und ladet über einen Vorschlag des Sektionschefs Dr. G r i m m die Staatssekretäre H a n u s c h und H e i n l ein, auf die politischen Parteien des Wiener Gemeinderates dahin Einfluss zu nehmen, dass zunächst noch eine Verständigung mit den städtischen Angestellten auf der Grundlage einer Erhöhung der gleitenden Zulage versucht werden möge. Gleichzeitig spricht der Kabinettsrat die grundsätzliche Bereitwilligkeit aus, bei der bevorstehenden Bezugsregelung den nach dem ersten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz auf den Staatsschatz entfallenden Teil des Mehraufwandes auch dann zu übernehmen, wenn die Bezugserhöhungen für die städtischen Angestellten nach anderen Grundsätzen als für die Staatsbediensteten erfolgen sollte.

[KRP 227, 7. Oktober 1920, Stenogramm Fenz/Groß]

7. /X.

Renner: Am Sonntag [ist] die Abstimmung, [es herrscht] gewaltige Erregung. Die Ereignisse im Abstimmungsgebiet rechtfertigen [die Erregung]. Die Jugoslawen haben die Truppen zurückgezogen, aber Off.[iziere] und Unteroff.[iziere] in Zivil zurückgeschickt. [Das] konnte nicht verhindert werden. [Es wurden] Prügelbanden organisiert. Die Deutschfreundlichen werden nicht abstimmen können, sie werden bedroht werden. [Es besteht] daher die Befürchtung, daß die Abstimmung zu unserem Nachteil ausfällt. Die Landesregierung hat gesagt, sie wäre ihrer Sache ganz sicher wenn die Abstimmung frei [wäre]. Im Gebiete [sind] beträchtliche serbische Streitkräfte, [in] Assling, Missling, [...], Marburg. Diese Nachrichten sind nicht beglaubigt.

Um den Gefahren der Abstimmung zu begegnen, hat das Staatsamt schon in der ersten Zeit an die Botschafterkonferenz [eine] Note gerichtet: Noch ist alles ruhig, aber die österreichische Regierung hält sich die Erfahrungen von Teschen und Oberschl.[esien] vor Augen, wo zuerst alles ruhig [war] und dann die Leidenschaften immer gewaltiger wurden. Wenn man abwartet bis die Ag.[itation] gewalttätige Formen annimmt, kann man ihr nicht mehr Herr werden. Die Regierung legt es der Botschafterkonferenz [daher] nahe, [ein] kleines int.[ernationales] Det.[achement] zu senden.

Die Botschafterkonferenz hat nicht geantwortet. Drei Tage später, wie die ersten Prügeleien in Völkermarkt stattgefunden haben, [überreichten wir eine] zweite Note - keine Antwort. Wir haben Eichhoff beauftragt, mündlich bei den Mitgliedern der Botschafterkonferenz vorzusprechen. Er hat das getan.

Inzwischen war bekannt geworden, daß Majstr nach der Zurückziehung der Truppen sich doch in der Nähe des Schauplatzes aufgehalten hat und es kamen Meldungen, daß er einen d'Ann.[unzio]-Streich plane und das Gebiet besetzen wolle. Die englische Regierung hat von der serbischen Regierung die Zurückziehung M[ajstr]'s verlangt. ~~Die [...]~~ - es käme zu [...]. Dann wurde doch zugesagt, daß M.[ajstr] nach Belgrad berufen wird. Ob er Folge geleistet hat, weiß man nicht. Im Abstimmungsgebiet ist er nicht.

Die Kärntner Landesregierung hat die drei Landeshauptmänner hergeschickt und mitgeteilt, daß Äußerungen [von jugoslawischer Seite] vorliegen: Falls die Abstimmung zu ihren Ungunsten ausfällt, Gewaltstreik; falls zu ihren Gunsten, so würden sie Zone A [...] besetzen. Die serbische Regierung [v]erhält sich loyal, aber es ist von Laibach aus bzw. M.[ajstr] ein Einfall zu befürchten.

Wir haben neuerlich eine Note nach Paris gerichtet, wo wir nochmals um [ein] Det.[achement] bitten. Die Sitzung der Botschafterkonferenz [fand] gerade am Tag [statt], wo die Anschlußabstimmung gemeldet wurde. [Dies bewirkte eine] ungünstige Beeinflussung. Ich habe diese Bedenken schon im Hauptausschuß und hier geltend gemacht, [sie wurden] leider nicht berücksichtigt. Die Botschafterkonferenz hat [ein] Det.[achement] abgelehnt - sehr bedauerlich. Was vom Kabinett und Außenamt geschehen konnte, ist geschehen. Das Haus hat der Warnung nicht Gehör geschenkt. Die Botschafterkonferenz hat 40 Off.[iere] entsendet.

Es ist nun möglich, daß Samstag abends oder Sonntag wichtige Beschlüsse gefaßt werden müssen - Sistierung der Abstimmung. Ich habe Trumbič sagen lassen, er möge einwirken, daß die Abstimmung im Interesse des Friedens ruhig vor sich geht. Wenn es aber trotzdem zu einem Zusammenstoß käme, so habe ich ihn gebeten, daß das

Belgr.[ader] und Wiener Kabinett gemeinsam einschreiten, um Ärgeres zu verhüten.

Die italienische Regierung hat uns auf das Wärmste unterstützt, Frankreich [ist] gegen uns, England und Jap.[an] [verhalten sich] neutral. [Ein] wesentlicher Mangel [ist], daß Am.[erika] nicht dabei ist.

Wenn [am] Samstag oder Sonntag wichtige Interessen in Frage kommen, so muß das Kabinett bereit sein. Ich bitte, daß in der Nacht von Samstag auf Sonntag und von Sonntag auf Montag der Kabinettsrat erreichbar sei. 11 Uhr nachts, Samstag oder Sonntag 11 Uhr nachts.

Mayr: Zur Kenntnis., Breisky würde die Einladung vollziehen. Glöckel, Heintl, Resch, Ellenbogen, Renner, Tandler, Roller, Pesta, Deutsch [sind in Wien].

Renner: Der schwedische Gesandte in L.[ondon] hat uns während der ganzen Kriegszeit vertreten und unsere Interessen mit Nachdruck gewahrt. Nun haben wir selbst eine Vertretung in England und [er] wickelt ab.

[Beschluß]: Dank der Staatsregierung.

Mayr: [Eine] Dep.[utation] der burgenländischen Vereine war bei mir. [Sie überreichten ein] Promemoria [als] Zusatz zur Entscheidung am 12. September, worin sie verlangen, daß eine einstweilige Landesregierung des Burgenlandes mit dem vorläufigen Sitz in Wien bestellt wird. [Ich] habe keine bestimmte Zusage gemacht jetzt vor den Wahlen. [Ich sagte], ich werde im Kabinettsrat Mitteilung machen, glaube aber nicht, daß in den allernächsten Tagen dieser Wunsch erfüllt werden kann.

Breisky: Mir ist dieser Wunsch schon seit langer Zeit bekannt. Ich glaube kaum, daß es ein Petit [ist], mit dem man sich näher zu befassen haben wird. Es ist nicht ganz klar, wie weit die Westungarn wirklich hinter diesen Gesuchstellern stehen. [Es] wäre mit großer Reserve zu behandeln.

Mayr: Vielleicht [könnten es] zunächst die interessierten Staatsämter ad notam nehmen, [die Staatsämter für] Äußeres und Inneres.

Mayr: Nach der Erledigung der Bundesverfassung und des Übergangsgesetzes wird es notwendig sein, daß der Kabinettsrat - jener Herren, welche Hervorragendes geleistet haben, zu gedenken.

[Ich beantrage] den Dank des Kabinettsrates [an] Froehlich, Mannlicher, Moser und alle Mitarbeiter.

[Beschluß]: Besonderer Dank für die hingebungsvolle und ausgezeichnete Tätigkeit.

Deutsch: Ad Kärnten.

Die Situation hat sich insofern geändert, als Vertreter der Landesregierungen hier waren und das verlangten, wogegen sie sich [bisher] gesträubt haben: Sie würden es sehr gerne sehen, wenn man Truppen bereitstellt. Wir haben immer darauf verwiesen, daß wir die Truppen nicht hinschicken können, aber bereit halten. Es schien, daß die Landesregierung damit zufrieden war.

[Eine neuerliche] Dep.[utation] hat verlangt, daß die Truppen bereit gestellt werden und die Landesregierung die Vollmacht erhält, zu entscheiden, ob die Truppen rollen sollen.

[Eine] so weitgehende Vollmacht [ist] nicht möglich.

Schneller: Vom rein militärischen Standpunkt [ist] unbedingt zu vermeiden [ein] Kampf mit

Jugoslavien. Die Wehrmacht [ist] erst in Aufstellung.

Die zweite Abordnung der Kärntner Landesregierung im Staatsamt für Heerwesen [meinte, das Ganze hätte den Zweck einer] Demonstration. [Ich erklärte]: Nur auf Beschluß der Staatsregierung [ist eine] Verwendung von Truppen möglich, das Staatsamt für Heerwesen hat aber Vorsorgen getroffen. [Ein] B[...] -Kommandant [wurde] hingeschickt, mehrere Bataillone [stehen] bereit. [Der Einsatz von] Art.[illerie] [ist] nicht möglich, weil das Material fehlt noch.

Die Dep.[utation] hat eingesehen, daß es höchst unerwünscht wäre, wenn es zu einem Kampf käme.

Breisky: -.

Renner: Der britische Geschäftsträger hat mitgeteilt, daß während der Fahrt eines englischen Det.[achements] zwei Betrunkene [der] englischen Mannschaft geschossen [haben, wodurch ein] Angehöriger der österreichischen Wehrmacht verwundet [wurde]. [Er äußerte sein] tiefstes Bedauern [und] die Bitte, möglichst wenig Presse.

Deutsch: Ich glaube, besser [wäre ein] kurzes Communiqué, sonst erfährt irgendeine Zeitung etwas und bauscht es auf. [Es wäre] auch politisch besser.

Renner: Ich glaube, [das bringt uns in ein] schwieriges Verhältnis mit der englischen Gesandtschaft, wenn er eigens ersucht hat.

Deutsch: Wenn man dem Gesandten sagt, wir können keine Garantie übernehmen, daß es [nicht] sehr tendenziös in der Zeitung gebracht wird -.

Mayr: Man kann der englischen Gesandtschaft sagen, [wir sind] mit Ihrem Wunsch sehr einverstanden, können aber nicht garantieren, daß es nicht doch in die Zeitung kommt und stellen es ihr anheim, eventuell mit ihrem Einvernehmen [ein] Communiqué [zu bringen].

Roller: Ich halte es für besser, wenn nichts hineinkommt.

[Beschluß]: Es wird versucht, mit der englischen Gesandtschaft zu reden.

Breisky: Hartmann hat gestern telefoniert, daß einige Mitglieder der russischen Gewerkschaft in Berlin sind, die hierher kommen wollen, um mit den Buchdruckern in Verbindung zu treten. Er beantragte acht Tage Aufenthaltsbewilligung. Schober hat auf bedenkliche Erfahrungen mit Warszawski hingewiesen. Er wäre nicht dafür, daß man den Aufenthalt gestattet. Er wäre nur für die Durchreise, die 24 Stunden Aufenthalt ermöglicht.

Ich habe das Hartmann gesagt mit dem Bemerkten, daß das meine Ressortmeinung ist, habe ihm aber gesagt, daß diese Ressortmeinung durch höhere politische Rücksichten umgestoßen werden kann.

Renner meint, daß es sich eher um rechtsstehende Leute handelt; auch haben Italien und Deutschland den Aufenthalt gestattet.

Hanusch: Wir werden schwer über Deutschland und Italien hinwegkommen. Soweit die Buchdruckergenossenschaft in Frage kommt, so sind dieselben keine Communisten.

Renner: Es handelt sich um eine Reise der Gewerkschafter. Es ist im allgemeinen Interesse gelegen, daß sie herkommen und mit unseren Gewerkschaftern in Verbindung treten. Sie werden sehen, daß im Bolschew.[ismus] nicht das Heil liegt.

Wir dürfen nicht unfreiheitlicher sein als die deutsche Reichsregierung, die keine Soz.[ialdemokraten] hat. Es besteht auch das allgemeine Interesse, daß Angehörige der russischen Arbeiterschaft sehen, daß man auch anderes kann wie in Rußland. Ein Hindernis wäre nicht zu machen.

Mayr: [Ich] habe nur das Bedenken, daß es unangenehm ist, wenn sie in der Wahlwoche

kommen.

Heinl: Ich habe auch diese Bedenken. Ich würde empfehlen, daß man das Gros der Herren erst zuläßt, wenn die Wahlen vorüber sind. Wenn es sich nur um zwei handelt, hätte ich nichts dagegen.

[Beschluß]: Gegen 2-3 Herren jetzt keine Einwendung, die anderen -.

Mayr: Vollzugsanweisung.

Roller: [Ich ersuche um Aufklärung]:

1.) Ob nach dem Inhalt der Vollzugsanweisung von der Erhebung der Nationalität abgesehen werden soll?

2.) [...] die österreichischen Bezügen ...?

3.) Ob [eine] ausdrückliche Übernahme erforderlich [ist] oder ob die Angelobung und die Inverwendungnahme genügt?

Schwegel: Ad 1.) Die Richtlinien sind maßgebend und bleiben bestehen.

Ad 2.) Die Übernahme muß dekretmäßig ausgesprochen werden - und gleichzeitig auf der anderen Seite die Angelobung [erfolgen].

Angenommen.

Mayr: Maßnahmen.

Renner: Ad 2.)

Mayr: Im Schoße der Staatskanzlei sollen regelmäßig Vertreter der einzelnen Staatsämter vereinigt werden, die diese Kommission bilden. Dann [dazu] einige Praktiker und 1-2 Herren von der Wissenschaft.

Renner: Es wäre besser, die Leute aus dem praktischen Leben [zu] rufen. Ich verspreche mir von einer solchen Kommission nicht viel.

Mayr: [Ich] stimme Renner bei, daß sicherlich, wenn die Bürokraten im alten Sinn [eine] theoretische Reform machen wollen, nichts herauskommt. Nach der anderen Seite hin halte ich es [aber] für sehr schädlich, wenn im Schoße der einzelnen Staatsämter Reformversuche gemacht werden ohne Zusammenhang mit dem Ganzen.

Ich stelle mir eben diese Kommission als die Auslese aus allen Staatsämtern vor, die praktische Vorschläge machen soll, hauptsächlich im Hinblick auf die noch fehlenden Kapitel der Verfassung - zunächst [zur] Organisation der Bezirksvertretungen und anderen Fragen. Später können - [kann man] ja von der neuen Nationalversammlung auch einige Parlamentarier und Praktiker hineinschicken.

Breisky: [Ich] unterstütze den Vorschlag der Staatskanzlei. Es handelt sich um die Fixierung von Normen, die unmittelbar in die Verwaltung übersetzt werden. Da muß man diejenigen hören, die selbst verwalten. Die Regierten spüren nur die unangenehmen Wirkungen, aber das Rezept, wie es besser zu machen ist, werden sie nicht finden.

Deutsch: Ich habe das Gefühl, daß diese Frage [eine] starke politische Bedeutung hat. Die Nationalversammlung würde sich sehr präj.[udiziert] fühlen. Es wäre besser, wenn man diese Frage noch ein paar Tage zurückstellen würde.

Mayr: Ich möchte über die Staatsämter nicht hinausgehen. Darüber hinauszugehen wäre ein pol.[itisches] Moment. Aber wir müssen die notwendigen Gesetze vorbereiten. Es müßte dann dem Leiter der Staatskanzlei überlassen werden, die Vorbereitungen zu treffen.

Breisky: Es handelt sich nur um eine interne Konferenz, die jeder Staatssekretär zusammenberufen kann.

Mayr: Ich kann ja auch dem Kabinettsrat mitteilen, daß ich eine int.[erne] Konferenz

einberufe.

Hanusch: Die Vorarbeiten können ganz gut in der Staatskanzlei getroffen werden.

Heinl: Der Leiter der Staatskanzlei kann das im eigenen Wirkungskreis machen.

Renner: Die Kommission kann uns nicht präjudizieren.

Mayr: Ich teile - [möchte] dem Kabinettsrat die Mitteilung machen und die Zustimmung erbitten, Vorarbeiten in diesem Sinn durchführen zu können.

Renner: [Ich bin] einverstanden, wenn keine Kommission mit Vollzugsanweisung eingesetzt wird, [sondern eine], die uns nicht präjudiziert.

Roller: Ad 4.) Womöglich drei Tage vorher.

Renner: [Das ist] Aufgabe der Staatskanzlei, ich halte diese Bestimmung für richtig. Es wird jedes Gesetz in der Staatskanzlei gelesen werden.

Renner: -.

Angenommen.

Grimm: Brot, [Erhöhung des Preises um] 1 Krone 24 Heller pro Laib.

Mazanec: Es ist zwischen den Arbeiternehmern und Arbeitgebern [ein] Junktum geschlossen.

Die Arbeitgeber [verlangen eine] Regiekostenvergütung, die Arbeitnehmer [eine] Lohnerhöhung; 54 Heller für die Gehilfenschaft, 68 Heller für die Arbeitgeber.

Die Landesregierung will die Brotpreiserhöhung vor den Wahlen nicht selbst machen. Sever hat gesagt, das Staatsamt für Finanzen soll sich bereit erklären, 1 Krone 24 Heller auf den Staatsschatz zu übernehmen. Es kann es aber nicht machen, [es ergeben sich] 262 Millionen pro Jahr, 3 Millionen pro Woche. Es müßte, so wie bisher, die Sache durch die Landesregierung gemacht werden.

Was geschieht, wenn die Bäcker in den Streik treten? Das Volksernährungsamt mußte für die Versorgung der Bevölkerung Vorsorge treffen, ich habe alles erwogen. Anstelle des Brotes müßte jene Quote Brotmehl ausgegeben werden, die dem Brotlaib entspricht - 94 dkg, ein Kilogramm. Auch hier müßte die 50 %-ige Surrogierung stattfinden, 50 % Edelmehl und 50 % Maismehl oder Maisgrieß. Im Falle, [daß] morgen der Streik ausbricht, so wäre es möglich, [am] Dienstag das Mehl der Bevölkerung zu geben.

[Eine Schwierigkeit bildet] die Frage der Schwerarbeiter. Die maßgebenden Faktoren haben erklärt, daß die Zahl der Schwerarbeiter nicht sofort erhoben werden kann. So könnte das Plus nicht ausgegeben werden kann - 30 % Schwerarbeiter [...].

Der Streik könnte nicht gar lange dauern, 3-4 Tage. Wenn er am Dienstag aufhört, so dürfte nicht gebacken werden.

Grimm: Wir denken, daß nach den Wahlen mit einer - [an eine] Angleichung der Lebensmittel an die Gesteungskosten ~~in die Wege geleitet wird~~ - geschritten wird. Wenn dieses Prinzip heute genehmigt wird, so sind wir ausgeliefert den Brotfabriken, Bäckern und Gehilfen. Dann müßte man das gleiche auch für die anderen tun.

Deutsch: -.

Sever: Seit August geht der Kampf um eine Brotpreiserhöhung. Es hat sich damals um eine gleitende Zulage gehandelt, die Unternehmer haben sie selbst übernommen.

Alle drei Gruppen der Angestellten in den Fabriken und Bäckereien haben neue Forderungen gestellt. Die Forderungen sind uns am 15. 9. zur Kenntnis gebracht worden. Ich habe den Leuten gesagt, daß die Zeit ungünstig ist. Vorgestern [fand eine] Sitzung [statt], wo die Unternehmer ein Junktum verlangt haben zwischen dem Satz, den sie als Lohn brauchen und dem Satz, den sie als höhere Regie brauchen.

Bei der heutigen Qualität ist [eine] Erhöhung unmöglich. Ich habe versucht, die Leute abzubringen. ~~Ich habe~~ - es ist nicht gelungen. Ich habe in den Staatsämtern für

Finanzen und Volksernährung ersucht, daß der Staat helfend eingreift. Der Bäckermeister hat nicht die Regien der Brotfabrik. [Zu erwägen wäre eine] Differenzierung der Mehlabgabe zwischen den Fabriken und Bäckern.

Die Staatsregierung soll wenigstens auf drei Monate die Erhöhung übernehmen. Ich kann die Verantwortung nicht übernehmen. In den gegebenen Zeiten kann kein Brotstreik ertragen werden. Nur in Wien ist Maisbrot, sonst nirgends.

Deutsch: Wir haben eine Lohnforderung der Arbeiter und eine Forderung der Fabrikanten und Meister. Es fragt sich, ob man alles übernehmen muß. Es fragt sich, ob die Arbeitnehmer für die Unternehmer eintreten.

Es wäre vom Standpunkt aller Parteien der schwerste Fehler, wenn man sich auf [eine] so gewagte Sache vor den Wahlen einläßt - Kommunisten. Wenn man die Übernahme [der Kosten] auf drei Monate begrenzt, so sind [diese] bei den ungeheuren Ausgaben nicht so bedeutend.

Ich warne vor der Mehlausgabe, wie Maz.[anec] vorgeschlagen hat.

Renner: Bis jetzt haben wir immer das Brot herausgebracht und es muß auch jetzt gelingen. [Eine] Mehlausgabe [ist] ausgeschlossen, ich würde das nicht mitverantworten.

Wenn wir heute gutes Roggenbrot mit am.[erikanischem] Weizen ausgeben könnten, so könnten wir die Erhöhung ertragen. Wir können das aber 1½ Monate nach der Ernte nicht tun.

Wir [sollten die Kostenübernahme] beschließen, bis wir ordentlichen inländischen Roggen ausgeben können, dann [um] 1 Krone 24 Heller erhöhen.

Hanusch: Die Leute können doch kein Brot backen. Es ist unmöglich, daß man für ein solches Brot 1 Krone 24 Heller mehr verlangt. [Das ist] politisch nicht zu ertragen. Es muß das Opfer gebracht werden. Hoffentlich kann - [ist] das Volksernährungsamt [in der Lage], in absehbarer Zeit ein anderes Brot zu geben. Dann ist gegen die Brotpreiserhöhung nichts einzuwenden.

Ich bin dafür, daß das Staatsamt für Finanzen eine gewisse Zeit die Verpflichtung übernimmt.

Mazanec: Das Volksernährungsamt war verpflichtet, für alle Fälle Vorsorge zu treffen und alle Eventualitäten ins Auge zu fassen. Ich habe nur mitgeteilt, was wir uns -

[Bezüglich] der Teilung der Forderungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer -

Heinl: [Ich] wende mich gegen die Differenzierung. Schon die letzte Brotpreiserhöhung wurde ohne Rücksicht auf die erhöhten Regien vorgenommen.

[Ein] Ausweg [wäre], daß wir 10 Mill.[ionen] Kronen der Landesregierung zur Verfügung stellen zur Deckung der Auslagen. Ich würde davor warnen, daß die Staatsregierung genau die Form bestimmt, wie die Rückersätze zu leisten sind.

Grimm: Ich muß es vom finanziellen - die Ausgabe von Mehl statt Brot war schon einmal - ich muß es auf das Schärfste bekämpfen.

Wenn es dazu kommen sollte, daß [man] auf den Vorschlag des Volksernährungsamtes nicht eingehen kann, so würde ich den Vorschlag Heinls aufgreifen. Jedes Präjudiz wird vermieden, wenn das Land das übernimmt. Wir werden die finanzielle Frage dann [mit dem Land] lösen. Ich möchte auch den fixen Vertrag vermeiden.

Beschränkt möchte ich nur den Zeitraum wissen, [auf] 14 Tage, 3 Wochen. Wir sollen uns nur auf den geringeren Betrag -

Renner: Ich muß Heinl Recht geben, ~~die Bäcker~~ - die Unternehmer müssen die Kohlen zahlen. Man soll den Leuten sagen: Bis ihr Edelmehl bekommt, zahlt ihr um 1 Krone 24 Heller weniger.

Deutsch: Der springende Punkt ist der, daß ganz -

Antrag: Man stellt der Landesregierung einen Betrag von 20 Millionen Kronen zur Verfügung, damit sie für die Dauer der Herausgabe von Maisbrot imstande ist, den

Brotpreis zu halten.

Grimm: Ich muß dagegen sprechen. Es ist das eine Verbilligung des Maises. Die Gesteungskosten des Maises sind weit höher. Es muß unsere Tendenz sein, die Gesteungskosten -

[Ich] beantrage: -.

Renner: Das Volksernährungsamt soll die Surrogate einfach den Unternehmern um 1 Krone 24 Heller billiger anbieten.

Heinl: Einigen wir uns auf fünf Wochen mit 15 Millionen.

Mayr: 15 Millionen der Landesregierung. In welcher Form, soll man dem Übereinkommen zwischen der Landesregierung und dem Staatsamt für Finanzen überlassen.

Angenommen.

[Fortsetzung des vorherigen Punktes]:

Grimm: Ad Punkt 5. Ressortübereinkommen sollen nicht damit gemeint sein.

Renner: Ad 8.) Die Statth.[altereien] sind ~~bisher~~ - früher im Wege des Staatsamtes für Inneres der Staatsregierung unterstanden. Wenn die Staatskanzlei die Sammelstelle ist, so wird das [Staatsamt für] Inneres ganz ausgehöhlt. Das Staatsamt für Inneres kann nicht die Landesregierungen überwachen, wenn sie keinen Einblick haben. Es wäre zu erwägen, ob man nicht das [Staatsamt für] Inneres belassen soll.

[Ein] zweites Bedenken [besteht] dagegen, daß die Staatsämter zwar nicht Einspruch erheben können ohne Staatsregierung, daß sie aber den Einspruch unterlassen können ohne Kabinettsrat. Davor möchte ich warnen. Wenn der Kabinettsrat berufen ist, zuzustimmen einem Einspruch, so muß er auch berufen sein, von der Einspruch[erhebung] abzusehen. Es könnten ~~Ressort~~ - Interessen anderer Ressorts beeinträchtigt werden.

Froehlich: Es soll nicht in die Kompetenz des [Staatsamtes für] Inneres eingegriffen werden. Die Staatskanzlei hatte schon bisher die Kompetenz, verfassungsmäßige Bedenken geltend zu machen. Es kommt sehr häufig vor, daß Gesetzesbeschlüsse, welche nicht direkt Verfassungsgesetze sind, nicht überprüft werden konnten, weil sie der Staatskanzlei nicht zugekommen sind. [Eine] einheitliche Praxis der Staatsämter gegenüber den Ländern soll gewährleistet werden.

Die Unterlassung der Einsprüche in den Kabinettsrat zu bringen, wäre nur eine Formalität meistens.

Breisky: Ad [Mitteilung von] Vorstellungen binnen drei Tagen vor dem Kabinettsrat der Staatskanzlei. Das wird schwer möglich sein. Meist [handelt es sich um] Umlagen, [es werden] Verhandlungen mit dem Staatsamt für Finanzen [geführt], erst in der letzten Stunde entscheidet das Staatsamtes für Finanzen.

Meist [erfolgen] von den Ländern Urgezen. Es waren schon die 14 Tage schwer erträglich, wie erst 8 Wochen? Die dreitägige Frist wird regelmäßig nicht einzuhalten [sein] werden.

Roller: Das jetzige Verfahren war keine sonderliche Belastung. Man muß, wenn man in der Regierung sitzt, wissen, was für Landesgesetze erlassen werden.

Mayr: Der Kompetenz des Inneren wird kein Abbruch getan. Im Sinne der Ausführungen Renners und Rollers wird der Punkt geändert.

[Renner]: Ad [Punkt] 9. Das Bundeskanzleramt ist nach diesem Punkt - ist immer die Prozeßpartei gegen die Länder. Da das Bundeskanzleramt vor allem die Führung der Bundespolitik hat, so ist das eine furchtbare Belastung des Bundeskanzleramtes. Es wäre - viel zweckmäßiger wäre, [wenn man] um die Bundespolitik nicht zu sehr mit

Gegensätzen zu den Ländern zu belasten, das Staatsamt für Justiz oder die Finanzprokurator damit betrauen würde.

Je mehr das Bundeskanzleramt belastet wird mit Agenden, desto mehr hat es gebundene Hände in der Politik.

Froehlich: Die bisherige Kompetenz der F. P. [Finanzprokurator] nach dem Gesetz über das Reichsgericht bleibt unberührt. Die Staatskanzlei glaubt, die Führung der Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof in Anspruch nehmen zu müssen, weil nur sie es beurteilen kann, ob Verfassungsverletzungen vorliegen.

Renner: Daß der Bundeskanzler immer gegenüber den Ländern als Prozeßpartei erscheint, ist unerträglich. Wenn wir die Finanzprokurator ausgestalten und [man] den Finanzprokurator zum Bundesanwalt bestellt, so wäre das besser.

[Ich] bitte, den 9. Punkt zurückzustellen. Die Staatskanzlei mit dem Staatsamt für Justiz soll sich den Kopf zerbrechen, wie man eine Bundesanwaltschaft schafft, die den Bundeskanzler nicht so sehr belastet wie im Vorschlag.

Froehlich: [Das] geht nur im Wege einer Verfassungsänderung oder der Ausgestaltung des Wirkungskreises des Staatsamtes für Justiz oder der FP. [Finanzprokurator].

Breisky: Man könnte beim Verfassungsgerichtshof einen speziellen Funktionär bestellen.

Mayr: Es werden Verhandlungen mit dem Staatsamt für Justiz eingeleitet über die Frage der Bundesanwaltschaft. Bis dahin könnte der Punkt 9 bleiben.

Angenommen.

[Mayr]: Archiv.

Deutsch: Dem Antrag wird zugestimmt, nur sollen alle militärischen und militärwissenschaftlichen Fragen dem Staatsamt für Heerwesen [unterstehen] und daher [soll gesagt werden] 'Einvernehmen mit Heerwesen'.

Renner: -.

Angenommen.

Tandler: Serum-[Institut].

Grimm: Wir haben mehrere ~~Vorschläge~~ - Forderungen gestellt: Bewertung des Vertragsobj.[ektes], Verhandlungen mit der anderen Partei, den Suchy-Werken. Über diese Verhandlungen [ist uns] keine Mitteilung zugekommen.

Heinl: Ich habe Einspruch erhoben, daß mit den Suchy-Werken nicht verhandelt worden [ist]. Nun wurde mir mitgeteilt, daß mit den Suchy-Werken -.

Tandler: Dem Staatsamt für Finanzen ist eine Abschrift des Protokolls über die Verhandlungen mit den S.[uchy]-W.[erken] zugegangen. Daraus ist ersichtlich, daß die S.[uchy]-W.[erke] kein Anbot machen, sondern nur immer erklären, sie sind bereit, dasselbe zu machen wie die Serum-Gesellschaft. Den Nachweis, daß die S.[uchy]-W.[erke] imstande wären zu exportieren, haben sie nicht erbracht. Der Besitzer des Patentes über die [...] der Sera ist die Ser.[um]-Gesellschaft. Die Ser.[um]-Gesellschaft ist ein großer Konzern, der im Ausland schon existiert.

Roller: Es liegt ein Angebot vom 27. Juli [vor], wo die Suchy-Werke Wien einen bindenden Vorschlag machen und bitten, zu den Verhandlungen zugelassen [zu] werden. Ich würde bitten, den Verhandlungen Raum zu geben im Beisein des Vertreters des Staatsamtes für Finanzen.

Mayr: Ich habe auch eine Eingabe erhalten von den Suchy-Werken, daß mit ihr nicht verhandelt wurde. Da es eine sehr ernstliche österreichische Firma ist, so kann man [darüber] nicht hinweggehen.

[Weiters liegt ein] Protest der Tiroler Landesregierung [vor]. [Da es sich um eine]

Gesellschaft [handelt], welche in Tirol ein großes Unternehmen errichtet und ihren Sitz dorthin verlegt, so ist die Landesregierung interessiert.

[Ich] bitte, daß diese Beschwerden doch gewürdigt werden.

Tandler: Es handelt sich um eine rein medizinische Angelegenheit, die mit finanziellen und politischen Momenten verquickt wird. Der Direktor des Instit.[uts] hat erklärt, daß die Suchy-Werke das nicht leisten können, was erforderlich ist.¹

Mayr: Man kann nicht ohne weiteres eine leistungsfähige einheimische Firma zu Gunsten einer ausländischen ausschalten und wenn der Konzern erst geschaffen werden muß, glaube ich, man soll erst nochmals mit den Suchy-Werken verhandeln. Wenn es sich herausstellt -.

Tandler: Wir haben mit den Suchy-Werken verhandelt. Es handelt sich nicht um die Bevorzugung einer ausländischen gegenüber einer inländischen [Gesellschaft], sondern [es verhält sich so], daß es sich um die Wahl zwischen zwei inländischen Gesellschaften handelt. Die Serum-Gesellschaft ist eine inländische [Gesellschaft]. Wenn im Laufe der nächsten Tage das Serum-Institut zusperren muß und das Staatsamt für Finanzen weiter Zuschüsse leisten muß, dann überlasse ich der Regierung die Verantwortung. Sonst -.

Heinl: [Ich schlage vor einen] Ausweg in der Form, daß die Suchy-Werke, welche die größte inländische Industrie sind, miteinbezogen werden in den Konzern.

Tandler: Wenn [man] die Suchy-Werke in den Konzern kommen lassen will, sollen sie mit der österreichischen Serum-Gesellschaft verhandeln. Die Verhandlungen dauern acht Monate. Das führt zu enormen Defiziten. Der Sachverständige Paltauf sagt, man kann mit den Suchy-Werken nicht gehen, weil die Ausfuhr unmöglich ist.

Ich muß [es] den Herren überlassen, was dann in Zukunft geschieht. Ich will nicht als der Mann in der Öffentlichkeit da stehen, der das Institut zugrunde richtet.

Grimm: Ich muß verlangen, daß die Schätzungsfrage klargestellt ist.

Tandler: Die Gebäude sind geschätzt, beide vom Staatsamt für Handel. Das übrige von den Fachleuten, ebenso die ?Pfänder [?Pferde].

Mayr: Sobald wir finden, daß alle Behauptungen der Suchy-Werke nicht haltbar sind, werden wir zustimmen. Wir wollen aber ein heimisches Unternehmen schützen.

Tandler: Es muß für den Kabinettsrat genügen, wenn ich über die Sache Bericht erstatte und zwar aufgrund des Gutachtens des einzigen Fachmannes in Österreich.

Mayr: Es wird vielleicht möglich sein, bis zur nächsten Sitzung mit den Suchy-Werken einig zu werden.

Heinl: Wegen des Einschlusses der Suchy-Werke in den Konzern werden ich noch Rücksprache pflegen.

Glöckel: Gleitende Zulage für Supplenten.

[Ich ersuche um] die vorherige grundsätzliche Zustimmung der Regierung zur Einbringung der Vorlage.

Heinl: [Ich] schließe mich voll an, bitte aber, daß wir den ersten Ev[entual]-Antrag annehmen. Der zweite würde die Assistenten der gewerblichen Lehranstalten schlechter stellen als [jene] an anderen Lehranstalten.

Grimm: [Ich] stelle den Gegenantrag, daß [vom] Kabinett unmittelbar vor der generellen Regelung der Besoldungsreform [nicht] durch die Regelung von Spezialmaterien einen - [ein] neuer Zankapfel unter die Beamtenschaft geworfen wird.

Für die Auskultanten und Praktikanten ist kein Ortszuschlag vorgesehen. Beim Kanzleipersonal ist es nicht dasselbe, weil bei ihnen nicht davon gesprochen werden

¹ Ende des Stenogramms Fenz, Fortsetzung durch das Stenogramm Groß.

kann, daß sie im Vorbereitungsdienst stehen. Die Auskultanten und Praktikanten werden mit derselben Forderung kommen. Die Besoldungsreform sieht für diese Kategorien auch den Ortszuschlag vor. Wir wollen beantragen, daß die Besoldungsreform am 1. Jänner in Kraft treten soll. Materiell wird keine Besserstellung erfolgen, denn bei den Remunerationen und Ajuten ist [es] ausgemessen worden und das Staatsamt für Finanzen hätte auf einer Herabsetzung bestehen müssen, wenn ein Ortszuschlag gegeben werden soll. Sie haben statt des Ortszuschlages die Dienstzulage.

Mayr: Das ist eine Kategorie, welche nicht streiken wird. Die Postsparkasse will streiken und dort können wir nicht streng sein. Es muß gleichmäßig vorgegangen werden und [man kann nicht] jenen, die sich nicht rühren geben - nichts geben.

Heinl: Der Streik bei den Supplenten ist nicht ganz ausgeschlossen. Die Leute sind jahrelang sehr vernachlässigt [worden]. Glöckel hat damals die Forderungen vertreten. Man hätte das damals gleich machen sollen. Da es sich um 560.000 Kronen handelt, -

Grimm: Im Bezug der materiellen Genüsse können die Supplenten ja nichts bekommen. Ich würde es sehr begrüßen, daß wir alle Forderungen ablehnen. Eine Besoldungsreform ist [andernfalls] dann einfach unmöglich.

Roller: Meine Auskultanten empfinden es als Zurücksetzung, daß die Kanzleioffizienten die Ortszulage haben und sie nicht.

Mayr: Das Staatsamt für Finanzen spricht sich dagegen aus und hält am Einspruch fest.

Heinl: So geht es nicht. Ich sehe den Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen ein und ich bitte, sich in die Lage des Staatssekretärs zu denken. Solange Ungleichheiten vorhanden sind, müssen wir nach der Ausgleichung trachten.

Ich würde bitten, daß dem Antrag Glöckels Folge gegeben wird.

Grimm: Staatssekretär Reisch könnte einen Widerspruch erheben, ich kann die Beschlußfassung nicht hindern.

Mayr: Ist jemand dagegen, daß abgestimmt wird? - Der Antrag Glöckel wird angenommen.

[Zugzogen]: Schreuer.

Hanusch: Wohltätigkeitslotterie. Es handelt sich um die Verteilung der Erträge der Lotterie. Wir wollten die Sache nicht in den Kabinettsrat bringen, aber wir konnten mit dem [Staatsamt für] Inneres keine Einigung erzielen.

Seinerzeit wurde [die Verwendung] dieser Zuwendung aus der Staatswohltätigkeitslotterie vom Inneren bestimmt. Die Agenden des Gesundheitsamtes wurden vom [Staatsamt für] soziale Verwaltung übernommen. [Das Staatsamt für] Inneres will [eine] Beteiligung mit 50 % des Reingewinns. Das ist unmöglich seit die Agenden weggenommen wurden.

Wir haben [...] Vorschlag gemacht: Von der alten [Lotterie] wollten wir 30 %, 70 % [für das Staatsamt für] Inneres, für die neue aber umgekehrt. Br[eisky] hat widersprochen wegen des Präjudizes für die Zukunft. Er will die Entscheidung durch den Kabinettsrat.

Wojtech: Die Grundsätze - nach dem Vorschlag des Staatsamtes für Finanzen sollten dieselben Grundsätze maßgebend sein wie bei der alten Staatslotterie. Die angeführten Zwecke sind fast durchaus ins Ressort soziale Verwaltung übergegangen. Die effektive Verteilung hat diesen Grundsätzen [zu] entsprechen. Bei der 44. Lotterie [vom] Oktober '18 sind 600.000 Kronen verteilt worden. Davon [gingen] 501.000 Kronen [an das Staatsamt für] soziale Verwaltung, der Rest [an das Staatsamt für] Inneres. Im alten Staat wurden noch außerordentliche Lotterien abgehalten für Kriegsfürsorgezwecke. Diese entfallen, ihre Zwecke sind zum großen Teil im Ressort soziale Verwaltung, das ganze Gebiet der Kriegsgeschädigtenfürsorge. Auf dieser

Basis hat das [Staatsamt für] soziale Verwaltung ein Entgegenkommen [zu zeigen] geglaubt, wenn es sich mit 70 % begnügt.

Zum Teil wurde eingewendet, daß dem [Staatsamt] für soziale Verwaltung für diese Zwecke staatliche Kredite zur Verfügung stehen. Solche Kredite für die Jugendfürsorge, die Wohnungsfürsorge haben wir, aber die Kredite reichen nicht aus und sie sind für die bestimmten Zwecke gesetzlich umschrieben und für die Wohltätigkeitszwecke haben wir keine Zwecke [Mittel].

Auf dem Gebiet der Jugendfürsorge ist enorm viel zu tun ohne daß Geld zur Verfügung stünde. Jetzt sind wir auf außerordentliche Aushilfen angewiesen. Bei den Jugendfürsorgeanstalten wird mit [einem] Defizit gerechnet, einige stehen leer, weil aus Geldmangel die Plätze nicht gedeckt werden können. Für die Kriegsgeschädigtenorganisationen müssen Subventionen gegeben werden, für welche keine Kredite da sind. Eigentlich könnte eine höhere Quote als 70 % beansprucht werden.

Breisky: Bezüglich des Erträgnisses der altösterreichischen Staatslotterie ist die Verfügung nicht möglich. Die Erträgnisse bestehen aus 1,1 Millionen der 45. [Lotterie] und einigen Erträgnisresten von 102 Kronen. Daraus sind nach den Grundsätzen - diese Erträgnisse sind bereits fest gebunden. Die altösterreichische Stelle hat den Stellen [in den Nationalstaaten?] einen Beteiligung in Aussicht gestellt. Die Mittel stammen aus den alten Lotterien.

Roller: [Man sollte eine] Kabinettskonferenz betrauen, die beiden beteiligten Staatssekretäre und das Staatsamt für Justiz als Schiedsrichter (Jugendfürsorge).

Hanusch: Ich habe nichts gegen [eine] Kabinettskonferenz aus [den Staatsämtern für] Inneres, [soziale] Verwaltung, Justiz [und] Finanzen. Mit der ganzen Beweisführung Br.[eiskys] hat er daneben gehaut. Der Zweck ist eng umschrieben, alle diese eng umschriebenen Zwecke, die früher im Inneren waren, sind jetzt im Staatsamt für [soziale] Verwaltung.

Eine Beteiligung der Nationalstaaten aus den Erträgnissen der alten Lotterie kommt wohl ernstlich nicht in Frage. Wir hätten von ihnen mehr zu verlangen, als sie herauszubekommen hätten.

[Beschluß]: Kabinettskonferenz.

12.

Heinl: Staatsvermessungsamt. Der Text ist abzuändern entsprechend der neuen Verfassung.

[Ich ersuche um] die Genehmigung [unter der Voraussetzung], daß zu § 2 die Zustimmung des Heerwesens gelingt.

Grimm: Wozu wieder ein neues Amt schaffen mit neuen Personalforderungen und weiteren Kosten? Nach dem Vortrag ist die Trennung nicht notwendig. Die Geschäfte könnten von der Sektion geführt werden. Das Staatsamt für Finanzen findet die Notwendigkeit eines Amtes umso weniger gegeben als der Vermessungsdienst von den Ländern noch nicht geregelt ist. Es sollte die Durchführung der ?Verwaltungsprinzipien zum Verfassungsgesetz die Handhabe bieten, die Organisation des Zentraldienstes vorzunehmen.

Heinl: Ich werde Grimm entgegenkommen und werde die Sache zurückstellen und [bin bereit], bei der Schaffung des Amtes noch das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen zu pflegen.

Roller: Das Staatsamt für Justiz scheint im Entwurf nicht auf. Wir führen die Grundbücher, stehen fortwährend im Einvernehmen mit dem Grundkataster. In Deutschland gehören die Katasterbehörden zum Gericht. Es wäre eine Vereinfachung für die Gerichte, wenn das Vermessungswesen dem Staatsamt für Justiz angegliedert würde.

Heinl: -.

14.

Breisky: Grundankauf für Benediktinerabtei.

15.

Heinl: -.

Roller: Verlängerung der Fristen für die Verjährung.

16.

[Zugezogen]: Wilfling, Fuchs.

Heinl: Wir stehen vor einem Streik der Postsparkasse. [Ich] bitte um Zustimmung zu meinen Anträgen.

Grimm: Vom allgemeinen Standpunkt: Der Kabinettsrat muß sich vor Augen halten, daß die Anträge sich ziemlich decken mit den Forderungen der Angestellten. Diese genannten Gruppen sollen um eine Gruppe vorgeschoben werden gegenüber den äquip.[erierten] Staatsbeamtengruppen. Außerdem ist von gekürzten Wartefristen die Rede.

[Was] die zweite Frage über die Abkürzung der Wartefristen, die freie Beförderungsmöglichkeit [anlangt], so ist es selbstverständlich, daß die Postsparkassenbeamten genauso behandelt werden wie [es] der Kabinettsrat im August gemacht hat. Da konnten wir [sie] bezüglich der Gleichstellung zufriedenstellen.

Bei der Höherreihung gegenüber den äqu.[ipierten] Gruppen, so ist zu bedenken, daß alle Ämter folgen. Es wird niemand die anderen überzeugen können, daß der Postsparkassendienst höher qualifiziert ist als bei der Postsparkasse - [bei den anderen Ämtern].

Heinl: Ist es richtig, daß im Steueramtsdienst Personen ohne die vorgeschriebene Mittelschulbildung nach Gruppe C behandelt werden?

Grimm: Überall ist eine Vorbildung vorgeschrieben. Unter Nachsicht der vorgeschriebenen Vorbildung können Leute aber aufgenommen werden. Auf eine individuelle Behandlung der Vorbildung hat sich der Staatsdienst nie eingelassen. Vielleicht kann mit [einer] Betriebszulage geholfen werden.

Wilfling: Die Berechtigung des Status A für [Beamte der Gruppe] B ist in keiner Weise dargetan und auch kein Versuch dazu gemacht worden. Der Staatsverrechnungskurs genügt für [Gruppe] B nicht. Im übrigen ist das, was behauptet wird, daß sie Mittelschule mit Matura und Staatsverrechnungsprüfung haben - so liegt es gleich mit allen Rechnungsbeamten. Ein Begehren der Rechnungsbeamten, nach [Gruppe] B zu kommen ist dem Kabinettsrat vorgelegen und ein Entgegenkommen durch ein Dazwischentreten verhindert worden.

Die Rechnungsbeamten warten darauf, um ihrerseits das Begehren zu stellen. Die Postsparkassenbeamten sollen die Stoßtruppe sein. Beispielsfolgerungen ergeben sich für die Zollbeamten, die versicherungstechnischen Beamten, die Gerichtskanzleibeamten.

Von den Steuerbeamten haben mehr als 60 % Matura. Sie sind in [Gruppe] D während die Postsparkassenbeamten nach [Gruppe] E gehörten. Bis vor wenigen Jahren wurden die Postsparkassen[beamten] ohne Vorbildung aufgenommen, es war gar keine Vorbildung vorgeschrieben. Es geht nicht an, zu sagen, weil für [Gruppe] A Mittelschule vorgeschrieben ist, muß für Status B die Gleichstellung gewährt werden.

Die Möglichkeit wäre gegeben, mit der Organisation zu verhandeln auf der Grundlage einer anderen Zuwendung, die nicht von präjudizieller Bedeutung ist. Wir haben [eine] Betriebszulage eingeführt, diese könnte auch der Postsparkasse zugestanden werden, um nicht durch Höherreihungen Beispielsfolgerungen hervorzurufen.

Heinl: [Man muß die Dinge] auseinanderhalten: Die Forderung des Status A würde zu unabsehbaren Folgerungen führen. Aber es kann niemand begrifflich gemacht werden, daß eine Telefonistin einen höheren Dienst vollzieht als die Angestellten im Postsparkassenamt. Früher waren die Leute in einem Ressort und wurden zu Vergleichen herausgefordert.

[Eine] Betriebszulage [wäre möglich] für [Status] A, nicht für B und die Kalk[ulantinnen].

Hanusch: Die Schwierigkeit liegt darin, daß alle Leute in einem Amt konzentriert sind. Die Konzentration in einem Amt gibt den Leuten die Stärke.

Es soll eine Konferenz eingesetzt werden aus dem Handelsamt, dem Staatsamt für Finanzen und zur vergleichweisen Beurteilung dem Verkehrsamt und ~~der~~ Staatskanzlei. Diese soll sich klar werden, was zugestanden werden kann.

Heinl: Der Konferenz müßte eine gewisse Ermächtigung erteilt werden. Vielleicht ist es möglich, daß sich das Staatsamt für Finanzen den Argumenten bezüglich [Status] B und der Kalk.[ulantinnen] anschließt.

Wilfling: Mit den Kalk.[ulantinnen] könnten wir nicht nachgeben. Sie haben keine Prüfung und keine Vorprüfung und können nicht besser gestellt werden als die Kanzleibeamten und alle Wachkörper.

Monschein: [Zur] Stellung der Kalkulantinnen. Es ist richtig, daß eine große Anzahl [eine] mechanische Tätigkeit [verrichtet], aber ein große Anzahl versehen [einen] vollständigen Beamtendienst wie sie mindestens Beamte von A und B verrichten. Die Tätigkeit der Kalk.[ulantinnen] kann mit der Tätigkeit der Postoffizianten verglichen werden.

Mayr: Bestimmte Dinge können zugestanden werden, über das andere soll die Kabinettskonferenz morgen verhandeln und abschließen. Sie bekommt die Ermächtigung dazu, eventuell in dem Ausmaß des Antrages Heinls.

Heinl übernimmt die Führung und Verständigung.

15.

[Zugezogen]: Wilfling.

[Wilfling]: Bericht über die Forderungen [der Angestellten] der Gemeinde Wien: 100 % Erhöhung.

[Die Gemeinde benötigt außerdem den Betrag für] die Besoldungsvorschüsse und die gleitende Zulage + 128 Millionen. [Sie verlangt] die Zuwendung von 70 %, wenn [auch] entgegen dem Wortlaut des Gesetzes die Gemeinde andere Maßnahmen als der Staat zur Regelung der Bezüge trifft.

Und [es ergibt sich die Frage], ob es notwendig ist, noch ein Einvernehmen mit den Staatsangestellten herzustellen. Das wäre notwendig, weil es dem Gedanken der paritätischen Lohnkommission entspricht, daß die Gemeinde in der Lohnkommission von ihren Fragen Mitteilung macht.

[Zu erwägen wäre eine] Erhöhung der gleitenden Zulage, wenn keine befriedigende Lösung bezüglich der Naturalversorgung [erzielt wird].

Grimm: Für uns ist das Wesentliche, daß die Staatsbediensteten nicht allzu rasch in die Lage kommen, aus dem Zugeständnis an die Gemeinde[bediensteten] Folgerungen abzuleiten.

Es sollen die der Gemeindeverwaltung nahestehenden Herren Einfluß nehmen, daß die Entscheidung der Gemeinde noch einige Tage hinausgeschoben wird, um zu verhindern, daß der Kabinettsrat über Forderungen der Staatsangestellten zu entscheiden [hat]. Es soll den Beamten bloß gesagt werden, nehmt zunächst die gleitende Zulage und dann werden wir überlegen, wie vom Alimentationsprinzip auf das Leistungsprinzip übergegangen werden kann.

Dann muß darüber beschlossen werden, ob der Gemeinde entgegen dem Beschluß der Lohnkommission eine andere Regelung zuzugestehen [ist] und die 70 % zugezahlt werden sollen.

Mayr: 1.) Die Stadtgemeinde Wien wird ersucht, die Regelung noch einige Tage hinauszuschieben und vorläufig die gleitenden Zulage anzunehmen. Hanusch übernimmt die Verständigung des Bürgermeisters.

2.) Abgehen von dem bisherigen Grundsatz paritätischen Vorgehens.

1/2 9.

[KRP 227, 7. Oktober 1920, unbekannter Stenograph]

227., 7. /10.

[Zugezogen]: Sever, Oberst Schneller, Grimm, Wilfling, Schwegel, Mazanec, Sektionsrat Monschein, Wojtech, Schreuer, Fuchs.

1.

Renner: Die Ereignisse im Abstimmungsgebiet rechtfertigen die Erregung der Bevölkerung. [Die Jugoslawen haben] die Offiziere zurückgezogen, jedoch in Zivil ins Land zurückgeschickt. [Es wurden] Prügelbanden organisiert. [Es] steht zu befürchten, daß die deutschfreundlichen Leute überhaupt nicht abzustimmen wagen. [...], daß die Abstimmung schlecht ausgeht. Außerdem [wurde] gemeldet, daß im Gebiet Assling, ?Radner, Missling, Tales, Marburg beträchtliche Streitkräfte gesammelt werden. Die Nachrichten sind nicht beglaubigt.

Um den Gefahren einer Abstimmung zu begegnen, hat das Staatsamt für Äußeres an die Botschafterkonferenz eine Note gerichtet: Die Regierung hält sich die Erfahrungen des Gebietes von Teschen und Oberschlesien vor Augen, wo [es] anfangs ruhig [war] und später die Leidenschaften immer gewachsen sind. Wenn man abwartet bis die Agit[ation] gewalttätige Formen annimmt, ... Ein kleines Detachement sollte hingegeben werden.

Die Botschafterkonferenz hat darauf nicht geantwortet. Drei Tage später, wie die ersten Prügeleien stattgefunden haben, [überreichten wir eine] neuerliche Note. Eichhoff [wurde beauftragt], mündlich vorzusprechen.

Inzwischen war bekannt geworden, daß General Majstr nach der Zurückziehung der Truppen sich doch in Zivil dort aufhält und [einen] d'Annunzio-Streich [plane]. Die englische Regierung hat von Belgrad die Abziehung Majstrs verlangt. Er soll angeblich nach Belgrad berufen werden. Im Abstimmungsgebiet ist er jetzt nicht.

Die Kärntner Landesregierung hat Vertreter hierher gesendet [und folgende Äußerungen von jugoslawischer Seite mitgeteilt]: Falls die Abstimmung zu [ihren] Ungunsten [ausfällt], [würde man einen] Gewaltstreik [unternemen] und das Land besetzen; wenn [sie] zu ihren Gunsten [ausfällt], dann wollen sie [die Zone] B ~~mit~~ besetzen. Bei allen diesen Vorbereitungen wird ein Blutvergießen unvermeidlich. Auch nach ihrer Meinung verhält sich Belgrad doch loyal, aber von Laibach aus ist ein Einfall zu befürchten.

Inzwischen [haben wir] neuerlich [eine] Note nach Paris [gerichtet], in welcher [wir] wieder um die Entsendung eines internationalen Detach.[ements] bitten. Unser Gesandter hat den französischen Vertreter in der Botschafterkonferenz aufgesucht und dieser hat unmittelbar darauf bekannt gegeben, daß die Abstimmung in der NV [Nationalversammlung] maßgebend war [für die Ablehnung des Detachements]. Dagegen haben sie beschlossen, [40 Offiziere] von den in Wien und B.[elgrad?] weilenden Militärpersonen hinzusenden.

Es kann nun der Fall sein, daß im Laufe des Sonntag oder Samstag der Kabinettsrat wichtige Beschlüsse zu fassen haben wird. Ich habe auch durch Hoffinger eine persönliche Botschaft an Trumbič geschickt. Ich bat ihn, mit mir zusammen sofort einzuschreiten und Ärgeres zu verhüten, wenn es zu etwas kommt.

Die italienische Regierung hat uns auf das Wärmste unterstützt.

Wenn nun Samstag oder Sonntag wichtige Ereignisse eintreten, muß der Kabinettsrat zusammentreten können. [Ich] bitte, [daß] in der Nacht von Samstag auf Sonntag und Montag [ein] Kabinettsrat möglich sei (11 Uhr nachts).

//[Am Rand]: Hoffinger [wird] erst Sonntag in Belgrad eintreffen, da er infolge Nebels auf der Donau festliegt.//

Mayr: Die Mitteilungen zur Kenntnis nehmen. Breisky wird die Einladung vollziehen; Heindl ist hier, Resch ist hier, Roller, Renner, Ellenbogen, Tandler, Pesta.

2.

Renner: Der schwedische Gesandte in London hat uns während der ganzen Kriegszeit vertreten und unsere Interessen mit Nachdruck gewahrt. Der schwedische Gesandte rechnet [ab] und schließt die Amtierung. [Ich beantrage], den Dank der Staatsregierung für seine Tätigkeit auszusprechen.

Angenommen.

3.

Mayr: [Eine] Deput[ation] der burgenländischen Vereine [ist] wieder bei mir gewesen. [Sie haben ein] Prom.[emoria] überreicht, [eine] einstweilige Landesregierung mit dem Sitz in Wien soll bestellt werden. [Ich] habe keine bestimmte Zusage gemacht, daß jetzt noch vor den Wahlen an die Bestellung einer solchen einstweiligen Landesregierung geschritten würde. [Die Mitteilung dient] heute nur zur Kenntnis.

Breisky: Dieser Wunsch ist mir schon länger bekannt. Ich weiß nicht, wie weit die westungar[ischen] Kreise dahinter stehen.

Renner: Große Vorsicht!

Mayr: Die beiden zuständigen Staatsämter nehmen das zur Kenntnis.

4.

Mayr: Nach der Erledigung der teilweisen Bundesverfassung und des Übergangsgesetzes wird es notwendig sein, daß der Kabinettsrat jener Herren und Beamten, die Hervorragendes leisten mußten, den Dank des Kabinettsrates ausspricht - Kelsen, Froehlich, Mannlicher, Moser und allen übrigen - diesen den besonderen Dank für die hingebungsvolle und ausgezeichnete Arbeit ausspricht.

Genehmigt.

5.

Deutsch: [Zur Frage] Truppen nach Kärnten zu schicken. Ich habe davon abgeraten. Das wird zu Gegenmaßnahmen führen.

Inzwischen hat sich die Situation [insofern] geändert, als Vertreter der Landesregierungen hier waren und [sie] haben gerade das verlangt, was sie früher nicht wollten: Sie verlangen Truppen. Wir haben ihnen gesagt, daß wir die Truppen bereit halten.

[Darauf ist] neuerlich [eine] Dep.[utation] hierher gekommen [und hat] im wesentlichen verlangt, daß die Truppen bereit gestellt werden und die Landesregierung eine Vollmacht bekommt, [zu entscheiden], ob sie in der Nacht von 10. auf 11. die Tr.[uppen] braucht. [Ich erklärte], das kann ich nicht machen ohne Zustimmung des Kabinettsrates.

Ich glaube, es ist unmöglich, daß ein so weittragender Entschluß von vornherein gefaßt wird. Wir müssen die Ergebnisse der Abstimmung abwarten und [...] hier die Verantwortung zu tragen.

Schneller: [Es ist] auch vom rein militärischen Standpunkt unbedingt geboten, einen Kampf zu vermeiden. [Die Wehrmacht ist] erst im Zustand der Aufstellung.

Der neu[erlichen] Dep.[utation], die meinte, das Ganze hätte den Zweck einer Demonstration, habe [ich] erklärt, daß eine Verwendung von Truppen nur aufgrund eines Beschlusses der Staatsregierung möglich wäre. [Der Einsatz von] Art.[illerie] [ist] unmöglich, die Dep.[utation] wurde aufgeklärt.

Renner: Der englische Geschäftsträger hat im [Staatsamt für] Äußeres vorgeschlagen: [Während der Fahrt eines] englischen Det.[achements] [haben] zwei betrunkene englische Soldaten herumgeschossen und einen Österreicher verwundet. Unserer Presse solle nahe gelegt werden, [es] nicht zu erwähnen, möglichst wenig Aufhebens machen.

Deutsch: Gerade das würde ich nicht empfehlen. Wir können die Blätter in Wirklichkeit nicht beeinflussen. Es ist besser, man gibt ein kurzes Communiqué hinaus und sagt das auch dem Engländer.

Renner: Ich fürchte, daß es uns bei der englischen Botschaft in ein schwieriges Verhältnis bringt.

Mayr: Man kann sich noch mit dem Engländer in Verbindung setzen und ihnen sagen, es [ihnen] anheim zu stellen, ein Communiqué, in das sie Einblick nehmen, zu bringen.

Roller: [Einen] Versuch kann man machen.

6.

Renner: -.

Mayr: Antrag Heintl wegen der Angestellten der Postsparkasse.

Breisky: Gesandter Hartmann hat mich antelefoniert, daß einige Herren der russischen Gewerkschaften in Berlin -. Die Leute machen keinen gefährlichen Eindruck. In Deutschland und Italien ist [ihnen] die Aufenthaltsbewilligung gewährt worden. Schober hat auf bedenkliche Wahrnehmungen hingewiesen, [er wäre] von seinem Ressort aus nicht dafür, nur für die Durchreise (24-stündiger Aufenthalt).

Die Gewerkschafter sollen nach Renner eher rechtsstehende Leute sein.

Hanusch: Wir werden schwer [darüber] hinweg kommen, wenn schon Deutschland und Italien schon eingewilligt haben. Wenn die Buchdrucker wegen des internationalen Anschlusses -. [Ich] mache [darauf] aufmerksam, daß unter den Buchdruckern keine Comm[unisten] sind.

Renner: [Es ist] im allgemeinen Interesse gelegen, daß die Gewerkschafter mit uns in Verbindung treten. Sie werden auf unsere Leute keinen Eindruck machen, wenn sie

Bolsch.[ewiken] sind. Wir dürfen nicht unfreiheitlicher sein Deutschland.

Mayr: Ich habe das Bedenken, daß es unangenehm ist, wenn sie in der Wahlwoche kommen.

Heinl: [Ich] würde empfehlen, daß [man] das Gros erst zuläßt, wenn die Wahlen vorüber sind, [daß man es] den zwei Herren bewilligt, die anderen erst nach der Wahl.

[Beschluß]: Gegen zwei, die jetzt kommen, keine Einwendung.

7.

Grimm: -.

Mayr: Vollzugsanweisung (2 a). Beiderseitiger Akt, die zweite Frage durch Schwegel beantwortet.

[Roller]: 1.) Ob durch die Vollzugsanweisung der Kabinettsratsbeschluß vom 21. /5. (Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit) aufgehoben wird?

[Schwegel]: [Ad] 2.) [Da] das Gelöbnis an und für sich keine Übernahme bedeutet, muß [diese] mit Dekret ausgesprochen sein.

8.

Mayr: Punkt 2 b).

Der Geist der neuen Verfassung muß Eingang finden in den einzelnen Stellen. [Es bestehen] große Schwierigkeiten angesichts des bisher[igen] zerfahrenen Zustandes.

Angenommen.

[Renner: ...]

Mayr: ~~In erster Linie~~ -. Ich stimme bei, wenn die Bürokraten im alten Sinn mittun. Ich halte es aber auch für sehr schädlich, wenn im Schoße der einzelnen Staatsämter Reformen gemacht werden ohne Zusammenhang. Diese Reformversuche sollen aber doch eine Führung haben.

[Es handelt sich] nur [um] die fehlenden Kapitel der Verfassung, die Bezirksvertretungen zum Beispiel.

Deutsch: [Ich] habe das Gefühl, als ob diese Frage eine starke politische Bedeutung besitzen würde. Es ist die Frage, ob wir damit nicht vorgreifen der künftigen Nationalversammlung.

Heinl: Wir müssen vor dem Zusammentreten der Nationalversammlung gerüstet sein. Mayr kann das machen im Wege einer zwischenstaatsamtlichen Kommission.

Mayr: [Ich] bitte also um eine generelle Zustimmung, das in dieser Form machen zu können.

Renner: Zu Punkt 8. Das Staatsamt für Inneres wird dadurch ganz ausgehöhlt. Diesfalls soll man noch nicht [einen] Beschluß fassen. Das [Staatsamt für] Inneres wäre vielleicht in seiner bisherigen Funktion zu belassen.

Das weitere Bedenken [ist], daß die Staatsämter Einspruch erheben können nur mit der Staatsregierung, dagegen können sie frei zustimmen, wenn sie nicht opponieren wollen.

Froehlich: Die Staatskanzlei konnte bisher verfassungsmäßig nicht überprüfen - #²

9.

Grimm: Bäckerstreik. 1 Krone 24 Heller, Erhöhung des Brotpreises.

Mazanec: Es ist eine Art Junktin zwischen den Arbeitgebern und -nehmern, [verlangt wird eine] Lohnerhöhung und [ein] Regiekostenbeitrag: 54 Heller für die Gehilfenschaft,

² Fortsetzung nach dem folgenden Tagesordnungspunkt.

68 Heller für die Arbeitgeber.

Die Landesregierung erklärte, auf eine Erhöhung der Brotpreise abs.[olut] nicht eingehen zu können. Sever will, daß die Erhöhung vom Staat übernommen wird.

Wenn eine Einigung nicht erzielt wird, [ist] die Frage, was geschieht, wenn die Bäcker morgen in den Streik treten? Man müßte 94 dkg Brotmehl ausgeben (1 Kilogramm). 50 dkg Edelmehl und 50 [dkg] Maismehl oder Maisgrieß.

[Eine] Gefahr [bildet die Frage der] Schwerarbeiter (Angelegenheit der Brotcommission). 30 % der Arbeiter [sind Schwerarbeiter].

Grimm: Wir müssen nach den Wahlen die Angleichung zwischen Ankauf und Abgabe vornehmen. Wir sind aber, wenn das genehmigt wird, vollständig ausgeliefert den Unternehmern und Arbeitern. Es sind jetzt nur 140 Millionen, [es ist] aber furchtbar präjudiziell.

Sever: -.

Hanusch: Wie soll der Streik in 3-4 Tagen erledigt sein?

Sever: Seit August geht schon der Kampf um eine Brotpreiserhöhung. Es handelt sich um die gleitende Zulage, die Unternehmer haben sie übernommen.

Nun haben alle drei Gruppen der Angestellten im August neue Forderungen gestellt, die sie mit aller Gewalt verfechten. Am 15. /9. wurden sie uns bekannt gegeben. In dieser Woche sind die Unternehmer und Arbeiter gekommen und haben eine Sitzung verlangt. Diese hat vorgestern stattgefunden, wo die Unternehmer ein Junktim verlangt haben zwischen dem Satz, den sie als Lohn brauchen und dem Satz, den sie als erhöhte Regiekosten berechnen.

//[Am Rand]: Großbäcker, Bäcker, Arbeiter.//

[Ich] habe versucht, die Arbeiter und Unternehmer davon abzubringen, daß sie sich den jetzigen Augenblick wählen. [Zu erwägen wäre], ob nicht ein Weg zu finden wäre bei der Differenzierung der Mehlabgabe.

Der Staat soll wenigstens auf drei Monate die Kosten übernehmen. Wien ist die einzige Stadt, die Maismehl im Brot hat.

Deutsch: Mir scheint vor allem, als ob die verschiedenen Forderungen verschiedener Art wären. Wir haben Forderungen der Angestellten und der Arbeitgeber.

Bei den ungeheuren Ausgaben spielt diese Ausgabe keine Rolle. Das sollen wir aber nur für drei Monate machen und eine Form finden, daß wir - [man] den Mehlpriest dementsprechend ansetzt.

Renner: Wir haben schon sehr schwere Zeiten mitgemacht, es muß auch jetzt gelingen.

Wenn wir ein gutes Brot ausgeben könnten, so könnten wir auch höhere Preise verlangen.

Wir [sollten die Kostenübernahme] beschließen, bis wir ordentlichen inländischen Roggen gemischt mit am.[erikanischem] Weizen ausgeben können, dann werden wir um 124 Heller mehr ausgeben - [erhöhen].

Hanusch: Wie kann man Mehl ausgeben? Die Krise muß beseitigt werden bevor sie noch ausbricht. Das Brot ist ungenießbar. Wir als Politiker können das nicht aushalten.

Es muß das Opfer gebracht werden von der Staatsverwaltung. Ich bin dafür, daß das Staatsamt für Finanzen für eine kurze Zeit die Verpflichtung übernimmt.

Mazanec: Das Staatsamt für Volksernährung ist verpflichtet, für alle Fälle Vorsorge zu treffen.

Die Forderungen der Gehilfenschaft werden vielleicht noch leichter gemacht werden.

Heinl: Wendet sich gegen eine Differenzierung.

[Ein Ausweg wäre], einen Betrag (3 Millionen) wöchentlich - wir könnten 10 Millionen der Landesregierung zur Verfügung stellen zur Deckung der bezüglichen Auslagen. Die Staatsregierung soll aber nicht genau bestimmen, in welcher Form der

Rückersatz geleistet wird.

[Grimm]: Diese Ausgabe von Mehl anstelle von Brot ist schon einmal gemacht worden.

Wenn es dazu kommen sollte, daß auf den Streik nicht eingegangen werden sollte, dann würde ich auf den Vorschlag Heinls bis zu einem gewissen Grad eingehen. Um jedes Präjudiz zu vermeiden, daß das Land die Mittel übernimmt. Wir werden die fin.[anzielle] Frage mit dem Land lösen.

Beschränkt möchte ich den Zeitraum wissen (3 Wochen höchstens).

Renner: Ausnahmsweise muß ich Heinl Recht geben. Man soll den Leuten sagen: Bis Ihr Edelmehl bekommt, werdet Ihr [nicht] um 124 Heller mehr zahlen.

Man soll nicht sagen, daß die Finanzverwaltung das zahlt, den Mais aber soll man jetzt billiger geben, dadurch wird die Finanzverwaltung herauskommen.

Deutsch: Man stellt der Landesregierung einen Betrag von 20 Millionen zur Verfügung, damit sie für die Dauer der Ausgabe von Maismehl [imstande ist], den Brotpreis zu halten.

Grimm: Das ist eine Maismehl-Verbilligung, ~~eine Verbilligung~~ - die Gestehungskosten des Maises sind weit höher. Das ist ein zu gefährliches Präjudiz - also zunächst nur drei Wochen.

Renner: Das Ernährung[amt] [kann] ohne weiteres das Maismehl und die Surrog.[ate] billiger verabfolgen.

Heinl: Fünf Wochen, 15 Millionen.

Renner: Bezüglich der Verrechnung bin ich nicht einverstanden; das Ernährungsamt soll den [...] um 124 Heller billiger zustellen.

Mayr: Die Staatsämter sollen sich über die Maisfrage auseinander setzen. Jetzt werden 15 Millionen zur Verfügung gestellt; in welcher Form, wird den Vereinbarungen zwischen dem Staatsamt für Finanzen und der Landesregierung überlassen.

[Fortsetzung des vorherigen Punktes]:

Froehlich: Es kommt oft vor, daß Landesgesetzbeschlüsse, welche verfassungsgesetzliche Bestimmungen enthalten, der Staatskanzlei gar nicht zukommen. Das soll nun einheitlich gemacht werden. Es sollen nun von den fünf Exemplaren zwei in die Staatskanzlei geschickt werden. Eine Einschränkung der Kompetenz des Staatsamtes für Inneres ist nicht beabsichtigt.

[Zur] zweiten Frage (Renner): -.

Breisky: Oft wird von den Ländern eine dringende Urgenz ausgesprochen. Es wird kaum durchzuhalten sein mit den 8 Wochen.

Roller: Es wird das sehr kompliziert.

Mayr: Das wird geändert werden (der Kompetenz des Staatsamtes für Inneres wird kein Abbruch getan).

Es werden Verhandlungen eingeleitet mit dem Staatsamt für Justiz über die Frage, wer Bundesanwalt sein soll. Bis dahin die jetzige Fassung.

10.

[Mayr]: Archivwesen.

Deutsch: Dem Antrag über das Archivwesen wird zugestimmt, [es soll aber gesagt werden] 'im Einvernehmen mit dem Heerwesen, die'

Angenommen.

Tandler: Serotherapie.[eutisches] Institut. Ich brauche nur die prinzipielle Genehmigung des

Entwurfes.

Grimm: Das Staatsamt für Finanzen hat verschiedene Forderungen gestellt. Bezüglich der Verhandlungen mit der anderen Vertragspartei (Suchy-Werke) muß dem Staatsamt für Finanzen eine Mitteilung gemacht werden.

Heinl: Ich habe Einspruch erhoben, daß mit den Suchy-Werken nicht verhandelt wurde. Nun wurde mir mitgeteilt, daß verhandelt worden ist.

Tandler: Dem Staatsamt für Finanzen ist eine Abschrift des Protokolls zugegangen - ~~Paltauf~~.

Roller: Bittet, vielleicht doch noch den Verhandlungen mit Suchy Raum zu geben, vielleicht in Gegenwart des Vertreters des Staatsamtes für Finanzen.

Mayr: Ich bin in derselben Lage. Auch an mich ist man herangetreten. Protest der Innsbrucker Landesregierung.

Tandler: Hier handelt [es] sich um [eine] rein medizinische Angelegenheit, welche ganz unnötigerweise mit finanziellen und politischen Momenten verquickt wird.

Mayr: So ohne weiteres soll man nicht eine einheimische Firma ausschalten zu Gunsten wesentlich ausländischer. Ich möchte doch glauben, daß man nochmals mit den Suchy-Werken verhandelt.

Heinl: Die Suchy-Werke sind unsere größte chemische Industrie; könnten sie nicht in den Konzern miteingeschlossen werden?

Tandler: Dann will ich nicht in der Öffentlichkeit da stehen als jener, der das seroth.[erapeutische] Institut zugrunde gerichtet hat.

Grimm: Ich muß klar gestellt sehen, ob die Schätzung vorgenommen wurde.

Tandler: Ja.

Mayr: [Es wird vielleicht möglich sein], bis zur nächsten Sitzung zu einem Einvernehmen mit den Suchy-Werken zu kommen. Die Initiative wird Heinl ergreifen.

12.

Glöckel: Ortszuschlag [für] Supplenten.

Bittet um die grundsätzliche Zustimmung zur Einbringung einer solchen Regierungsvorlage und Verhandlungen einleiten zu dürfen.

Heinl: Schließt sich Glöckel an und tritt für den ersten Ev[entual]-Antrag ein.

Grimm: Gegenantrag, daß nicht jetzt vor einer generellen Regelung der Besoldungsnormen ein Zankapfel in die Beamtenschaft hineingeworfen wird. Eine Teilreform wird uns die größten Schwierigkeiten bringen.

Mayr: Weil sie nicht streiken können, geben wir ihnen nichts. Das ist inkonsequent.

Heinl: Die Leute sind durch Jahre hinaus vernachlässigt worden. Es handelt sich um 560.000 Kronen.

Roller: Auch die Auskultanten!

Angenommen gegen den Einspruch Grimms.

13.

Hanusch: Staatswohltätigkeitslotterie.

Die Agenden des Gesundheitsamtes wurden übernommen vom Staatsamt für soziale Verwaltung. [Das Staatsamt für] Inneres will mit 50 % beteiligt werden.

Wojtech: -.

Breisky: -.

Roller: Konferenz unter dem Vorsitz des Staatsamtes für Justiz: Soziale Verwaltung und Inneres.

~~Hanusch~~: -.

Angenommen.

14.

Heinl: Staatsvermessungsamt. Der Text wird abgeändert werden müssen entsprechend der neuen Verfassung.

Bittet um die Genehmigung unter der Voraussetzung, daß die Zustimmung des Staatsamtes für Heerwesen noch eingeholt wird.

Grimm: Wozu wieder ein neues Amt schaffen? Dazu kommt, daß der Vermessungsdienst in den Ländern noch gar nicht geregelt ist.

Heinl: Ich werde die Sache zurückstellen und [bin bereit], bei der Schaffung des Amtes noch mit dem Staatsamt für Finanzen das Einvernehmen zu pflegen.

Zurückgezogen.

15.

Breisky für Miklas: Benediktinerabtei.

Angenommen.

16.

Heinl: Postsparkasse.

Roller: Verlängerung der Fristen für die Verjährung.

Genehmigt.

17.

Heinl: Wir stehen vor einem Streik in der Postsparkasse. Die Forderungen -.

Grimm: Es handelt sich um die vorgeschriebene Vorbildung.

Wilfling: -.

Hanusch: Die Schwierigkeit liegt beim Postsparkassenamt darin, daß viele Hundert innerhalb des Amtes vereinigt sind.

Antrag: Konferenz, bestehend aus dem Staatsamt für Finanzen, dem Handelsamt, dem Verkehrsamt, ~~der Staatskanzlei~~. Morgen sollen sie sich klar werden, was man einräumen kann.

Heinl: Wenn schon, dann [müßte man] dieser Konferenz eine Ermächtigung erteilen.

Vielleicht schließt sich das Staatsamt für Finanzen [den Argumenten] bezüglich des Status B und der Calculantinnen an.

Monschein: Es ist richtig, daß eine große Anzahl [der Kalkulantinnen eine] mechanische Tätigkeit macht, eine große Anzahl versieht aber auch Beamtdienst.

[Beschluß]: Die Konferenz soll morgen verhandeln.

18.

Grimm: -

Wilfling: Bericht über die Forderungen der Angestellten der Gemeinde Wien, 100 % Erhöhung.

Die Gemeinde denkt nun, [daß sie] den Betrag, den sie aufwenden muß, die Vorschüsse auf die Besoldungsreform, dann 100 Kronen bei der gleitenden Zulage und außerdem 128 Millionen braucht. Sie verlangt aber, [ihr] zu gestatten die 70 %, die der Staat der Gemeinde Wien zahlt von den Aufwendungen, welche die Gemeinde machen muß, wenn sie in gleicher Weise eine Lohnaufbesserung macht wie der Staat.

Grimm: Für uns ist das Wesentlichste, daß die Staatsbediensteten nicht zu rasch in die Lage kommen, daraus Folgerungen abzuleiten.

Daher: Die der Gemeinde nahestehenden Herren sollen [Einfluß nehmen, daß es] noch einige Tage hinausgeschoben wird. Am besten wäre, den Gemeindeangestellten zu sagen, sie sollen die gleitenden Zulage nehmen.

Mayr: 1.) ... ist angenommen (wegen Hinausschieben in der Gemeinde).

2.) ...

1/2 9.

Morgen über acht Tage nächster Kabinettsrat.

KRP 227 vom 7. Oktober 1920

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag der Staatskanzlei Zl. 611/48 über die Erteilung der Genehmigung zum Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1922, St.G.Bl.Nr. 358, über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats-(Staatsbahn-) angestellter aus Anlass ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Richtlinien der Staatskanzlei für das einheitliche und planmäßige Zusammenarbeiten der Staatsämter im Hinblick auf den Übergang und die Notwendigkeit einer allgemeinen Reform der Verwaltung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag der Staatskanzlei über die vorläufige Regelung des Archivwesens (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA f. Inneres und Unterricht Zl. 12.230 mit Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz, Supplenten und Assistenten, Ortszuschlag; Information (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 915/20 über die Verteilung der Reinerträge der ordentlichen Staatswohltätigkeitslotterien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Grundankauf durch eine Benediktinerinnenabtei (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Justiz über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Gehaltsforderungen der Angestellten des Postsparkassenamtes (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag der Staatskanzlei über Forderungen der Angestellten der Gemeinde Wien über die Neuregelung ihrer Bezugsverhältnisse (3 Seiten)

Weiters liegt bei:

Beilage betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 13.887 über den Fortbezug der den ledigen Wehrmännern nach der Vollzugsanweisung zum Heeresgebührengesetz zu § 6, Punkt 3 nach der Vollzugsanweisung zum Mil. Bes. Übergangsgesetz zu §§ 6 und 7 zugestandenem Aushilfen im Ausmaße der gleitenden Zulage für den Fall der Kasernierung (2 Seiten)

Beilage betr. Vortrag und Entwurf einer Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zl. 3.527 über das Statut eines Staatsvermessungsamtes (7 Seiten)

ad 6.) 29

Staatskanzlei.

6 1 1 / 4 8 -St.K.

A n t r a g

der Staatskanzlei auf Erteilung der Genehmigung zum Entwurfe einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 358, über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats-(Staatsbahn-) angestellter aus Anlass ihrer Uebernahme in den Dienst der Republik Oesterreich.

Die zur Genehmigung in Antrag gebrachte Vollzugsanweisung, deren beschleunigte Behandlung infolge der Dringlichkeit der in Rede stehenden Uebernahmsaktion geboten erscheint, stützt sich einerseits auf die Bestimmungen des oben bezogenen Gesetzes und andererseits auf die für die Zivilstaats-(Staatsbahn)angestellten der Republik in Geltung stehenden dienstrechtlichen Vorschriften.

Insoweit diese Bestimmungen Erläuterungen bedürfen, sind sie im Sinne einer möglichst günstigen Behandlung der vertriebenen Angestellten getroffen worden, indem man den Intentionen der Nationalversammlung gefolgt ist, die aus Anlaß der Verabschiedung des eingangs bezogenen Gesetzes die Absicht einer begünstigenden Behandlung dieser Kategorie von Angestellten kundgegeben hat.

Im Einzelnen wäre zu dem vorliegenden Entwurfe der Vollzugsanweisung, deren Text im Einverständnisse mit sämtlichen Staatsämtern redigiert wurde, nur noch hervorzuheben, daß in Ansehung der Zuerkennung der rückwirkenden Kraft bei Rangsfeststellungen ein Einvernehmen der Staatsämter darüber erzielt wurde, daß im Interesse der Gleichmäßigkeit des hiebei zu beobachtenden Vorganges die Frage der Reihung der einzel-



000001

89

nen Angestellten jeweils im Wege zwischenstaatsamtlicher Besprechung
ausgetragen werden soll.

Es besteht kein Bedenken dieses Uebereinkommen der Vertreter der
Staatsämter durch den Kabinettsrat zu genehmigen.

V o l l z u g s a n w e i s u n g

der Staatsregierung vom September 1920, St.G.Bl.Nr. ..
zur Durchführung des Gesetzes vom 22.Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 358, über
Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats-
(Staatsbahn-)angestellter aus Anlass ihrer Uebernahme in den Dienst
der Republik Oesterreich.

Auf Grund des Gesetzes vom 22.Juli 1920, St.G.Bl.Nr.358 wird
verordnet:

Zu § 1, Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes :

Als ehemals österreichische Zivilstaats-(Staatsbahn-)angestellte
im Sinne des Gesetzes sind alle jene Angestellte der Republik Oester-
reich anzusehen, die am 31. Oktober 1918 in einem außerhalb der durch
den Staatsvertrag von St.Germain festgesetzten Grenze Oesterreichs ge-
legenen Orte ihren Amtssitz hatten und nach ihrer Vertreibung durch
den Nachfolgestaat in den Dienst der Republik übernommen werden.

Für die Bestimmung des Dienstranges(der Reihung) der übernomme-
nen Angestellten sind die Vorschriften der §§ 37 und 38 D.P. maßgebend.

Die im Absatz 1 des Gesetzes vom 22.Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 358, vor-
gesehenen nachträglichen Beförderungen können auch außerhalb der im
§ 11 des Gesetzes vom 18.Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570, (B.Ue.G.) vor-
gesehenen Termine vorgenommen werden.

Ueber Ansuchen solcher Angestellten um Ausstattung einer nachträg-
lich vorgenommenen Beförderung mit rückwirkender Kraft auf einen frü-
heren Tag, entscheidet die nach der Ressortzugehörigkeit des Angestell-
ten in Betracht kommende Zentralstelle.

./.



Auf die übernommenen Angestellten finden hinsichtlich der Bezüge alle für die übrigen Zivilstaats-(Staatsbahn-)angestellten der Republik erlassenen Vorschriften Anwendung.

Für die Bemessung der Aktivitätszulage, des Ortszuschlages und der sonstigen nach Bezugsklassen abgestuften Bezüge hat als Dienstort der Ort der jeweiligen Verwendung zu gelten.

Die Anweisung der österreichischen Bezüge hat nur dann vom Zeitpunkte der Einstellung der systemmäßigen Bezüge durch den anderen Nachfolgestaat zu erfolgen, wenn der Angestellte schon vor oder gleichzeitig mit der Einstellung der letzten systemmäßigen Bezüge im Dienste der Republik in Verwendung genommen worden ist.

Ist die Inverwendungnahme erst später erfolgt, so sind die neuen systemmäßigen Bezüge erst vom ersten des auf die Inverwendungnahme nächstfolgenden Monats anzuweisen.

Für den zwischen der Einstellung der alten systemmäßigen Bezüge und der Inverwendungnahme liegenden Zeitraum kann die Anweisung der österreichischen systemmäßigen Bezüge nur über besonderes Ansuchen von der zuständigen Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen fallweise bewilligt werden.

Bei der Prüfung derartiger Gesuche wird insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob der übernommene Angestellte während dieser Zeit seiner Nichtverwendung im Dienste der Republik nicht ein auskömmliches Einkommen aus seiner Privatbetätigung bezogen hat.

Für den Fall, als Bezüge auch für die Zeit der Nichtverwendung im Dienste der Republik zu ermitteln sind, hat dies nach der Aktivitätszulagenklasse zu geschehen, in welcher der letzte Dienstort des übernommenen Angestellten in dem anderen Nachfolgestaate eingereicht war.

Von den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen entfallenden Bezügen sind jene Beträge abzuziehen, welche der Angestellte von der Republik, unter welchem Namen immer (Beihilfen, Verwendungszuschüsse, einmalige Zuwendung u.s.w.) erhalten hat.

./.

Diäten, Zehrgelder, Uebersiedlungskostenbeiträge und sonstige Nebenbezüge, die etwa lediglich aus dem Titel einer länger dauernden Verwendung außerhalb des seinerzeitigen Dienstortes im anderen Nachfolgestaate, beziehungsweise des ständigen Verwendungsortes genossen wurden, sind hiebei außer Betracht zu lassen.

Für die Versetzung der übernommenen Angestellten in den Ruhestand gelten die allgemeinen Pensionsvorschriften.

Zu § 1, Absatz 3 dieses Gesetzes :

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auch für die in den österreichischen Staats-(Staatsbahn-)dienst aufgenommenen bosnisch-herzegowinischen Landesangestellten Anwendung.

Zu § 3 dieses Gesetzes:

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.



R i c h t l i n i e n

für das einheitliche und planmäßige Zusammenarbeiten der Staatsämter
im Hinblick auf den Uebergang zum Bundesstaat und die Notwendigkeit
einer allgemeinen Reform der Verwaltung.

In der Erkenntnis, daß in unserem Staatswesen so rasch als möglich die staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Ordnung wieder hergestellt werden müsse, ist trotz großer Hindernisse das Werk der neuen Verfassung zustande gekommen. Die schweren Nachteile der bisherigen Zustände, namentlich was die fortwährenden Reibungen zwischen Staat und Ländern anbelangt, sind im Berichte des Verfassungsausschusses an die Nationalversammlung überzeugend dargestellt.

Nunmehr handelt es sich um die Aufgabe, die von der Nationalversammlung beschlossene neue Verfassung auch wirklich durchzuführen.

Hiezu ist es aber erforderlich, daß sowohl innerhalb der Staatsregierung (Bundesregierung), als auch im Verkehr des Bundes mit den Ländern sowie endlich in den Ländern selbst der Geist der neuen Verfassung möglichst rasch Eingang finde, das ganze staatliche Leben muß in vollen Einklang mit der Verfassung und mit deren Absichten gebracht werden.

Die Schwierigkeiten dieser Aufgabe werden nicht gering sein.

Bedeutet schon jeder Uebergang von einer staatsrechtlichen Form zu einer anderen im Leben eines Staates eine kritische Phase, so gilt dies noch mehr von jener Problem der Umbildung, das durch die neue Verfassung unserem Staate gestellt ist. Handelt es sich hiebei doch um den in der Staatengeschichte ohne ausreichendes Vorbild dastehenden Fall des Ueberganges eines bisherigen Einheitsstaates zum Bundesstaat. Hiezu kommt noch ein weiteres erschwerendes Moment. Die Gestaltung der politischen Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß das Verfassungswerk



auch heute noch nicht in seiner Gänze vorliegt; wichtige, zum Komplex der ganzen Verfassung gehörende Fragen mußten der späteren Lösung vorbehalten werden. Für's erste konnte überhaupt nur ein Teil der neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden.

Mehr denn je ist unter diesen Umständen ein planmäßiges und zielbewusstes Zusammenarbeiten aller Stellen im Staate, namentlich aber auch der Staatsämter (Bundesministerien) untereinander erforderlich, damit die mit der staatsrechtlichen Neugestaltung ohnedies schon verbundenen sachlichen Schwierigkeiten nicht noch durch technische vergrößert werden.

Sollen diese Hoffnungen, die sich an den Uebergang zur neuen Verfassung knüpfen, in Erfüllung gehen, dann ist es auch weiters notwendig, daß die gesetzgeberischen Aktionen die durch den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung bedingt werden, wie auch die damit zusammenhängende Neueinrichtung der Verwaltung von einem nach einheitlichen Grundsätzen geleiteten, wirklich modernen reformatorischen Geiste erfüllt werden.

Um allen diesen Erwägungen Rechnung zu tragen, erscheint es erforderlich, mit aller Beschleunigung die in den nachfolgenden Anträgen niedergelegten Grundsätze für ein möglichst klagloses Funktionieren des obersten Verwaltungsapparates des Staates zu verwirklichen.

Der hohe Kabinettsrat wolle daher beschliessen:

Da der Uebergang zum Bundesstaat und die Notwendigkeit einer allgemeinen Reform der Verwaltung gerade jetzt besonders ein einheitliches und planmäßiges Zusammenarbeiten aller Staatsämter, (Bundesministerien) erheischen, wird der Leiter der Staatskanzlei als Chef der Regierung eingeladen, unter diesen Gesichtspunkten im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.139, dem erwähnten Zusammenwirken seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Insbesondere erscheinen die nachfolgenden Maßnahmen erforderlich:

1.) Bei allen im Wirkungsbereiche der einzelnen Staatsämter

./.

(Bundesministerien) auftauchenden Verfassungsfragen, insbesondere auch bei der Auslegung von Bestimmungen der Verfassung, ist das Einvernehmen mit der Staatskanzlei (dem Bundeskanzleramt) herzustellen. Auch der Kabinettsrat wird sich in solchen Fällen des Gutachtens der Staatskanzlei /: des Bundeskanzleramtes :/ bedienen.

2.) Zur Unterstützung der Staatsregierung (Bundesregierung) bei der Feststellung der leitenden Gesichtspunkte für die Reform der Verwaltung wird eine Kommission eingesetzt. Der Leiter der Staatskanzlei wird eingeladen, dem Kabinettsrat für die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich dieser Kommission ehestens geeignete Vorschläge zu erstatten.

3.) Die Staatsämter /: Bundesministerien :/ werden alle beabsichtigten allgemeinen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verwaltung (Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Erlässen u.dgl.) insbesondere soweit sie die Organisation der Verwaltungsbehörden, ihre Zuständigkeit, ihre Amtsführung, das Verwaltungsverfahren oder die Rechtsverhältnisse der in der Verwaltung tätigen Organe betreffen, jeweils in einem möglichst frühen Stadium der Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) mitteilen und ihr so Gelegenheit bieten, an den betreffenden schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen teilzunehmen, um einerseits den Einklang mit den Absichten des Verfassungswerkes wahrzunehmen und andererseits die von der nach Z.2 zu bildenden Kommission aufgestellten Richtlinien zur Geltung zu bringen.

4.) Soweit die Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) nicht schon gemäß Z.3 tatsächlich bei der Ausarbeitung von Gesetzen, sowie bei Verordnungen der Staatsregierung (Bundesregierung) mitgewirkt hat, werden die Staatsämter (Bundesministerien) diese Gesetze und Verordnungen der Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) spätestens drei Tage vor der Vorlage an den Kabinettsrat in zweifacher Ausfertigung behufs Wahrnehmung der vom verfassungsrechtlichen Standpunkte in Betracht kommenden formellen Erfordernisse mitteilen.



5.) Bei zwischenstaatlichen Vertragsverhandlungen ist, soweit nicht die Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) bei solchen Verhandlungen selbst ressortmässig unmittelbar mitzuwirken berufen ist (z.B. Verträge über Minderheitenschutz, Staatsbürgerschaft u.dgl.), nicht nur dem Staatsamte (Bundesministerium) für Aeusseres Gelegenheit zur Geltendmachung der völkerrechtlichen Erfordernisse, sondern auch der Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) Gelegenheit zu geben, vom staatsrechtlichen Standpunkte etwa erforderliche Aeusserungen abzugeben. Bei Staatsverträgen fällt überdies die Erwirkung der Schlussfassung des Bundespräsidenten und die Einholung der parlamentarischen Genehmigung, soweit diese Akte verfassungsmässig erforderlich sind, in den Wirkungskreis der Staatskanzlei (Bundeskanzleramt).

6.) Die Vertreter der Staatsämter (Bundesministerien) in den parlamentarischen Ausschüssen werden bei deren Verhandlungen dafür Sorge tragen, daß die Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) rechtzeitig verständigt wird, wenn in den Verhandlungen dieser Ausschüsse verfassungsrechtliche oder prinzipielle, mit der Verwaltungsreform im Zusammenhang stehende Fragen als Inzidenzfragen zur Erörterung kommen.

7.) Die Verlautbarung der Gesetze, der Staatsverträge und der Verordnungen der Staatsregierung (Bundesregierung) erfolgt, wie bisher, durch die Staatskanzlei (Bundeskanzleramt); die Verlautbarung der von einzelnen Staatsämtern (Bundesministerium) ausgehenden Verordnungen obliegt diesen.

8.) Die Landesregierungen sind durch die Staatskanzlei zu ersuchen, künftighin die Gesetzesbeschlüsse der Landtage in fünf Gleichschriften dem zuständigen Staatsamte (Bundesministerium) vorzulegen. Soweit demnach die Vorlage nicht ohnedies an die Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) selbst erfolgt, werden die Staatsämter (Bundesministerien) zwei dieser Gleichschriften jeweils sofort der Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) mitteilen. Der Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) steht

./.

eine Frist von 14 Tagen offen, um dem zuständigen Staatsamte (Bundesministerium) mitzuteilen, ob sie von ihrem Standpunkte aus Bedenken gegen den Gesetzesbeschluss habe. Sind die Bedenken der Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) schwerwiegender Natur, so kann sie sich auch selbst die Erhebung des Einspruches vorbehalten. In diesem Falle wird das zuständige Staatsamt (Bundesministerium) ihr seine eigenen allfälligen Bedenken mitzuteilen haben. Minderwichtige Bedenken ihres Wirkungsbereiches gibt dagegen die Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) dem zuständigen Staatsamte (Bundesministerium) bekannt, damit diese Bedenken im Falle der Erhebung eines Einspruches mitberücksichtigt werden. Vor Ablauf der erwähnten 14 tägigen Frist werden die Staatsämter (Bundesministerien) nur einvernehmlich mit der Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) der Verlautbarung von Landesgesetzen zustimmen. In den Kabinettsrat werden künftighin nur jene Fälle gebracht werden, in denen gegen ein Landesgesetz Einspruch erhoben werden soll. In allen anderen Fällen werden die Staatsämter (Bundesministerien) unter den eben dargelegten Voraussetzungen vom Kabinettsrate ermächtigt, namens der Staatsregierung (Bundesregierung) der Verlautbarung der Gesetzesbeschlüsse des Landtages zuzustimmen. Alle beabsichtigten Vorstellungen sind der Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) spätestens 3 Tage vor der Vorlage an den Kabinettsrat in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit auf diesem für das Verhältnis zwischen Bund und Ländern so wichtigen und die Möglichkeit von Konflikten in sich bergenden Gebiete die tunlichste Einheitlichkeit platzgreife.

9.) Die Vertretung der Bundesregierung vor dem Verfassungsgerichtshofe obliegt, soweit es sich um Anfechtungen wegen Verfassungswidrigkeit entweder von Landesgesetzen durch die Bundesregierung oder von Bundesgesetzen durch eine Landesregierung handelt, dem Bundeskanzleramt. Ebenso obliegt ihm die Vertretung bei Anfechtungen von Verordnungen der Staatsregierung oder der Bundesregierung durch eine Landesregierung wegen Gesetzwidrigkeit. Die Anfechtung von Verordnungen der



Landesregierungen durch die Bundesregierung wegen Gesetzwidrigkeit wird ebenfalls von dem Bundeskanzleramt, als dem Organ der Bundesregierung vertreten. Selbstverständlich hat das Bundeskanzleramt in allen diesen Fällen das Einvernehmen mit dem sonst zuständigen Bundesministerium zu pflegen. Verordnungen einzelner Bundesministerien, die von Landesregierungen angefochten werden, werden vor dem Verfassungsgerichtshof von dem betreffenden Bundesministerium vertreten. Die Vertretung einer Anklage gegen einen Landeshauptmann vor dem Verfassungsgerichtshof ist Sache des Bundeskanzleramtes.

10.) Die Erhebung von Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen oder Verfügungen von Landesbehörden in Wahrnehmung von Bundesinteressen ist nur auf Grund eines Kabinettsratsbeschlusses zulässig; die Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof ist Sache des betreffenden Ressorts. Die beabsichtigte Beschwerde ist spätestens 3 Tage vor der Vorlage an den Kabinettsrat dem Bundeskanzleramt in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen.

Der Leiter der Staatskanzlei wird eingeladen, die Staatskanzlei anzuweisen, die zur Durchführung der unter 1) bis 10) angeführten Richtlinien erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

ad 9.)
Vortrag für den Kabinettsrat
betreffend

die vorläufige Regelung des Archivwesens.

Die eingehende Erörterung der mit dem Archivwesen zusammenhängenden Fragen in den Sitzungen des Kabinettsrates vom 16. Juni und 3. August d. J. hat ergeben, dass über die Notwendigkeit einer durchgreifenden und zeitgemässen Neuordnung dieses Verwaltungszweiges eine Meinungsverschiedenheit nicht besteht und lediglich darüber die Ansichten auseinandergehen, welchem Ressort das Archivwesen zuzuweisen sei.

Mittlerweile ist durch Kabinettsratsbeschluss vom 5. August d. J. das Kriegsarchiv, für das eine sofortige Vorsorge nötig war, vorläufig und ohne Präjudiz für die Zukunft der Staatskanzlei unterstellt worden.

Die Fragen, welche beim Kriegsarchiv, dem grössten staatlichen Archive Oesterreichs, in allernächster Zeit gelöst werden müssen, betreffen hauptsächlich folgende Angelegenheiten: Es muss vor allen das erforderliche Personal in den Zivilstaatsdienst überführt werden und es müssen ferner der Archivverwaltung Direktiven gegeben werden, in welcher Weise der dem Kriegsarchiv durch den Weltkrieg sowie durch die Uebernahme des Archivs der Marine-sektion und des Feldgerichtsarchivs zugewachsene ungeheure Aktenbestand zunächst übersichtlich aufzustellen und sodann nach fachlichen Grundsätzen wissenschaftlich zu ordnen ist. Beide Fragen, die richtige Auswahl der in den Zivilstaatsdienst zu übernehmenden Angestellten sowohl wie besonders die Erteilung von Weisungen über die Aufstellung und Ordnung des Zuwachses, die mit dem

./.



bei den anderen grossen Archiven erprobten Methoden und geltenden Grundsätzen in Einklang stehen müssen, können nur von einer fachmännischen Leitung des Archivwesens richtig gelöst werden, über die wir bisher nicht verfügen.

Ich sehe mich daher genötigt, auf die schon in der Sitzung des Kabinettsrates vom 16. Juni d. J. gestellten Anträge in veränderter, der endgiltigen Neuregelung des Archivwesens nicht voreiliger Fassung zurückzukommen und zunächst folgenden Antrag zu stellen, der mit keinerlei finanziellen Mehraufwand verbunden ist:

1.) Die Leitung der fachmännischen und wissenschaftlichen Angelegenheiten des Archivwesens wird bei einem Archivamt vereinigt. Dieses übernimmt die Aufgaben des ehemaligen Archivrates und dessen Geschäftsausschusses und hat daher insbesondere auch die Staatsregierung in allen die staatlichen Archive berührenden Fragen zu beraten und der Staatsregierung Vorschläge zur endgiltigen Neuregelung des Archivwesens zu erstatten. Die rechtliche und organisatorische Stellung der einzelnen Archive, insbesondere auch hinsichtlich des Eigentumsrechtes an den Archiven, des Archivpersonales und des Archivdienstes, bleibt unberührt.

2.) Das Archivamt wird vorbehaltlich einer späteren ressortmässigen Zuweisung bis auf weiteres der Staatsregierung unterstellt.

3.) Die Verwaltungsgeschäfte des Archivamtes hat das Büro des ehemaligen Archivrates zu besorgen.

77
3 ad 11.) Inform. bringt bei!
Staatsamt für Inneres und Unterricht
Unterrichtsamt.

z.Z.12230-II-Abt.6

Für den Vortrag im Kabinettsrat:

Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt .

Unterstaatssekretär Otto Glöckel, Nachtrag zum Besoldungs-
übergangsgesetz, Supplenten und Assistenten, Ortszuschlag.

Bei den unter Zuziehung der Vertreter der Mittelschul-
lehrerschaft durchgeführten Vorverhandlungen über den Entwurf zum
Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.572, zur vorläufigen Rege-
lung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und
niederen Unterrichtsanstalten wurde in Aussicht genommen, auch den
Supplenten und Assistenten zu ihrer Remuneration einen „Ortszu-
schlag“ zuzubilligen und dies im § 6 des Gesetzes ausdrücklich zu
erwähnen.

Diese Absicht ist jedoch im Zuge der weiteren Verhandlungen
auf den grundsätzlichen Widerstand des Staatsamtes der Finanzen
gestoßen, welches sich hierbei von der Erwägung bestimmen ließ, dass
der Ortszuschlag nur solchen Bediensteten zu gewähren sei, die im
Genüße eines „Grundgehaltes“ (und nicht bloßer „Remunerationen“)
stehen.

Aus diesem Grunde mußte die bezügliche Bestimmung aus dem
Gesetzentwurfe später eliminiert werden, wodurch die angeführten
Lehrerkategorien der Zuerkennung des Ortszuschlages verlustig wurden.

Dieser grundsätzliche Standpunkt des Staatsamtes der Fi-
nanzen wurde aber von letzterem hinsichtlich einer anderen Angestell-



000014

97

tengruppe nicht berücksichtigt, indem in der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl.No.22, zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonales und der Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten dieser letzteren Kategorie von Bediensteten, obwohl auch ihnen kein Grundgehalt, sondern nur Jahresbezüge zukommen, im § 3 dieser Vollzugsanweisung „Ortszuschläge“ zugesprochen wurden.

Es ergibt sich dadurch die Eigentümlichkeit, dass nicht pragmatikalisch angestellten Staatsbediensteten ein Ortszuschlag zugesprochen wird, während er einer Gruppe pragmatikalisch angestellter Staatsbediensteten (Supplenten und Assistenten) und unter ihnen sogar jenen, die definitiv ernannt sind, nicht zukommt.

Diese Frage wurde anlässlich der Beratung zum Nachtrage zum Besoldungsübergangsgesetze neuerlich in Beratung gezogen, doch verblieb das Staatsamt der Finanzen bei seinem ablehnenden Standpunkt.

Gleichzeitig mit der **Abnahme** des erwähnten Nachtragsgesetzes (vom 22. März 1920, St.G.Bl.No.134) wurde aber von der Nationalversammlung eine EntschlieÙung angenommen, in der die Regierung aufgefordert wird, ehestens eine Gesetzesnovelle einzubringen, mit der den an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten zu ihrer jährlichen Remuneration (§ 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.No.572) ein Ortszuschlag nach Art der für die übrigen Beamten bemessenen Ortszuschlägen gewährt wird.

In Durchführung dieser EntschlieÙung der Nationalversammlung beabsichtigte die Unterrichtsverwaltung zunächst eine Besprechung mit Vertretern der Mittelschullehrerschaft im Beisein von Vertretern des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und des Staatsamtes für Finanzen durchzuführen.

Auf die an das Staatsamt der Finanzen ergangene Einladung erklärte dieses jedoch nicht in der Lage zu sein, ohne vorherige grundsätzliche Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung einer Regierungsvorlage im oben angedeuteten Sinne, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, bzw. sich an einer h.ä. Besprechung mit Vertretern der Mittelschullehrerschaft hierüber zu beteiligen.

Ich stelle daher einvernehmlich mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Antrag, mich zu ermächtigen, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, auf Grund welcher den an

1. Antrag: den staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten zu ihrer jährlichen Remuneration (§ 6, Abs. 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 572) ein Ortszuschlag im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.No. 570, bzw. vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr. 134, gewährt wird.

2. Eventualantrag: den definitiv ernannten Supplenten und Assistenten (§ 6, Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 572) an Stelle der ihnen gemäß § 6, Abs. 1 gebührenden „Remunerationen“ ein Jahresbezug im Ausmaße der gemäß dem genannten § gebührenden Remunerationen mit den nach Absatz 3 dieses § nach ihrer anrechenbaren Dienstzeit sich ergebenden Erhöhungen und ein nach diesen Bezügen zu bemessender Ortszuschlag im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.No. 570, bzw. vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr. 134, gewährt wird.

Hiebei bemerke ich aber, dass die Assistenten an gewerblichen Lehranstalten von der Definitivstellung im Grund des § 6, Abs. 4 des obigen Gesetzes ausgenommen sind.

Die Annahme des Antrages 1 würde einen Mehraufwand von jährlich 560.000 Kronen ergeben, der sich im Verwaltungsjahre



1921/22 um etwa ein Viertel vermindert.

Bei Annahme des Eventualantrages würde sich dieser Aufwand noch weiter und zwar zirka um ein Viertel reduzieren, da eben nur den definitiven Supplenten und Assistenten Ortszuschläge zuerkannt werden.

BETREFF:

Abtlg.XXIb

Supplenten und Assistenten
an staatlichen mittleren
und niederen Unterrichts-
anstalten;
Ortszuschlag.

I n f o r m a t i o n .

Assistenten und Supplenten an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten beziehen keinen Ortszuschlag, da dieser nur solchen Bediensteten zu gewähren ist, die im Genusse eines Grundgehaltes stehen, während die Assistenten und Supplenten bloß Remunerationen beziehen.

Dieser Grundsatz-nämlich der Zubilligung eines Ortszuschlages nur an Staatsbedienstete, die im Genusse eines ausdrücklich als Gehalt (und nicht etwa als Remuneration o.dgl.) bezeichneten Bezuges stehen - ist jedoch nicht einheitlich durchgeführt, da dem Kanzleihilfspersonale und den Aushilfsdienern bei den staatlichen Behörden Ortszuschläge zugesprochen wurden, obwohl diese Bedienstetenkategorien auch keinen "Grundgehalt", sondern nur "Jahresbezüge" erhalten.

Da auch von der Nationalversammlung eine Entschliessung angenommen wurde, in der die Regierung aufgefordert wird, ehestens eine Gesetzesnovelle einzubringen, mit der Supplenten und Assistenten Ortszuschläge gewährt werden, hat die Unterrichtsverwaltung beabsichtigt, eine Besprechung mit Vertretern der Lehrerschaft im Beisein von h.o. Vertretern und Vertretern des Staatsamtes der Finanzen abzuhalten.

Das St.A.d.Finanzen hat jedoch erklärt, sich an dieser Besprechung ohne vorherige Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung einer Regierungsvorlage nicht beteiligen zu können.

Der Unterstaatssekretär für Unterricht stellt daher einvernehmlich mit dem h.o.Staatsamt den Antrag, ihn zu ermächti-



000018

99

gen, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, auf Grund welcher den Assistenten und Supplenten an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten zu ihrer jährlichen Remuneration ein Ortszuschlag gewährt wird.

Ein zweiter Eventualantrag bezieht sich nur auf die definitiv ernannten Supplenten und Assistenten, berührt daher nicht das h.o. Ressort, da Assistenten an gewerblichen Lehranstalten von der Definitivstellung ausgeschlossen sind.

Es wäre daher im Interesse der dem h.o. Ressort unterstehenden Assistenten, wenn der erste Antrag angenommen werden würde.

Der zweite Eventualantrag würde die Assistenten der gewerbl. Staatslehranstalten vom 2. Dienstjahre an ungünstiger stellen als die Assistenten und Supplenten an anderen mittleren Lehranstalten, da die letzteren nach § 8 Abs. 2 der Lehrerdienstpragmatik in der Regel nach 2 Semestern definitiv erklärt werden, während es im Bereiche des gewerblichen Bildungswesens definitive Supplenten oder Assistenten nicht gibt. Die Mehrbelastung des Staates bei Annahme des Antrages I wäre keine wesentliche, da die Anzahl der Assistenten an Gewerbeschulen gegenüber jener der Assistenten und Supplenten an Mittelschulen nicht ins Gewicht fällt. - Also einerseits gerechtfertigte Kränkung der Assistenten der Staatsgewerbeschulen über Zurücksetzung (Eingreifen der Standesorganisation!) - andererseits geringer finanzieller Effekt.

In den Mehraufwand jährlicher 560.000 K ist
auch der Mehraufwand für die dem h.o. Ressort unterstehen-
den Assistenten inbegriffen.

WIEN, am 29. September 1920.

Rindner

Plauer

J.V.
Roman 29
9.



z. Zl. 915/20.
Pr.

Für den Kabinettsrat.

Verteilung der Reinerträge der ordentlichen Staatswohltätigkeits-
lotterien.



Seit dem Jahre 1853 wurden in der alten österreichisch-ungarischen Monarchie, ausser fallweisen ausserordentlichen Staatswohltätigkeitslotterien, alljährlich alternierend je eine österreichische Staatswohltätigkeitslotterie für Zivilwohltätigkeitszwecke, eine Staatswohltätigkeitslotterie für gemeinsame Militärwohltätigkeitszwecke und eine ungarische Staatswohltätigkeitslotterie für Zivilwohltätigkeitszwecke abgehalten.

Anbelangend die österreichischen Staatslotterien für Zivilwohltätigkeitszwecke, so erfolgte die Verteilung ihrer Erträge einheitlich durch das frühere Ministerium des Innern in der Art, dass dieses auf Grund der dort eingelaufenen Gesuche die zu beteiligenden Anstalten und Unternehmungen bestimmte und den Verteilungsplan nach Fühlungnahme mit den beteiligten Zentralstellen zur Kaiserlichen Genehmigung vorlegte. Anfangs 1919 ist nun das Staatsamt der Finanzen mit einem Plan, betreffend die Neugestaltung dieser Staatslotterien, an die damaligen Staatsämter des Innern und für soziale Fürsorge herangetreten, wonach künftig alljährlich zwei ordentliche Staatslotterien für Wohltätigkeitszwecke abgehalten und deren Erträge den nunmehrigen Staatsämtern für soziale Verwaltung und für Inneres und Unterricht zur Verteilung für bedürftige Wohlfahrtseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Über diesen Plan entspann sich zwischen den beteiligten Staatsämtern ein längerer Notenwechsel, in dessen Verlauf sich insbesondere Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Quoten ergaben, mit welcher die beiden genannten Staatsämter zu betheiligen wären. Über wiederholtes Ersuchen des Staatsamtes für soziale Verwaltung hatte nun das Staatsamt der Finanzen für den 11. Mai l. J. eine Besprechung anberaumt, zu welcher die betei-

ligten Staatsämter eingeladen waren und bei der die bestehenden Differenzen hätten ausgetragen werden sollen. Da aber das Staatsamt des Innern die Beteiligung an dieser Besprechung von vornherein insolange ablehnte, als die hinsichtlich des Verteilungsschlüssels obwaltenden Meinungsverschiedenheiten nicht in einer dem Standpunkte des Staatsamtes des Innern Rechnung tragenden Weise überbrückt werden, musste diese zwischenstaatsamtliche Besprechung leider unterbleiben. Nichtsdestoweniger wurde nunmehr sowohl von den Referenten des von mir geleiteten Staatsamtes, als auch von mir selbst wiederholt versucht, durch mündliche Rücksprache eine Überbrückung der gegenständlichen Standpunkte und eine Einigung zu erzielen; jedoch leider ohne Erfolg.

Unter diesen Umständen glaube ich nun die Entscheidung dieser Frage der Staatsregierung anheimstellen zu sollen, damit die bereits zur Verfügung stehenden Erträgnisse der beiden ersten österreichischen Staatswohltätigkeitslotterien sowie auch der noch nicht verteilte Ertrag der letzten 45. altösterreichischen Staatswohltätigkeitslotterie für Zivilwohltätigkeitszwecke und der Erträgnisreste der früheren Staatslotterien endlich ihrem Zwecke zugeführt werden können und die schon bisher durch die unterbleibende Verteilung schwer geschädigten Wohlfahrtseinrichtungen nicht noch weiter Schaden erleiden.

Der Standpunkt, den das Staatsamt des Innern einnimmt, ist der, dass es unter Berufung auf seine bisherige ausschliessliche Kompetenz sowie auf neue Zwecke, auf die künftighin von ihm ressortmässig Bedacht zu nehmen sein wird, für welche aber staatliche Kredite nicht in Anspruch genommen werden können, eine Aufteilung der Lotterieverträgnisse auf die Staatsämter für soziale Verwaltung und für Inneres und Unterricht je zur Hälfte verlangt.

In Wahrung der Interessen des mir unterstellten Ressorts kann ich aber diesem Aufteilungsschlüssel nicht beipflichten. Die Überprüfung der Verteilung der Erträgnisse der letzten altösterreichischen Staatswohltätigkeitslotterien hat nämlich ergeben, dass bis auf einen geringen Bruchteil alle übrigen alimentierten Anstalten, Institute und Vereine dermaßen in Kompetenzbereiche des Staatsamtes für soziale Verwaltung gehören, so dass hienach eine Zuweisung der Lotterieverträgnisse mit rund 80 % an das Staatsamt für soziale Verwaltung berechtigt erschiene.

Mit Rücksicht darauf könnte ich mich nur bereit erklären, einem Aufteilungsschlüssel zuzustimmen, bei welchem mindestens 70 % der Lotteriertragnisse dem von mir geleiteten Staatsamte zur Verfügung gestellt werden; dagegen würde ich von den noch nicht verteilten Ertragnissen der altösterreichischen Staatswohltätigkeitslotterien für das Staatsamt für soziale Verwaltung nur 30 % in Anspruch nehmen und 70 % dem Staatsamte des Innern überlassen. In diesem Sinne stelle ich den Antrag, die Staatsregierung wolle beschliessen:

1. Von dem Reinertrag einer jeden ordentlichen Staatswohltätigkeitslotterie ist dem Staatsamte für soziale Verwaltung ein Anteil von 70 %, dem Staatsamt für Inneres und Unterricht ein Anteil von 30 % einzuräumen.

2. Nach Feststellung dieses Aufteilungsschlüssels wäre über die Grundsätze, nach denen künftighin die Detailaufteilung zu erfolgen hat, zwischen den beiden Staatsämtern und dem Staatsamt der Finanzen das Einvernehmen herzustellen, worauf für diese Grundsätze noch die Zustimmung des Kabinettsrates würde anzusprechen sein.

3. Was die bisherige, noch nicht vorgenommene Verteilung des Ertrages der 45. altösterreichischen Lotterie für Zivilwohltätigkeitszwecke und der Ertragnisreste der 40. - 44. dieser Lotterien betrifft, so wäre diese derart vorzunehmen, dass das Staatsamt für soziale Verwaltung eine Quote von 30 % und das Staatsamt für Inneres und Unterricht eine solche von 70 % erhält.

Der Staatssekretär:

Hammig



~~13~~ ad 13.)

Für den V o r t r a g im Kabinettsrat:

Kultusamt, Unterstaatssekretär M i k l a s

(Grundankauf durch eine Benediktinerinnenabtei).

Die Benediktinerinnenabtei St. Gabriel in Bertholdstein beabsichtigt das der Eleonore Lamberg gehörige Gut Pertlstein (Bertholdstein) bei Fehring, inliegend im Grundbuche über landtäfliche Liegenschaften in Steiermark unter E.Z.1034, und die im Grundbuche des Bezirksgerichtes Fehring vorgetragene, der Ebengenannten gehörige Liegenschaft E.Z.292 K.G.Pertlstein samt Zubehör und allen Rechten um den Kaufpreis von 650.000 K anzukaufen.

Die Uebergabe der Liegenschaften in den physischen Besitz der Abtei erfolgte am 1. März 1919. Die Kosten der Vertragserrichtung, die vom Vertrage zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren sowie eine allfällige, der Verkäuferin vorzuschreibende Wertzuwachssteuer trägt die kaufende Abtei; doch hat bezüglich dieses Vertragspunktes die Käuferin erklärt, dass mit Rücksicht auf den Umstand, als das Vertragsobjekt von der derzeitigen Verkäuferin im Jahre 1919 um denselben Betrag von 650.000 K erworben wurde, in diesem Falle ein Wertzuwachs nicht stattgefunden hat und daher die bezügliche Vertragsklausel praktisch ohne Bedeutung ist.



Der Kaufvertrag wurde von der steiermärkischen Grundverkehrs-Landeskommission sowie von der Grundverkehrs-Kommission Fehring genehmigt. Das bischöfliche Ordinariat Seckau hat ebenfalls zugestimmt; die steiermärkische Finanzprokuratur hat den Kaufvertrag als rechtsförmig bezeichnet.

Der Vertrag stellt sich erhobenermassen als für die Abtei sehr vorteilhaft dar.

Ich stelle schon den

A N T R A G :

Der Kabinettsrat wolle mich ermächtigen, dem Vertrage betreffend Ankauf der obangeführten Realitäten durch die Benediktinerinnenabtei St. Gabriel in Bertholdstein im Sinne der Min. Vdg. vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, die staatsbehördliche Genehmigung zu erteilen.



ad 14.)

Sec 76

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für Justiz vom Oktober 1920 über die Hemmung
des Fristenlaufes durch den Krieg.

Auf Grund des § 4, Absatz 2, der Vollzugsanweisung vom 28.
Juli 1920, StGBI.Nr. 347, wird angeordnet:

§ 1.

Die dreimonatige Frist der §§ 1 und 2 der Vollzugsanweisung
vom 28. Juli 1920, StGBI.Nr. 347, wird bis zum 15. April 1921
verlängert.

*Linderoffenheit
aus Art. 4, Abs. 1
folgt.*

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundma-
chung in Kraft.



Vortrag für den Kabinettsrat.

Die Angestellten des Postsparkassenamtes sind vor zwei Wochen mit einer Reihe von Wünschen an mich herangetreten, die eine Verbesserung ihrer Lage bezwecken. Bevor ich auf diese Wünsche näher eingehe, möchte ich zur Aufklärung bemerken, daß im Postsparkassenamte verschiedene Gruppen von Angestellten bestehen, und zwar:

- 1) 17 Konzeptsbeamte nach der Gruppe A der D.P.,
- 2) 430 Beamte mit Mittelschulbildung und Matura und der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft (sogenannte Beamte des Status A des Postsparkassenamtes, eingereiht in die Gruppe C der D.P.),
- 3) 549 Beamte mit durchschnittlicher Bürgerschulvorbildung - zum Teil auch mit einem Handelskurs und mit der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft (sogenannte Beamte des Status B des Postsparkassenamtes. Diese Beamten waren in die Gruppe E der D.P. eingereiht, werden aber gegenwärtig nach der Gruppe D behandelt),
- 4) 30 Beamte mit durchschnittlicher Bürgerschulvorbildung, aber ohne weitere Fachprüfung (sogenannte Beamte des Status B des Postsparkassenamtes, eingereiht in die Gruppe E der D.P.),
- 5) 944 weibliche Angestellte im ausübenden Dienste mit Bürgerschulvorbildung und mit einer Aufnahmeprüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache und Fertigkeit im Rechnen (Kalkulantinnen und Buchführerinnen). Diese Angestellten

werden nach 7 anrechenbaren Dienstjahren zu pragmatischen Beamten nach der Dienstgruppe E ernannt.

- 6) 5 Magazineure und Maschinisten in der Dienstgruppe E,
- 7) 52 Unterbeamte und 66 Amtsdienere und endlich
- 8) 152 im Taglohn stehende Aushilfskräfte.

Namens dieser Angestellten mit Ausnahme der Konzeptsbeamten hat der Bund der Angestellten des Postsparkassenamtes nachstehende Forderungen gestellt:

I. Für den Status A.

- 1) Beförderung und Durchrechnung nach den Warte-fristen der Gruppe B der D.P.,
- 2) Beförderung in die VII.Rangsklasse nach 25, in die VI.Rangsklasse nach 30 Gesamtdienstjahren einschließlich der Kriegshalbjahre,
- 3) Erweiterung des Umfanges der freien Beförderung gegenüber den Ernennungen vom 1.Juli 1920.

II. Für den Status B.

- 1) Einreihung in die Gruppe C (mindestens im Wege von Personalzulagen),
- 2) Durchrechnung vom Tage des Dienstantrittes an unter Einschließung aller Vordienstzeiten nach § 57 der D.P. und der Kriegshalbjahre,
- 3) Erweiterung des Umfanges der freien Beförderung gegenüber den Ernennungen vom 1.Juli 1920.

III. Für die weiblichen Angestellten.

- 1) Uebernahme in die Gruppe D mit demselben Anfallsterminen, Vorrückungsfristen und neuerlichen Begünstigungen wie bei der Post,
- 2) Ueberführung der Kanzleihilfskräfte nach vollendetem 18.Lebensjahr in den Kalkulantinnenstand.

IV. Für die Unterbeamten und Diener.



- 1) Vermehrung der Unterbeamtenstellen von 60 auf 80 %,
- 2) nach 6monatiger zufriedenstellender Dienstleistung von Unterbeamten auf Dienstposten, die vordem Beamte inne hatten, in die Gruppe E,
- 3) Ernennung vollbeschäftigter Dienerhilfskräfte, welche eine 3monatige zufriedenstellende Dienstleistung aufweisen und das 22. Lebensjahr erreicht haben, zu Aushilfsdienern.

V. Im allgemeinen.

- 1) Anrechnung von Dienstzeiten, die in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienste zurückgelegt wurden,
- 2) Nachsicht der Folgen, die sich aus Disziplinarstrafen, ungünstigen Qualifikationen etc. ergeben.



Die Angestellten begründen ihre Forderungen damit, daß die Postsparkasse eine ganz eigenartige Stellung unter den Staatsanstalten inne habe, daß sie eine Art Staatsbank-Institut sei, daß diese Stellung es ausschließe, die Verhältnisse ihrer Angestellten mit denen anderer Staatsämter oder Anstalten zu vergleichen, daß es durchaus dieser Stellung der Postsparkasse entspreche, wenn ihren Angestellten bessere Fortkommensmöglichkeiten geboten würden, als dies sonst im Staatsdienste der Fall sei und daß diese Besserstellung vollauf durch ihre Dienstleistung gerechtfertigt werde, welche nicht nur durch ihr Ausmaß hervorrage, sondern auch durch die Geschäfte, welche die Postsparkasse besorge, eine besondere Beurteilung erheische. Tatsächlich sei auch diese Stellung der Postsparkasse und der besonderen Dienstleistung ihrer Angestellten bisher dadurch Rechnung getragen gewesen, daß die Beförderungen der Beamten

bei ihr gegenüber anderen Behörden und Anstalten, insbesondere gegenüber der Post wesentlich günstiger gewesen sei, doch habe sich dies in der letzten Zeit insoferne zu ihrem Nachteil geändert, als der Vorsprung, den sie bisher hatten, durch die Verbesserungen bei den übrigen Gattungen von Staatsangestellten bereits wettgemacht sei und sie seien in einzelnen Belangen sogar schon in das Hintertreffen gelangt.

Diesen Begründungen wohnt wohl eine Berechtigung inne. Man darf sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Postsparkasse einen ganz besonderen Staatsbetrieb darstellt, daß sie tatsächlich Bankgeschäfte betreibt und der Dienst bei den Milliarden Umsätzen des Amtes besonders verantwortungsvoll ist. Ich halte daher die Bestrebungen der Angestellten des Amtes nach einer Verbesserung ihrer Lage für gerechtfertigt und befinde mich dabei in Uebereinstimmung mit dem Gouverneur der Postsparkasse, der ihre Wünsche in dieser Richtung auf das wärmste befürwortet und sich auch für die Gleichstellung der weiblichen Angestellten mit den Postoffiziantinnen ausgesprochen hat. Der Gouverneur betont in seinen Ausführungen zu den vorliegenden Forderungen, daß die Beförderungsverhältnisse im Postsparkassenamte seit jeher wesentlich günstiger waren, als in anderen Dienstzweigen und daß er während seiner Amtsführung getrachtet habe, diese Besserstellung noch zu steigern und überdies noch sonst nicht übliche ausgiebige Weihnachtsremunerationen und außerordentliche Zuwendungen bei besonderen Anlässen, wie Z.B. Kriegsanleihen, zu gewähren. Der Hauptgrund hiefür sei darin gelegen gewesen, daß bei der Postsparkasse, wie bei keinem anderen Staatsamte, sich der Vergleich mit Bankinstituten aufdränge, welche ihre Bediensteten im allgemeinen besser





bezahlen als der Staat.

Ich habe im Gegenstande das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen gepflogen, das sich zu nächst auf den Standpunkt stellte, daß die jetzt vorgebrachten Wünsche ^{gleich} ~~gleich~~ ^{sein} ~~sein~~ mit den Forderungen, die das Personal schon im Mai gestellt habe und bezüglich welcher es bei ^{den Verhandlungen} ~~den Verhandlungen~~ ^{im Monate Mai} ~~im Monate Mai~~ materiell bis Ende des Jahres dadurch befriedigt wurde, daß ihm ein Betrag von 1 1/8 Millionen Kronen aus dem zu erwartenden Gewinn der Postsparkasse aus der Losanleihe zur Verfügung gestellt wurde. Das Staatsamt für Finanzen machte daher seine weitere Stellungnahme ~~erst~~ ^{erst} von der Aufklärung abhängig, was mit diesem Betrage geschehen sei und welche Gründe nunmehr vorliegen, daß auf die vorgebrachten Wünsche wieder in Verhandlungen eingetreten werden solle.

~~Hierauf möchte ich bemerken, daß im Mai allerdings die gleichen Forderungen in Verhandlung gestanden sind und das Personal damals durch die Zuwendung des erwähnten Betrages insoferne materiell befriedigt wurde, als derselbe in der Weise zur Verteilung bestimmt wurde, daß den Einzelnen jene Beträge zuerkannt werden sind, welche ihnen bei Erfüllung der aufgestellten Forderungen nach den verlangten Neueinrichtungen bzw. nach der Vermehrung der Unterbeamtenstellen zugekommen wären. Diese Zuwendungen erhielten sie damals aber nur in Form von Remunerationen, die sie aus eigener Entschliebung in Monatsraten bezogen haben. Rechtliche Folgen waren an diese Zuwendungen nicht geknüpft, vielmehr war ihnen in Aussicht gestellt worden, daß diesfalls die Verhandlungen weiter gepflogen würden. Durch den mittlerweile stattgefundenen Wechsel in der Leitung des Staatsamtes für Handel ^{ist} ~~ist~~ es aber zu weiteren solchen Verhandlungen nicht gekommen, und dies war der Anlaß, daß das Personal nunmehr seine~~

Forderungen wieder aufgenommen habe. Ich habe übrigens Veranlassung getroffen, daß vorläufig bis zur endgültigen Schlußfassung über die vorliegenden Forderungen die weitere Auszahlung der erwähnten Zuwendungen unterbleibt und dies ist auch mit 1. Oktober geschehen.

Unter diesen Umständen hielt ich es für zweckmäßig, über die gestellten Forderungen eine mündliche Verhandlung der Beteiligten einzuleiten, welche am 5. Oktober unter meinem Vorsitze in Anwesenheit der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen stattgefunden hat und der auch die Herren Nationalräte ALLINA, SCHÖNSTEINER und Dr. SKIPEL beigewohnt haben.

Nach diesen Verhandlungen scheint mir eine restlose Erfüllung der gestellten Forderungen nicht möglich, da die Rückwirkung einer restlosen Erfüllung auf die übrigen Gattungen Angestellter zu weittragend wäre. Ich gestatte mir aber dem Kabinettsrate die nachstehenden Anträge zur Genehmigung zu unterbreiten, die zwar nicht eine volle Befriedigung der vorgebrachten Forderungen bedeuten, aber doch die Wünsche der Angestellten im berechtigten Ausmaß befriedigen.

Diese Anträge sind:

- 1) Die Gewährung von in die Pension einrechenbaren Personalzulagen an die Beamten des Status A im Ausmaß der beiläufigen Differenz gegenüber den Beamten der Dienstgruppe B nach den verkürzten Wartezeiten.
- 2) Die Behandlung der geprüften Beamten des Status B in gleicher Weise, wie die der Steuerbeamten nach der Dienstgruppe C der D.P.
- 3) Die Gleichstellung der weiblichen Angestellten im ausübenden Dienste (Kalkulantinnen und Buchführerinnen) und der ungeprüften Beamten des Status B



./.



mit den Postoffizianten unter der Voraussetzung der Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfung.

- 4) Die Uebernahme von Unterbeamten, welche vollbeschäftigt und ausschließlich Beamtendienste versehen, zu Beamten der Dienstgruppe E.
- 5) Die Erhöhung des Anteiles der Unterbeamtenstellen auf 80 % der gesamten Amtsdiennerstellen,

alle diese Zugeständnisse mit Wirkung vom 1. Juli 1920.

Diesen Anträgen gestatte ich mir noch folgende Bemerkungen beizufügen:

Die Gewährung von Personalzulagen an die Beamten des Status A im Ausmaß des beiläufigen Unterschiedes gegenüber der Gruppe B nach den verkürzten Wartefristen mit Anrechnung dieser Zulage in die Pension bringt diesen Angestellten, ohne die von weittragenden Wirkungen begleitete Höherreihung zu gewähren, nicht nur die materielle Erfüllung ihrer Forderung, die ihnen sonst zugestanden war, sondern befriedigt auch ihr Verlangen nach rechtlicher Wirkung dieser ihnen bereits bewilligt gewesenen materiellen Zuwendungen. Das Gleiche gilt auch von den beantragten Zugeständnissen an die geprüften Beamten des Status B, welche durch Personalzulagen gleich wie die Steuerbeamten mit der Gruppe C gleichgestellt werden sollen. Die gleiche Behandlung wie die Steuerbeamten beinhaltet insoferne noch eine weitere Beschränkung ihrer Forderungen, als bei Anwendung dieser Richtschnur nicht alle Angehörigen dieser Gruppe von vornherein und ohne Unterschied die Gleichstellung erlangen; die Gewährung der Personalzulagen ist vielmehr an gewisse Voraussetzungen gebunden, nämlich insbesondere die zufriedenstellende und dauernde Versehung wichtigerer Dienste. Es han-



delt sich übrigens hier um eine Beamtengruppe, die nicht mehr erneuert wird, und ihre Besserstellung durch die beantragten Zulagen braucht, daher durchaus nicht von Rückwirkungen auf andere Beamtengruppen begleitet ist.

Auch die Gleichstellung der Kalkulantinnen und Buchführerinnen sowie der 30 ungeprüften Beamten des Status B mit den Postoffizianten erscheint mir nur als ein Gebot der Billigkeit, zumal auch diese Angestellten seinerzeit günstiger gestellt waren, als die weiblichen Angestellten der Post. Voraussetzung für diese Gleichstellung ist natürlich die Ablegung einer Fachprüfung, deren nähere Regelung ich mir für den Fall der Genehmigung meines Antrages vorbehalte. Allerdings wird wohl, soll nicht der Antrag für die Mehrzahl der Angestellten dieser Gattung ohne Wirkung bleiben, soweit namentlich die älteren Angestellten in Betracht kommen, in größerem Umfange eine Nachsicht von der nachträglichen Ablegung der Prüfung platzgreifen müssen.

Die vereinzelte Uebernahme Beamtendienste versehender Unterbeamten wird keinen Ausnahmefall im Postsparkassenamte bilden, da solche Uebernahmen in anderen Verwaltungszweigen schon stattgefunden haben. Dieser Antrag, der einer Forderung der Angestellten nachkommt, wird aber insoferne von keiner größeren Wirkung sein, als die Betrauung von Unterbeamten mit Beamtendiensten im Postsparkassenamte nur ganz ausnahmsweise vorkommt.

Was den finanziellen Aufwand betrifft, den die Genehmigung meiner Anträge bedeutet, so bemerke ich, daß hierfür annähernd der Betrag von 2 Millionen Kronen erforderlich wäre, indem die Personalzulagen für die

./.

Beamten des Status A annähernd den Betrag von 560.000 K und für die Beamten des Status B den Betrag von 660.000 K ausmachen würden. Die Einreihung der Kalkulantinnen und Buchführerinnen sowie der nachgeprüften Beamten des Status B in die Gruppe D der D.P. würde ein Mehrerfordernis von rund 760.000 K verursachen. Bei einem Gesamtaufwand des Postsparkassenamtes von rund 57 $\frac{1}{2}$ Millionen Kronen für Personalauslagen würde demnach eine Erhöhung dieses Aufwandes von rund 3 $\frac{1}{2}$ % eintreten. Dazu kommen allerdings noch die Kosten, welche daraus entstehen, daß im allgemeinen eine Verkürzung der Vorrückungsfristen für die Beförderungen in die einzelnen Dienstgruppen im Zuge ist und die das Postsparkassenamt mit einem Mehraufwand von rund 1.9 Millionen Kronen belasten wird.

Zum Schlusse meiner Ausführungen glaube ich noch folgenden Hinweis nicht unterlassen zu dürfen:

Es ist bekannt, daß sich das Postsparkassenamt seit jeher durch seine mustergiltige Arbeit ganz besonders ausgezeichnet hat und dies gewiß auch dazu beigetragen hat, dem Amte jene überragende Stellung zu gewinnen, die es auf seinem Gebiete gefunden hat. Bekannt ist aber auch, daß in der letzten Zeit diese früher so hervorragende Dienstabwicklung unter der Ungunst der Verhältnisse, welche natürlich auch auf die Beamtenschaft rückgewirkt hat, einigermaßen leiden musste und auch gelitten hat. Dadurch nun, daß den Angestellten ihre berechtigten Wünsche erfüllt werden, wird ihnen ein Ansporn gegeben sein, den dienstlichen Verpflichtungen wieder mit jener Hingabe nachzukommen, welche erforderlich ist, daß der Dienst wieder ⁱⁿ ebenso klagloser Weise versehen wird, wie es ehemals der Fall war.



Darum bitte ich nochmals meinen obigen Anträgen
ihre Genehmigung nicht zu versagen.



Für den Kabinettsrat.

Die Angestellten der Gemeinde Wien mit Ausnahme der im Kollektivvertrage stehenden Angestellten der Betriebe ^{hier} haben, ~~wie aus einer h.o. Versprache des Magistratsdirektors Dr. H a r t l hervorgeht, die Forderung gestellt nach Abänderung und Erhöhung der Bezüge in der Richtung, daß bei der Entlohnung statt des dormalen zu weit gehenden Alimentationsgrundsatzes mehr das Leistungsprinzip berücksichtigt werde.~~ ^{in folgendem Wort verfaßt haben,} Zu diesem Zwecke verlangen sie noch vor den ^{Neu-}Wahlen in die Nationalversammlung eine 100%ige Erhöhung des Gehaltes, des Ortsszuschlages und der Teuerungszulage für den Angestellten, die Frau und die Kinder gegen Auflassung der gleitenden Zulage. Im Hinblick ^{hier} auf diese Forderung haben die ~~Angestellten~~ ^{Magistrate} die im Monate September eingetretene Erhöhung der gleitenden Zulage um monatlich 100 K pro Kopf, wie sie den Staatsangestellten ^{gebührt} ~~gewährt~~ worden ist, nicht ^{angenommen} ~~angenommen~~, ^{und wurde diese Zulage nun nicht ausgezahlt.} ~~und wurde diese Zulage~~ ^{in ein Organisationsmaßnahme/Kollektivvertrag} ~~ausgezahlt.~~ ^{anordnen für:} Die Gemeinde Wien ^{beabsichtigte, die Forderungen im Organisationsmaßnahme/Kollektivvertrag zu berücksichtigen in. für} ist durch den ~~Magistratsdirektor Dr. Hartl~~ ^{Magistrate} in kurzen Wege an das Staatsamt für Finanzen mit der Bitte herangetreten, daß der gemäß Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.134 (1. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetze) gewährte Staatsbeitrag von 70% des Mehrerfordernisses, das sich aus der ganzen oder teilweisen Angleichung der Dienstbezüge der städtischen Angestellten an die durch die Bestimmungen aus Artikel I bis IV dieses Gesetzes festgesetzten Dienstbezüge der Staatsangestellten ergibt, nunmehr auch hinsichtlich



des im Falle der geforderten grundsätzlichen Änderung der Entlohnung sich ergebenden Mehrerfordernisses zugestanden werde.

Hiebei beruft sich ^{die Gemeinde} der ~~Gemeindevertreter~~ auf ein in der paritätischen Lohnkommission gegebenes Zugeständnis des ^{Hauptmanns von Aukimoff-Horow,} ~~Herrn Staatssekretärs~~ Dr. M a y r, wonach der Anspruch auf den bisherigen Staatsbeitrag auch im Falle einer von den grundsätzlichen Entlohnungsbestimmungen der Staatsangestellten abweichenden Änderung der Entlohnungsgrundsätze der Angestellten der Verwaltung der Länder und Landeshauptstädte aufrechtbleiben werde.

~~Magistratsdirektor Dr. H a r t l erklärte~~ weiters, daß die ~~städtischen Angestellten~~ auf die Erfüllung der ~~vererbschten~~ Forderung noch vor den Wahlen den größten Wert legen, ein Hinausschieben der Angelegenheit also kaum möglich sein würde.

Da die Erfüllung dieser Forderungen vielen städtischen Angestellten, abgesehen von der Umgruppierung der Bezüge, auch eine bedeutende materielle Besserstellung gewähren würde, ~~ist~~ ^{sei} eine Rückwirkung auf die Staatsangestellten unvermeidlich. Diese Rückwirkung könnte sich, da eine Änderung der Besoldungsgrundsätze für die Staatsangestellten in so kurzer Zeit nicht durchführbar wäre, andererseits aber auch diese Angestellten eine Bezugsaufbesserung noch vor den Wahlen würden erreichen wollen, eventuell in dem Verlangen nach einer neuerlichen Erhöhung der gleitenden Zulage ausdrücken.

Eine solche Maßnahme muß jedoch unbedingt vermieden werden, da abgesehen von der neuerlichen hohen finanziellen Belastung hiedurch



den in der Forderung der städtischen Angestellten zum Ausdruck gebrachten, gewiß nicht unberechtigten Wunsche nach weitgehenderer Berücksichtigung der Leistung des Angestellten schon aus finanziellen Gründen hinsichtlich der Staatsangestellten nicht nähergetreten werden könnte.

Das Staatsamt für Finanzen und mit ihm die ganze Staatsverwaltung hat daher das größte Interesse, daß die endgiltige Stellungnahme der Regierung zu der erwähnten Forderung vorläufig wenigstens über den Zeitpunkt der Wahlen hinausgeschoben und auf die Gemeinde in diesem Sinne entsprechend eingewirkt werde.

Sollte dennoch die Gemeinde die Forderung ihrer Angestellten beschliessen wollen, so müßte diese Angelegenheit unbedingt vorher in der paritätischen Lohnkommission besprochen werden, um den Staatsangestellten Gelegenheit zu geben, auch ihre Stellungnahme präzisieren zu können.

Das Staatsamt für Finanzen erlaubt sich den **A n t r a g** zu stellen:

" Der Kabinettsrat wolle die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis nehmen."



Staatsamt für Heereswesen.

Abt. 14, Zahl 13887.

V O R T R A G

des Staatssekretärs für Heereswesen für den Kabinettsrat, wegen Fortbezug der den ledigen Wehrmännern nach der Vollzugsanweisung zum Heeresgebührengesetz zu § 6, Punkt 3 nach der Vollzugsanweisung zum Mil. Bes. Uebergangsgesetz zu §§ 6 und 7 zugestanden Aushilfen im Ausmasse der gleitenden Zulage für den Fall der Kasernierung.

§ 3 des Heeresgebührengesetzes sieht für den ledigen Wehrmann n u r die kasernmassige Unterkunft vor.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung müssen ledige wehrmänner, die bisher mit Verwandten in auf-oder absteigender Linie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, diesen gemeinsamen Haushalt aufgeben. In Folge dessen müssten - da die eine Voraussetzung für den Bezug einer Aushilfe im Ausmasse der gleitenden Zulage d. i. der gemeinsame Haushalt wegfällt, diese Aushilfen sofort eingestellt werden.

Diese Massnahme würde einerseits eine schwere materielle Schädigung der hievon betroffenen Wehrmänner bedeuten, anderseits muss aus Gründen der Schlagfertigkeit und Disziplin



gefordert werden, dass möglichst viele Wehr-
männer, unbedingt aber die ledigen in der Ka-
serne wohnen.

Aus diesen Gründen und da es sich nur
um cca 200 Personen handeln dürfte, für welche
eine Ausnahme geschaffen werden müsste, stelle
ich folgenden

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass
die derzeit im Bezuge einer Aushilfe im Aus-
masse der gleitenden Zulage für Verwandte in
auf-oder absteigender Linie stehenden ledigen
Wehrmänner (Witwer ohne Kinder) auch nach der
kasernierung weiter im Fortbezuge dieser Zu-
lage verbleiben, insoferne betreffs der Per-
son, für die die Aushilfe bewilligt wurde, keine
Anderung eintritt, die den Bezug der Aushilfe
im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum
Heeresgebührengesetz erlöschen lässt.

Der Kabinettsrat wolle weiters die Er-
mächtigung erteilen, dass auch alle bereits
beim Staatsamte für Heereswesen erliegenden,
noch nicht erledigten Ansuchen lediger Wehr-
männer (Witwer ohne Kinder) um die mehrer-
wähnte Aushilfe, so behandelt werden dürfen,
als würde der gemeinsame Haushalt fortbeste-
hen.

Wien, am 25. September 1920.

Der Staatssekretär:

L. Julius Deutsch

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten.

Pr.Z. 3527.

BETREFF:

Entwurf einer Vollzugsanweisung,
betreffend das Statut eines
Staatsvermessungsamtes.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Mit der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 380, wurde das gesamte staatliche Vermessungswesen dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt und angeordnet, daß zu diesem Behufe die österreichische Kommission für die Internationale Erdmessung, das Gradmessungsbüro und endlich die Agenden der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters in die Kompetenz dieses Staatsamtes einverleibt werden und daß die Herstellung und Vervielfältigung von topographischen Plänen und Karten, insoweit derartige Arbeiten vom Staate durchgeführt werden, in den Wirkungskreis der für das Vermessungswesen zu schaffenden einheitlichen Organisation fällt. Die hienach in Aussicht genommene Vereinigung aller vermessungstechnischen Agenden in einem besonderen Amte (Staatsvermessungsamt) ist bisher aus dem Grunde nicht möglich gewesen, weil bezüglich der Weiterführung des Betriebes des Militärgeographischen Institutes bzw. dessen Uebernahme in die österreichische Verwaltung bisher keine Verfügungen getroffen wurden. Da aber eine Bereinigung dieser Angelegenheit nunmehr insoferne stattgefunden hat, als auf Grund des in der



000042

./.

83

Sitzung des Kabinettsrates am 23. Juli gefaßten Beschlusses die Abteilungen der geodätischen und Mappingungsgruppen in die zivilstaatliche Verwaltung zu übernehmen und vorläufig bis zur Finalisierung der Organisationsmaßnahmen für das im Entstehen begriffene staatliche Vermessungsamt dem Leiter der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters zu unterstellen sind, erscheint es angezeigt, die Errichtung des Staatsvermessungsamtes, durch welches die bisher bei verschiedenen Stellen (Gradmessung, Grundsteuerkataster, militärische Landesaufnahme) zur Ausführung gelangenden Vermessungsaufgaben im Interesse der gebotenen Sparsamkeit in der Verwendung staatlicher Mittel tatsächlich einer einheitlichen Lösung zugeführt und damit die der vorzitierten Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens, zugrunde gelegenen Absichten erst erreicht werden sollen, ehestens in Angriff zu nehmen.

Die einheitliche Zusammenfassung dieser Agenden wird vor allem in der Organisation des eigentlichen Zentralamtes in die Erscheinung treten und es ist daher in erster Linie erforderlich, zunächst den Wirkungskreis dieses Amtes festzulegen. Die nicht minder wünschenswerte Neuregelung des Vermessungsdienstes in den einzelnen Ländern soll in Ansehung der noch nicht vollzogenen Verfassungsreform und daher zur Vermeidung irgendwelchen einschlägigen Präjudizes vorläufig unterbleiben und sollen demnach die hierfür nötigen Verfügungen erst im gegebenen Zeitpunkte veranlaßt werden.

./.

Bis dahin sollen wie bisher die Angelegenheiten des Grundkatasters im Rahmen der einzelnen Finanzlandesbehörden weitergeführt werden.

Im Sinne dieser Darlegung wurde der Entwurf einer Vollzugsanweisung, betreffend das Statut des Staatsvermessungsamtes ausgearbeitet und sämtlichen beteiligten Staatsämtern die Gelegenheit geboten, zu diesem Entwurfe Stellung zu nehmen.

Der beiliegende Entwurf trägt den bei den bezüglichen Beratungen vorgebrachten Wünschen und Anregungen Rechnung.

Auf Grund dieser Ausführungen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, der Kabinettsrat möge die von mir vorgelegte, das Statut des Staatsvermessungsamtes betreffende Vollzugsanweisung genehmigen.



ENTWURF.

VOLLZUGSANWEISUNG

des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom, betreffend das Statut des Staatsvermessungsamtes.

§ 1.

Das Staatsvermessungsamt ist eine dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unmittelbar unterstehende Dienstesstelle zur Besorgung der gemäß der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 380, in den Wirkungskreis dieses Staatsamtes fallenden Angelegenheiten des Vermessungswesens.

§ 2.

Das Staatsvermessungsamt hat alle nach der Vollzugsanweisung vom 6. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 380, in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten fallenden Geschäfte des staatlichen Vermessungswesens zu führen soweit sie nicht gemäß der vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erlassenden Geschäftsordnung für dieses Amt in den Wirkungskreis des Staatsamtes selbst fallen.



./.

Insbesondere fallen in den Wirkungskreis des Staatsvermessungsamtes folgende Arbeiten:

- 1.) die Erdmessung (Gradmessung mit ihren geodätisch-astronomischen und geophysikalischen Arbeiten);
- 2.) das Präzisions-Nivellement,
- 3.) die Neutriangulierung von Oesterreich,
- 4.) Detailtriangulierungen für Zwecke aller staatlichen Verwaltungszweige,
- 5.) die Vermessung und Vermarkung der Reichsgrenzen,
- 6.) die Neuvermessung und die Fortführung (Evidenzhaltung) des Grundkatasters,
- 7.) die topographische Landesaufnahme und deren Fortführung,
- 8.) die Herstellung und Vervielfältigung von Plänen (Mappen) und Karten,
- 9.) die Aufbewahrung und der Vertrieb der Plan- und Kartenwerke,
- 10.) die Schaffung einer Einheitskarte,
- 11.) Studien auf den Gebieten der Geodäsie, Kartographie und Reproduktionstechnik,
- 12.) die Prüfung von geodätischen Instrumenten und Meßmethoden,
- 13.) die Vorbereitung von Gesetzen und Vorschriften auf dem gesamten Gebiete des Vermessungswesens.

§ 3.

Das Staatsvermessungsamt hat seinen Sitz in Wien. Es wird von einem technisch gebildeten Vorstand geleitet, welcher den Titel Präsident führt

./.

und über Vorschlag der Staatsregierung vom Präsidenten der Nationalversammlung ernannt wird. Das Staatsvermessungsamt ist eine mit dem selbständigen Anweisungsrecht ausgestattete Behörde.

Das Staatsvermessungsamt vertritt innerhalb seines Wirkungskreises die Staatsverwaltung nach Außen hin.

Rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Staatsvermessungsamtes werden durch den Vorstand oder durch dessen Vertreter abgegeben.

Der Präsident des Staatsvermessungsamtes leitet das Amt innerhalb des ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Wirkungskreises selbständig.

§ 4.

Die Führung der Geschäfte des Grundkatasters in den einzelnen Ländern wird besonders geregelt werden.

§ 5.

Dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten steht eine "ständige zwischenstaatsamtliche Kommission für das Vermessungswesen" zur Sicherung eines planmäßigen Zusammenwirkens aller Zweige des staatlichen Vermessungswesens zur Seite.

Der Kommission gehören die von den beteiligten Staatsämtern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehrswesen sowie für Heerwesen delegierten Vertreter und der Präsident des Staatsvermessungsamtes als Mitglieder an. Die Einberufung der Kommission erfolgt fallweise, mindestens jedoch einmal im Jahre.



./.

85

§ 6.

Dem Präsidenten des Vermessungsamtes steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aus den Kreisen der interessierten Fachgebiete in ehrenamtlicher Funktion auf 3 Jahre ernannt werden.

Die beteiligten Staatsämter entsenden in den Beirat Vertreter.

Der Beirat stellt für sich eine Geschäftsordnung auf. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

§ 7.

Die mit Verordnung des ehemaligen Finanzministeriums vom 30. März 1910, R.G.Bl.Nr. 64, errichtete Generaldirektion des Grundsteuerkatasters wird aufgelöst.

§ 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem 1. des auf die Kundmachung folgenden 2. Monates in Kraft.
